J. Caz. J.
960m

Ueber die Ehescheidung in katholischen Staaten

von

Dr. Socher.

Landshut,
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.
1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Non innovatum, fed renovatum.

Uebersicht des Innhaltes.

Seite

Erster Theil: Ueber die Ehe.

Erster Abschnitt: Die Ehe nach der Vernunft. . 3.

I. Naturzweck der Ehe. . ebend.

II. Vernunftzweck der Ehe. . 5.

III. Wesen der Ehe. . . 13.

Zweiter Abschnitt: Die Ehe im Staate. 16.

I. Strafen der ausserehlichen Vergehungen. 17.

II. Sankzion der Vernunftgesetze über die Ehe. . ebend.

III. Nähere Bestimmungen der Vernunftgesetze über die Ehe. . 18.

Dritter Abschnitt: Die Ehe in der Kirche.

I. Lehre. . . 23.

II. Ritus. . . 25.

III. Sitten-Zensur. . 28.

IV. Kirchensatzungen und ihr Verhältniß zu den Staatsgesetzen. 31.

V. Historischer Ueberblick des Ehewesens in der katholischen Kirche. 34.

Zweiter Theil: Ueber die Ehescheidung.

Erster Abschnitt: Die Ehescheidung nach der Vernunft. . 41.

I. Ehescheidung überhaupt. . 42.

II. Nicht-gültige Ursachen der Ehescheidung. . 45.

Seite
III. Gültige Ursachen der Ehescheidung. 47.
IV. Folgen der gültigen Ehescheidung. 53.
Zweiter Abschnitt: Die Ehescheidung im Staate. . . 60.
Dritter Abschnitt: Die Ehescheidung in der Kirche. . 63.
I. Nach der h. Schrift. . . 68.
II. Nach der Tradizion. . 83.
Erste Periode: . 86.
Vorläufige Bemerkungen;
Oefentliche Zeugnisse: 91.
Privat-Zeugnisse: . 120.
Ueber die Ursachen der Ehescheidung. . 135.
Zweite Periode: . 142.
Dritte Periode: . 161.
Resultat der kirchlichen Tradizion. . . 166.
Schluß des zweiten Theiles. 167.
Dritter Theil: Ueber die Einführung der Ehescheidung in katholischen Staaten. . . 175.
I. Bestimmung der Frage: . . 177.
II. Die bejahende Antwort; . 188.
III. Die verneinende Antwort. . 201.

Erster Theil

über die Ehe.

Des ersten Theiles über die Ehe

Erster Abschnitt.

Die Ehe nach der Vernunft.

Die Ehe ist eine Gesellschaft zwischen Manne und Weibe: das Wesen jeder Gesellschaft wird durch ihren Zweck bestimmt: er ist entweder Zweck der Natur, durch die Eigenthümlichkeit der Handlungen, worauf sich die Vereinigung bezieht, gegeben, und als solcher von der Vernunft anerkannt; oder Zweck der Vernunft, von ihr als dem gesetzgebenden Theile im Menschen vorgeschrieben; oder er hängt bloß von der Willkühr der sich vereinigenden Personen ab.

I. Naturzweck der Ehe.

Die Natur reizet zur Geschlechtsvereinigung durch einen mächtigen Trieb; und begleitet sie mit einer besonders starken Sinnes-Lust.

Die Geschlechtslust unterscheidet sich von den übrigen Quellen der Sinnes-Lust auf eine auszeichnende Art durch die Dauer ihrer Folgen: der Zustand des Weibes, dem die Natur das Geschäft den neuen Menschenkeim in seinem Innern zu nähren aufgeleget hat, wird dadurch höchst bedeutend verändert; das neu aus der Geschlechts-Vereinigung entstandene Wesen tritt in einem Zustande der Hilflosigkeit in das äussere Dasein ein, welcher ohne Hilfe seiner Erzeuger seine Fortdauer unmöglich macht.

Erzeugung und Erziehung der Kinder ist also der Naturzweck jeder Geschlechts-Vereinigung; die Vernunft, diesen Naturzweck anerkennend, kann keine Befriedigung des Geschlechtstriebes ohne Rücksicht auf ihre Natur-Folgen, den Zustand des Weibes und die Erhaltung des Kindes, billigen.

Die Befriedigung des Geschlechtstriebes zieht also durch Natur und Vernunft die doppelte Pflicht, für den Mann der Sorge für das Weib; für beide der Sorge für das Kind, nach sich.

Sie ist keine vorübergehende Handlung; sondern begründet ein fortwährendes Verhältniß zwischen Mann und Weib mit bestimmten Pflichten, einen Stand, dessen Dauer sich wenigst bis zur Selbst-Nährungs-Fähigkeit des Kindes erstrecken muß.

In diesen Stand einzutretten, sich wechselseitig den Gebrauch der Geschlechts-Organe zuzusagen, hängt von dem freien Willen des Mannes und Weibes ab; aber das daraus entstehende Verhältniß mit seinen Pflichten hängt nicht von der Willkühr ab; kann nicht beliebig von ihr abgeändert werden: es ist durch die Natur und Vernunft bestimmt.

In so fern die Natur als Sprache der Gottheit und die Vernunft als ihre Repräsentantinn angesehen werden muß, ist es ganz wahr gesprochen: Gott hat den Stand der Ehe eingesetzt.

II. Vernunftzweck der Ehe.

Erzeugung und Erziehung der Kinder ist Naturzweck der Ehe: aber darum nicht ihr ganzer Zweck. Einmal, weil seine Erreichung doch nicht von der Willkühr des Menschen abhängt; sein ist zwar die darauf abzielende Handlung; aber ihre Wirkung hat die Natur, obwohl sie sie gewöhnlich nicht verweigert, doch ihrer unbekannten Kraft vorbehalten. Dann, weil die Vernunft ausser dem Physischen noch andere Foderungen an die Menschen zu machen befugt ist.

Der Mensch ist nicht nur Körper, sondern Geist: nicht nur seine Handlungen, sondern auch die sie leitenden Beweggründe müssen von der Vernunft gebilligt werden können: was er thut, muß

nicht nur mit den Foderungen seines dienenden, sondern auch des herrschenden Theiles in ihm übereinstimmen.

Gilt dieses von allen Funkzionen der Körper-Triebe, zu deren Befriedigung Sachen die Werkzeuge sind, so gilt es vorzüglich von den Geschlechts-Funkzionen, die nicht nur, wie bei andern Arten der Sinneslust, eine Hingabe einer Sache, sondern der vom Gemüthe untrennbaren Person sind, und sie dadurch zum Werkzeuge fremder obwohl wechselweiser Lust machen.

Unter welchen Bedingungen kann die Vernunft diese Hingebung der eignen Person billigen?

a) Aus dem Beweggrund, die Befriedigung des Geschlechtstriebes, und der daraus entspringenden Sinneslust die Geschlechts-Funkzionen auszuüben, kann die Vernunft nie billigen: Lust und Trieb können nie allein bestimmender Grund für die Vernunft werden; sie würde dadurch Sklave dessen, dessen Herr zu sein sie berufen ist.

b) Auch der Naturzweck, die Erzeugung und Erhaltung des Gezeugten ist noch kein zureichender Grund, die Geschlechtsvereinigung mit diesem Individuum vor jedem andern zu rechtfertigen.

Im Körper liegt außer der Befriedigung des Triebes und der daraus resultirenden Lust, dann

der Erzeugung, kein der Vernunft genügender Grund individueller Geschlechts-Vereinigung: er muß also im Gemüthe, und zwar harmonirend mit der Handlung des Körpers nachgewiesen werden.

Die Handlung des Körpers ist wechselweise Hingebung des Einen zum Zwecke des Andern; wechselweises Geben und Empfangen von Lust: wechselweise Aufnehmung der Zwecke eines Andern in die eignen Zwecke, heißt im Gemüthe — Liebe.

Die Vernunft kann keine andere Ausübung des Geschlechtstriebes, als die aus Liebe; keine Vereinigung der Körper ohne Vereinigung der Gemüther billigen.

Jede Geschlechtsvereinigung ohne Liebe ist vernunftwidrig; eine Herabsetzung des bessern Selbsts unter körperliche Lust.

Lieben und geliebt zu werden ist allein der Menschenwürdige Beweggrund der individuellen Geschlechts-Hingebung: dadurch allein unterscheidet sich der Mensch in der Ausübung des gleichen Triebes vom Thiere; dadurch allein wird dieser Trieb veredelt: dadurch allein können ihn Weib und Mann, ohne vor sich selbst zu erröthen, einander und sich selbst gestehn.

Ein Weib, das sich an einen Mann ohne Liebe und Gegenliebe hingeben kann, ist eine Dienerinn niedrer Lust oder gar ein feiles Wesen: ein

Mann, der diese Hingebung sucht oder annimmt ohne Liebe und Gegenliebe, ist Diener der Wollust, und als der stärkere niederträchtig zugleich. *

Doch das Wort Liebe hat eine doppelte Bedeutung, welche zu übersehn keinen geringern Unterschied zur Folge haben würde, als den zwischen — einem Romane, und einer Vernunft-Sittenlehre.

Liebe ist a) Gefühl: Wohlgefallen an den Eigenschaften einer Person; entweder rohsinnliche thierische Liebe, Wohlgefallen an den Geschlechts-Eigenschaften, die dieses Namens nicht werth ist; oder menschliche Liebe, Wohlgefallen an den körperlichen und geistigen, intellektuellen und moralischen Eigenschaften zusammen genommen.

Liebe ist b) Willenshandlung: Vorsatz und Bestreben, eines Andern Zwecke zu den seinigen zu machen; in seiner Glückseligkeit seine eigne zu finden.

Jene ist affektive, empfindende, pathologische; diese effektive, handelnde Liebe.

Nicht vom Gefühle der Liebe ist die Rede, wenn von Liebe als nothwendiger Bedingniß jeder vernunftgemäßen Verbindung zwischen Mann und

* Man sehe Fichte's Grundriß des Naturrechtes; zweiten Theiles S. 158 ff.; eine, auch abgesehen von den transzendentalen Ingredienzien, vortrefliche Darstellung des Eherechtes.

Weib gesprochen wird: was die Vernunft fodert, ist etwas, das von der freien Willkühr abhängen muß; Gefühle hängen aber von der Willkühr nicht ab; sie zu haben kann die Vernunft nicht gebieten.

Wie mancher schließt zu früh eine Ehe, die die Vernunft nicht billigen kann, weil er nur der Stimme der Gefühls-Liebe folgt: wie mancher würde nie eine Ehe schließen, wenn diese Gefühls-Liebe allein gegen eine bestimmte Person ihn dazu berechtigen könnte!

Nein; die wesentliche Bedingung einer vernunftgemäßen Verbindung zwischen Mann und Weib ist Liebe des Willens: fester Entschluß, eines Andern Glück zu seinem eignen zu machen: in dem Wohle des Andern das seine zu finden: Gemeinschaft aller Interessen des Lebens: gemeinschaftliche Theilung und Tragung aller Lebensschicksale.

In diesem Gesammtwillen, eines Individuums Glück zu dem eignen zu machen; sich selbst als Mittel zu seinen Zwecken hinzugeben, ist auch als Theil die Hingebung zur Geschlechts-Vereinigung enthalten, und wird dadurch aus dem Thierischen und Erniedrigenden ins Menschliche, Edle und Vernunftmäßige aufgenommen.

Aber kann Liebe des Gefühls von Liebe des Willens getrennt werden? laufen sie nicht miteinander parallel?

Theorie und Erfahrung beantworten diese Frage im Ganzen mit Nein.

Zwar wird durch Gefühls-Liebe, durch das Wohlgefallen an den Eigenschaften einer Person, durch Achtung für sie, durch die Annehmlichkeiten ihres Umganges und Betragens, die Willensliebe theils erregt, theils, wenn es mehr die Eigenschaften der Seele als die des Körpers sind, die sie empfehlen, mächtig unterstützet, und verlängert.

Gegenseitig wird durch Willens-Liebe, durch das Bestreben, das Glück einer Person zu befördern, für ihre Zwecke thätig zu sein, an allen ihren Schicksalen innigen Theil zu nehmen; durch die gemeinschaftliche Sorge für das beliebte Pfand der beiderseitigen Zärtlichkeit die Gefühls-Liebe erregt und mächtig verstärket.

Ich kann thätig lieben, wenn ich lieben will; meinerseits wird diese Willens-Liebe nothwendig auch Gefühls-Liebe; und es ist fast gewiß, daß meine Liebe auch die Liebe des geliebten Gegenstandes erregen wird: Liebe erzeugt Liebe: das Gefühl folgt dem Willen.

Doch die Größe der Willens-Liebe hängt nicht nothwendig mit der Größe der Gefühls-Liebe zusammen: ich kann für die Zwecke einer Person, deren Eigenschaften für mich nicht sehr reizend sind, doch sehr viel; und bei allem Reize doch sehr wenig thun.

Denn die thätige Liebe hängt von meinem freien Entschlusse, von Beweggründen, die sich mir anderswoher darbieten können, ab; die empfindende Liebe nur vom Daseyn liebenswürdiger Eigenschaften an der zu liebenden Person, von der Kenntniß, die ich davon habe, von dem Werthe, den ich auf diese Art Eigenschaften lege: die Gründe des Handelns und des Empfindens sind verschieden; darum auch ihre Folgen.

Thätige Liebe kann sogar mit Gleichgültigkeit des Gefühles; an sich und streng genommen mit Abneigung und Widerwille bestehn.

Aber ein Gränz-Punkt kann eintretten, wo auch das ernstlichste Wohlwollen nicht mehr Liebe zu geben und zu erzeugen im Stande sein dürfte: was hier nur für die Zukunft als vorgemerkt gelten soll.

Das Vernunftgebot hat es also nicht mit dem Gefühle, es hat es mit dem Willen zu thun; und lautet so:

Wenn du den Adel deiner Menschenwürde nicht wegwerfen; den edlern Theil deines Selbstes nicht zum Sklaven eines sinnlichen und thierischen Triebes herabsetzen willst, so kannst du die Ausübung deines Geschlechtstriebes mit einem bestimmten In-

dividuum des andern Geschlechtes nur unter der Bedingung

es zu lieben; seine Lebenszwecke zu den deinigen zu machen; die Gemeinschaft des Körpers mit der Gemeinschaft des Gemüthes zu verbinden; die Vereinigung der Geschlechts-Funkzionen zur Vereinigung des Lebens zu machen,

dir erlauben.

Das dauernde Verhältniß, welches durch die Vereinigung von Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung von Kindern, und zur Gemeinschaft ihrer Lebensschicksale entsteht, ist der Stand der Ehe in seiner Völligkeit; in der Zusammenstimmung des Natur- und Vernunftzweckes; des Körpers und des Geistes gedacht. *

Dich in dieses Verhältniß zu setzen; eine Geschlechtsverbindung zu treffen; den Ehestand anzutretten oder nicht, mit diesem oder einem andern Individuum — das mag von deiner Willkühr ab-

* Man lese das zweite Kapitel des vortreflichen Buches über die Ehe (von Hippel), über den Endzweck der Ehe. Zivilisten und Kanonisten nehmen arctissimum vitae commercium, und individua vitae societas in die Definition der Ehe auf; scheinen dieses Wesen derselben aber nur zu bald wieder zu vergessen.

hängen; zufällig ist der Grad der Gefühls-Liebe, aus der du ihn antrittst: aber daß du ihn mit Liebe des Willens antrettest, und darinn beharrest, ist Gebot deiner Vernunft, und des Gottes, der sie in dir repräsentirt.

III. Wesen der Ehe.

Liebe; Vereinigung der Gemüther; Gemeinschaft des Lebens ist das Wesen der Ehe: der Mittelpunkt, durch welchen alles übrige in ihr; ihre Pflichten und Rechte; ihr Anfang und ihr End bestimmt werden muß.

Die Vereinigung der Gemüther weiset dem unbändigen Geschlechtstriebe Schranken an: sie erhebt seine Befriedigung zur Vernunftgemäßheit: sie kann zwar die wirkliche Erzeugung nicht gebieten; aber desto kräftiger wirkt sie für die Erhaltung und Erziehung der gemeinschaftlichen Liebesfrucht, die dadurch ein neues Band des Herzens für ihre Urheber wird.

Aus der Vereinigung der Gemüther geht hervor die Vereinigung der beiderseitigen Kräfte zu gemeinschaftlicher nützlicher Arbeit: und da Güter-Besitz und Ehre nur vermehrte Kraft, Werkzeuge und Bedingnisse vermehrter Thätigkeit sind, so vereiniget die Ehe auch die Güter zu den Zwecken des gemeinschaftlichen Lebens, und der Erziehung der Kinder: sie macht die Ehre des Mannes zur Ehre

des Weibes, so wie die Ehre des Weibes auch zur Ehre des Mannes.

Aus dem so bestimmten Wesen der Ehe gehn anschaulich die Pflichten und die ihnen entsprechenden Rechte der Ehegenossen hervor: die Pflicht des Beisammenlebens; der gegenseitigen Treue; des ausschließlichen Gebrauches der Geschlechts-Organe; die Pflicht gegenseitiger Hilfe und gegenseitigen Beistandes; die Pflicht, gemeinschaftlich ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten, zu erziehn.

Diese Pflichten der ehlichen Gesellschaft sind gleichseitig: sie werden aber durch das Unterscheidende der beiden Geschlechter; und durch das in jeder Gesellschaft nothwendige Uebergewicht des einen Theiles modifizirt.

Der Mann als der stärkere hat die Pflicht, sein Weib zu schützen; er ist das Oberhaupt der ehlichen Gesellschaft: das Weib ist seine Rathgeberinn und Gehilfinn; aber sie hat gegen den leitenden Theil der Gesellschaft die Pflicht des Gehorsames.

In den Stand der Ehe mit einem bestimmten Individuum einzutretten, kann nur Folge eines beiderseitig freiwilligen Entschlusses sein: wie könnte etwas anderes, als freier Wille, den Willen zu lieben geben, der das Wesen der Ehe ausmacht? Frei vom Zwange; frei vom Irrthume muß also jede Ehe geschlossen werden.

Die Erklärung dieses freiwilligen Entschlusses hat die Gestalt eines Vertrages; sie ist wechselweises Erklären und Annehmen eines Willens: dieser Vertrag giebt der Ehe ihren Anfang; aber er bestimmt nicht ihr Wesen; vielmehr bestimmt sie seinen wesentlichen Innhalt.

Der Ehevertrag enthält, ausgedrückt oder nicht ausgedrückt, alle Pflichten und Rechte des Ehestandes; jeder sie vernichtende Zusatz würde als vernunftwidrig und darum als nichtgesetzt angesehn werden müssen.

Welche edle Früchte der Tugend und des Menschenwohles auf dem Boden der Ehe wachsen; welche moralische Klugheit die Wahl, ob, und an welches Wesens Hand man ihn betretten solle; welche Dörner auch er erzeuge, und wodurch man der Verletzung durch sie ausweichen könne: alles das würde sich lichtvoll aus dem vorhergehenden ableiten lassen; kann aber nicht zum Gegenstande gegenwärtiger beschränkten Arbeit gemacht werden.

Des ersten Theiles über die Ehe

Zweiter Abschnitt.

Die Ehe im Staate.

Der Staat kann an den Bedingnissen, die die Vernunft den Geschlechts-Verhältnissen vorschreibt, nichts ändern: er, selbst ein nothwendiges Produkt der Vernunft, nicht der Willkühr, kann mit seiner Schöpferinn sich nicht in Widerspruch setzen.

Die Sphäre seiner Befugnisse besteht darinn:

welchen Vergehungen gegen den von der Vernunft gebotenen Gebrauch der Geschlechtsorgane auch äussere Bestrafung entgegen zu setzen;

welchen auf die Ehe Bezug habenden Handlungen er auch seine Gewähr (Sankzion) zu ertheilen, und sie dadurch zu äussern Rechten zu machen;

welche nähere Bestimmungen er den in der Allgemeinheit des Vernunftgebotes unbestimmt gebliebenen Verhältnissen des Ehewesens zu ertheilen, dem Staatszwecke angemessen finde.

I. Strafen der außerehlichen Vergehungen.

Die Vernunft misbilligt nothwendig jeden widernatürlichen;

jeden gewaltthätigen Gebrauch der Geschlechts-Organe;

die Geschlechts-Funkzion ohne Rücksicht auf Sorge für Mutter und Kind;

außerehliche Befriedigungen des Geschlechtstriebes überhaupt;

jede Vergehung gegen die ehliche Treue.

Ob, welchen dieser Vergehungen; welche Strafen der Staat zu setzen; welche er als Verbrechen, welche als grobe oder leichte Polizei-Uebertrettungen zu behandeln; welche er mehr durch Polizei-Maßregeln vor ihrer Begehung zu verhindern, als nach derselben aufzusuchen und zu bestrafen habe: gehört in seinen Straf- und Polizei-Kodex.

II. Sankzion der Vernunftgesetze über die Ehe.

Der Staat ertheilt seine Sankzion nur den Ehen, die ihm vor den dazu ernannten Stellen gehörig bekannt gemacht worden sind: er schreibt ihnen die Formen den Publizität vor.

Eine dem Staate nicht auf die von ihm vorgeschriebene Art bekannt gemachte (also heimliche oder Winkel-) Ehe, habe sie auch sonst die von der Vernunft gebotenen Erfodernisse, giebt den vorgeblichen Eheleuten weder unter sich noch gegen Dritte ein äußeres Recht; sie haben eben darum, weil es Gewissens-Pflicht ist, sich dem äußern Recht zu unterwerfen, auch vor dem Gewissen keinen Bestand.

Der Staat publizirt jedem neuen Ehepaare die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Ehegenossen, Eltern und Kinder; und garantirt sie ihnen.

Der Staat kann keine andere als eine freiwillig geschlossene Ehe anerkennen; er versichert sich dieser Freiwilligkeit durch die ofne Erklärung beider Theile vor seinem benannten Agenten.

Der Staat wird in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ehelichen Gesellschaft nur den Mann als Oberhaupt derselben anerkennen; und nur bei getrennten Interessen das Weib durch einen Stellvertretter oder obrigkeitliche Authorisirung zur öfentlichen Rechtshandlung fähig machen: er erkennt nur in individuellen (Polizei- oder strafmäßigen) Fällen an dem Weibe eine eigne Person.

III. Nähere Bestimmung der Vernunft-Gesetze über die Ehe.

1. Nur Erzeugungsfähige können den Ehestand antretten; diese Erzeugungsfähigkeit hängt

von dem Alter ab, und tritt weder bei Geschlechtern noch Individuen zu gleicher oder von der Natur genau bestimmter Zeit ein: der Staat bestimmt das Alter, vor dem ein weibliches oder männliches Individuum eine Ehe zu schließen nicht für fähig erachtet wird.

2. Irrthum und Gewalt heben die Freiwilligkeit des Ehevertrages auf; welche Art des Irrthumes? welcher Grad der Gewalt? Der Staat bestimmt beide näher.

3. Der Mensch darf bis zu einer gewissen Reife des Alters nicht als Selbstverwalter seiner Rechte, also auch des Rechtes einen Ehevertrag zu schließen, angesehen werden; und doch wird er früher ehefähig, und muß diesen Vertrag aus eignem freien Willen schließen: dieser Ehevertrag fodert seiner Wichtigkeit halber eine Reife des Bedenkens, über deren Dasein man bei der Unerfahrenheit der Jugend zweifeln darf: der Staat bestimmt den Einfluß, den die rechtmäßigen Rathgeber der Jugend, Eltern und ihre Stellvertretter, auf die Schließung der Ehen haben sollen, ohne die freie Einwilligung der kontrahirenden selbst zu beeinträchtigen.

4. Das noch bestehende Beispiel grosser Nazionen im Oriente; das vergangene alter Nazionen,

erregt der Vernunft Bedenken, die Verbindung eines Mannes mit mehr als einem Weibe als platterdings verwerflich zu erklären: vom Staate hängt es ab, solche Verbindungen unbedingt zu verwerfen.

5. Die Familien- (oder Verwandschafts-) Verhältnisse erzeugen ein doppeltes Band pflichtmäßiger Liebe: in der direkten Linie zwischen Eltern und Großeltern, Kindern und Enkeln; dann zwischen Vaters- und Mutters-Brüdern und Schwestern, welche oft die Stelle der Eltern vertretten, und die Zärtlichkeit der Eltern haben, ein Band respektueuser mit Unterwerfung verbundner Liebe: Natur und Vernunft scheinen die Umwandlung dieser ehrfurchtsvollen Liebe in die Gleichheits-Liebe der Ehe zu verbieten.

In der transversal-Linie berechtiget das Familien-Verhältniß zu einem vertrauten Umgange zwischen Brüdern und Schwestern, und ihren Vermählten: es liegt daran, dieser Familien-Liebe ihre ganze Innigkeit und Unbefangenheit zu belassen, ohne daß die damit verbundene Vertraulichkeit zu unerlaubten Geschlechts-Lüsten Anlaß gebe.

Auch andere Gründe mögen es rathsam machen, die Erweiterung der Liebesbande über den engen Familien-Kreis hinaus zu befördern: dem Staate kömmt es zu, die Gränzen festzusetzen,

inner denen ehliche Verbindungen nicht getroffen werden können.

6. Das Wesen der Ehe bringt außer der Vereinigung der Gemüther auch eine Vereinigung der Güter mit sich; und zwar pflichtmäßig, in so ferne sie zur gemeinschaftlichen Bestreitung des häuslichen Lebens und der Erziehung der Kinder erfoderlich sind, aber dem Ueberschusse nach unbestimmt, und freier Disposition überlassen: der Staat stellt diese fernere Bestimmung, entweder bei der Schließung des Ehevertrages oder während der Ehe, der Willkühr der Partheien heim; oder er fixirt wenigstens die allgemeine Regel, wenn sie sich über nichts besonderes vertragen haben; oder er beschränkt dieses Disposizions-Recht; und wachet besonders über die Bewahrung des elterlichen Vermögens für die Kinder.

7. Es kann in einem Staate eine doppelte Ehre, eine politische und eine persönliche, eine Ehre des Menschen und eine Ehre des Standes geben: die Ehre der zweiten Art kann mit einem so bedeutenden Einfluß auf das Gütervermögen verbunden; oder für Menschen von einer bestimmten Gemüths-Stimmung so wenig reizend sein, daß sie ihre ehliche Verbindung nicht auf die Gemeinschaft der politischen Ehre auszudehnen verlangen: es hängt vom Staate ab, ob er solchen ungleichen Ehen seine Sankzion ertheilen, oder überhaupt ir-

gend eine Rücksicht auf Standes-Ehre bei Verehlichungen zu nehmen, erlauben wolle.*

8. Kein äußeres Recht ist ein wirkliches, wenn nicht eine Gerichtsstelle und eine Gerichtsform zu seiner Handhabung existirt. Beide herzustellen; zu bestimmen, welche Personen, wie lange, gegen welche Ehen gerichtlich aufzutretten berechtiget seien, kömmt dem Staate zu: so wie auch seine Agenten zu bevollmächtigen, über die Erhaltung der wichtigsten Eheverhältnisse, wenn auch die gerichtliche Hilfe von Privaten nicht angerufen wird, zu wachen.

* Die sogenannte Ehe zur linken Hand war ein Produkt des Lehn-Wesens (Lib. II. feudor. tit. 29.) und steht und fällt mit ihm.

Des ersten Theiles über die Ehe

Dritter Abschnitt.

Die Ehe in der Kirche.

Die Kirche, als sittlich-religiöse Gesellschaft, kann an dem Ehewesen

durch Lehre;

durch Ritus;

durch Sitten-Zensur

Antheil nehmen.

I. Lehre.

Das Christenthum hat den Ehestand in seiner ganzen Vernunft-Reinheit in seine Lehre aufgenommen. Seine und der Menschheit älteste Urkunde spricht aus dem Munde Gottes selbst sowohl den Naturzweck der Ehe, ihr Aeußeres, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, als ihr Inneres, ihren Vernunftzweck, die innige alles andere überwiegende Vereinigung der Gemüther, auf das klärste aus.

„Gott schuf den Menschen; er schuf sie, ein „männliches, und ein weibliches Wesen: und Gott „segnete sie und sprach: seid fruchtbar und ver„mehret euch!“ *

Nachdem Gott den ersten Mann gebildet hatte, sprach er: „es ist nicht gut, daß der Mensch „allein sei; ich will ihm einen Gehilfen machen, „ihm ähnlich.“ Als Adam das erste Weib erblickte, sprach er: „wahrhaftig, das ist Bein von „meinen Beinen, Fleisch von meinem Fleische. „Darum wird ein Mann Vater und Mutter ver„lassen, und an seinem Weibe hängen; und sie „werden ein Fleisch sein.“ **

Die Periode, welche die Menschheit bis auf Christus durchlief, hatte manche Abweichungen von der Reinheit des Ehebegriffes, Mehrheit der Weiber, Konkubinat und Pellikat, willkührliche Trennungen u. s. w. eingeführt, tolerirt, oder gar zur Sitte gemacht: Christus führte die Ehe wieder zu ihrer ersten Reinheit zurücke; „so war es vom „Anfange nicht, sprach er: Vater und Mutter soll „der Mann verlassen, und seinem Weibe anhän„gen; sie sollen zwei in einem Fleische seyn.“ ***

---

* Erst. Buch Mosis I, 27. 28.

** Ebend. II, 18. 23. 24.

*** Matth. XIX, 4-7.

So wiedertönen auch die Schriften seiner Schüler im reinsten Einklange mit den Foderungen der Vernunft von den Pflichten der Ehegenossen, und gegen die außerehlichen Verirrungen des Geschlechtstriebes, von denen es sehr passend heißt: „jede andere Sünde begeht der Mensch „außer seinem Leibe; wer aber huret, sündigt an seinem eignen Leibe.“ *

II. Ritus.

Unter die äußern Ritus, welche den Einfluß Gottes auf die Heiligung der Menschen bezeichnen und bewirken (die Sakramente), zählt die katholische Kirche auch die Eingehung der Ehe: sie stellt dieses Verhältniß als Symbol der liebevollen Vereinigung Christi mit der Kirche, als seiner Braut, dar; und passet diesem Symbole die Pflichten der Ehe an: „Wie Christus seine Kirche liebt, so „sollet auch ihr Männer eure Weiber lieben; wie „die Kirche Christo unterthan ist, so sollet auch „ihr Weiber euren Männern unterthan sein.“ **

Ueber den Zeitpunkt dieser Ritus-Einsetzung haben wir keine Nachricht: aber im frühen Alterthume des Christenthumes lesen wir, daß nach ge-

* I Korinth. VI, 18.

** Ephes. V, 24. 28.

schlossenem Ehevertrage die Eltern die neuvermählten dem Bischofe oder Priester zur Segenssprechung darstellen.

Welche äussere Handlung aber und welche Person das Sakrament der Ehe konstituire; ob des Priesters Segensspruch, oder der sich vermählenden ausgesprochene Einwilligung: darüber giebt das Alterthum keine Aufklärung; und die Theologen der römischen Kirche sind darüber in zwei Partheien getheilt, deren grössere Zahl den Segensspruch des Priesters für die Solemnität, die Einwilligung der sich verehlichenden aber für die wesentliche Form des Ehe-Sakramentes hält.

Mehrere Jahrhunderte durch waltete die Sitte ob, daß ohne Dazwischenkunft des eignen Priesters (Pfarrers) Ehen geschlossen wurden; der Uebelstand solcher geheimen Verbindungen wurde um so mehr gefühlt, als auch gegen den ältern Brauch junge Leute ohne Einwilligung ihrer Eltern solche Ehen schlossen: eine kirchliche Versammlung (die zu Trient) wollte dieses Skandal der geheimen Ehen heben, aber doch nicht, wie es ihr vorgeschlagen wurde, die Einwilligung der Eltern zur Ehebedingniß machen: sie befahl also, jede Ehe soll vor dem eignen Priester (dem Pfarrer) und Zeugen geschlossen werden. *

* S. des Kardinals Pallavicini Geschichte dieses Kirchenrathes. Mehr als 50 der versammelten

Damit war zwar die Klandestinität der Ehen gehoben; aber es war die Frage, ob die ausgesprochene Einwilligung der sich verehlichenden, oder der Segensspruch des Pfarrers das Wesen des Sakramentes ausmache, noch nicht entschieden: es blieb die Frage: waren die vor diesem Kirchenrathe, oder auch nach ihm in den Ländern, wo er nicht angenommen wurde, ohne Pfarrer geschlossenen Ehen Sakramente?

Waren und sind sie Sakramente? so sind die kontrahirenden Personen der nicht nur den Ehevertrag, sondern auch das Ehe-Sakrament bewirkende Theil, und der Pfarrer setzt an den Orten, wo die trientische Anordnung gilt, nur den kirchlichen Segen hinzu, und ist Werkzeug der Publizität.

Waren und sind sie keine Sakramente? Dann können Ehen ohne Sakrament eingegangen werden, und ihren Bestand haben; es ist zwischen Ehe und Sakrament kein nothwendiger Zusammenhang.

Sakramente ohne eignen Priester; Ehen ohne Sakramente; eines oder das andere war nothwendige Folge dieses Kirchenschlusses, der auch nur nach grossem Widerspruche von Seite der Kirchenväter selbst durchgesetzt, und in einigen katholischen Ländern nicht angenommen wurde.

Väter, und Einer der päpstlichen Gesandten waren gegen diesen Schluß.

III. Sitten-Zensur.

Die Sitten-Zensur wird überhaupt
durch die öfentliche Meinung;
vom Staate;
von der Kirche
ausgeübt.

Das Sittengebot über die Ehe ist Eines: der Abweichungen von ihm sind vielerlei; sowohl des weniger Guten dem Grade und der Art nach; als des positiv sittlich-bösen.

1. Die öfentliche Meinung ist in ihrer sittlichen Beurtheilung oft strenger als die Gesetze; oft entspringt sie mehr aus genommenem als gegebenem Aergernisse: oft aber wird sie auch durch die falschen Umgebungen, womit die Unsittlichkeit sich beschöniget, und selbst durch die Allgemeinheit des Bösen irre geführt.

2. Der Staat übt seine Zensur theils durch die irritirenden Ehegesetze gegen Bigamie, Inzest u. s. w., theils durch die Entziehung der Rechtswohlthaten, theils durch Strafverhängungen, theils durch Aufsicht der Polizei gegen die im Geheimen schleichenden Verführungen zur Unzucht aus.

3. Wo Kenntniß und Macht des Staates nicht hinreichen, bis auf die Gewissen der Menschen, dort reicht die Sitten-Zensur der Kirche

hin; der Kirche, deren nächstes Geschäft es ist, nicht über den Rechts- sondern über den Sitten-Zustand ihrer Angehörigen zu wachen: sie erreichet diesen Zweck durch geheime oder öfentliche Sünden-Rüge.

Ein ihr als damals noch vom Staate nicht anerkannter Assoziazion vorzüglich anpassendes Institut besaß die erste Kirche an ihrem öfentlichen Buß-Institute.

Ihr lag alles daran, ihre Ehre durch Aufnahme oder Beibehaltung unwürdiger Menschen nicht in Gefahr zu setzen: mit sorgfältigem Auge wachten also ihre Vorsteher über das Sittenbetragen der Kirchenglieder: entdeckten sie durch gemachte Anzeigen oder selbsterworbene Kenntniß; oder durch das reuige Geständniß der Fehlenden selbst irgend ein Vergehn, das für ahndungswürdig gehalten ward, so bezeugten sie die Misbilligung der Kirche durch eine kürzere oder längere oder gar lebenslängliche Ausschließung der Fehlenden von einigen oder mehrern oder allen kirchlichen Religions-Uebungen: nur demüthige Unterwerfung unter die aufgelegten Bußwerke, und hinreichende Beweise der Reue konnten den Genuß der kirchlichen Theilnahme wieder verschaffen.

Aber nicht nur wirkliche Vergehungen; auch Handlungen, die auf ein nicht genugsam vom Laster abgekehrtes Gemüth hinwiesen; die nur einen

Verdacht des Bösen gegen sich hatten, unterlagen dieser Sittenrüge.

So wurde auch ein zufälliger Todschlag, oder (um uns auf unsern Gegenstand zu beschränken) nicht nur Ehebruch, Hurerei und noch mehr jede unnennbare Ausschweifung des Geschlechtstriebes mit langer Buße belegt: auch wer ein geschwächtes Mädchen, oder eine Person vom Theater heurathete; wer die Gemeinschaft mit seinem ehebrecherischen Weibe fortsetzte; das Weib, das nach dem Tode des Mannes eine zweite, noch vielmehr eine dritte oder vierte Ehe einging; wer sich in der Fastenzeit oder am Sonntage; wer sich bei gewissen weiblichen Zuständen der Ausübung der Geschlechts-Funktionen nicht enthielt, unterlag einer kürzern oder längern Kirchenbuße.

Wie sich diese Kirchendisziplin im Laufe der Zeit theils selbst entnervte; theils durch die gänzliche Aufnahme der Kirche in den Staat entbehrlicher ward; theils durch Verwandlung der Bußen in Geld-Prästazionen in ihrer Achtung sank, ist hier der Ort nicht auszuführen: sie ist ganz in die geheime Buß-Anstalt übergegangen; und erscheint nur noch in sehr seltenen Fällen als kirchliche gerichtlich zu fällende Straf-Sentenz.

IV. Kirchen-Satzungen über das Ehe-Sakrament, und ihr Verhältniß zu den Gesetzen des Staates über die Ehe.

Die Kraft des Sakramentes hängt ganz und gar von der Bestimmung seines göttlichen Stifters ab; sie ist ganz Wirkung Gottes: die Kirche hat bloß die Pflicht der getreuen Ausspendung; sie kann von seinem Wesen weder wegnehmen, noch zu ihm hinzusetzen.

Macht sie Anordnungen über die Vertheilung desselben, so können sie nur das Zufällige daran treffen, und müssen nothwendig auf das sittlich-religiöse Beste der Kirchengemeinde abzwecken; sie sind nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der Kirchenglieder abänderlich.

Umgekehrt schließt man aus dem, was in der Kirche nach Orten und Zeiten veränderlich war, auf seinen Ursprung aus menschlicher Anordnung: nur das Göttliche ist nach der Verheißung Christi ewig und unveränderlich.

Alle Anordnungen über die Ehe sind entweder nur prohibitiv; oder irritirend: jene verbieten unter gewissen Bedingnissen eine Ehe zu schließen, lassen aber die geschlossene bestehn; diese setzen Bedingnisse fest, ohne welche die Ehe als gar nicht existirend angesehn wird: und also von Seite des

Staates keine rechtlichen Folgen, kein Recht der Ehegenossen untereinander, keines gegen andere, keines der Kinder vermöge dieser Ehe; von Seite der Kirche keine sakramentalische Folge, keine Verleihung der Gnade nach sich zieht.

Das Verhältniß des bürgerlichen Ehevertrages zum Sakramente ist an sich dieses: das Sakrament kömmt zum Ehevertrage, nicht der Ehevertrag zum Sakramente; jener ist das erste, dieses die Zugabe; jener der Stoff, welcher durch dieses die Form nicht seiner Rechts- sondern der sakramentalischen Kraft erhält.

Nun können sich folgende Fälle ergeben:

a) Ein Ehevertrag ist nach dem Gesetze des Staates ungültig: in diesem Falle kann ihm die Kirche nicht nur die Rechtskraft nicht ertheilen, was ganz außer ihrem Gebiete liegt; sie kann auch einem solchen Vertrage selbst das Sakrament nicht ertheilen: es würde ihm an seinem nothwendigen Stoffe mangeln; Gott konnte nicht seine besondere Gnade an eine Rechtsübertrettung binden; nicht eine rechtlose Handlung zum heiligen Symbole erheben wollen.

b) Ein Ehevertrag ist nach dem Gesetze des Staates gültig; aber ihm mangelt eine von dem Religionsstifter selbst als Bedingung des Sakra-

Sakramentes festgesetzte Foderung: dann kann ihm auch die Kirche das Sakrament nicht ertheilen; es entsteht eine zwar wahre und rechtskräftige, nur keine sakramentalische Ehe.

c) Ein Ehevertrag ist bürgerlich gültig; aber ihm mangelt eine Bedingniß, ohne welche die Kirche gemäß einer von ihr (nicht von Gott) gesetzten, also menschlichen Anordnung das Sakrament verweigert: die Ehe ist rechtskräftig; ob sie ein Sakrament sei, bleibt unter den Theologen (oben II.) selbst problematisch: die Kirche hat bei Setzung oder Handhabung einer solchen Bedingniß in Betrachtung zu ziehn: daß sie dadurch den Glaubigen eine sakramentalische Hilfe entzieht, deren sie vor Gott fähig wären; daß sie dadurch selbst den Begrif von dem Werthe derselben herabsetzt, und ihre Entbehrlichkeit lehret; daß sie sich dadurch mit der Staatsmacht, welcher zu gehorchen eine der ersten Lehren ist, die sie den Glaubigen einzuprägen, und durch ihr eignes Beispiel zu bekräftigen verpflichtet ist, in einen Widerspruch setzt, dem auf alle Weise auszuweichen, wenn es nicht um das Göttliche und Unveränderliche Ihres Institutes zu thun ist, das allgemeine Beste der Kirchengemeinde gebietet.

V. Historischer Ueberblick des Ehewesens in der katholischen Kirche.

Die Kenntniß der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ist wesentlich historisch; nicht nur die des veränderlichen Theiles der Lehrmeinungen und Kirchen-Disziplin, was sich von selbst versteht, sondern auch die ihres unveränderlichen von Gott selbst ausgegangenen Theiles.

Was in den heiligen Schriften der Christen als Christus und seiner ersten Schüler Lehre und Gebot aufgezeichnet ist, bezieht sich auf ein Bestimmtes von Ort, Zeit, und Personen; das Allgemeine ist in das Besondere eingewickelt, und es fodert Aufmerksamkeit und Kenntniß des Auslegers, um eines nicht mit dem andern zu vermischen.

Was von Christus Lehre nicht aufgezeichnet ist, und doch zu gleicher Verehrung verpflichtet (war doch alles von ihm nur gesprochene Lehre; erst später und bei zufälligen Anlässen aufgezeichnet, und das aufgezeichnete selbst zuerst nur durch mündliche Lehre bewähret), kann nur aus den ältesten Monumenten der Kirchengeschichte; aus den frühesten Bekenntnissen, aus den einstimmenden Zeugnissen der Kirchen-Vorsteher und Lehrer, aus den allgemeinen Sitten der Christen als allgemeine Leh-

re aller Zeiten und Orte seine Berechtigung eines göttlichen Ursprunges bewähren.

Die Geschichte des Ehewesens in der katholischen Kirche theilt sich in drei große Perioden:

Die erste vom Anfange der Kirche bis zur Trennung des Orientes vom Okzidente, welche zuerst vorübergehend durch den Bilder-Streit, und dann fortwährend durch Photius Schisma herbeigeführt wurde, und um so grössere Wirkungen hervorbrachte, als die kirchliche Trennung auch von einer politischen begleitet war; diese Periode endet sich im neunten Jahrhunderte:

die zweite Periode umfaßt den Zeitraum von dieser Trennung bis zum Trientischen Kirchenrathe, und eine Länge von siebenhundert Jahren:

die dritte Periode erstreckt sich vom Trientischen Kirchenrathe bis auf unsere Zeiten in etwas mehr als 200 Jahren.

In der ersten Periode litt die Lehre von der Ehe, wie die meisten übrigen Lehrpunkte, Angriffe von entgegengesetzten Seiten: schon Paulus schreibt von Irrlehrern, die zu heurathen verbieten *; bei der stärker im Oriente hervortrettenden Empfehlung

* I Timoth. IV, 3.

der Enthaltsamkeit von der Ehe entwickelte sich endlich eine grelle und gänzliche Verwerfung jeder, oder wenigst der zweiten Ehe: so wie entgegen später im Okzidente Jovinian die Ehe durch grobe Angriffe auf die Enthaltsamkeit zu erheben suchte.

Von den Disziplinar-Anordnungen über die Ehe läßt sich genau nachweisen, daß in dieser ganzen Periode die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über den Ehevertrag und seine rechtlichen Folgen von den Kaisern allein ausgeübet wurden; daß die positiven Kirchen-Satzungen über die Ehe nur prohibitiver Art waren und sich auf die Sittenzensur beschränkten.

In der zweiten Periode, als das Ansehn der Kaiser und ihrer Gesetze im Okzidente schwand; kein anderes Band die verschiednen Nazionen des Abendlandes mehr zusammenhielt, als das Ansehn des gemeinschaftlichen Kirchenoberhauptes: ist es bekannt, daß die päpstliche Macht auf allerhand Wegen, oft zum Besten der Völker in ihrem damaligen Zustande, manchmal auch mit laut gerügtem Misbrauche, sich zu einer dem christlichen Alterthume unbekannten Höhe aufschwang; und so, wie in vielen andern bloß bürgerlichen Verhältnissen, auch in Ehesachen, nicht ohne Widerspruch, aber doch in der Hauptsache mit Konnivenz oder Einwilligung der damaligen Staatsregenten,

Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit an sich gezogen, oder sich reservirt habe.

Aus diesem Zeitraume schreiben sich alle positiven irritirenden Ehegesetze, die in den Dekretalien enthalten sind, und bald erweitert bald verengert wurden.

Die Trienter-Kirchenversammlung beschloß diese Periode mit der Beschränkung einiger älterer Ehe-Hindernisse, und mit der Aufstellung eines neuen, des der Klandestinität.

Doch diese und andere Disziplinar-Anordnungen des Trienter-Kirchenrathes fanden vom Anfange an Widerspruch, und wurden in mehrern katholischen Staaten nicht angenommen; die Väter von Trient hatten die Erwartungen der katholischen Welt in Verbesserung anerkannter Misbräuche nicht erfüllet: die dritte Periode enthält die wiederholten Versuche, welche die Vorsteher verschiedner Staaten Europas machten, ihre Rechte gegen den römischen Hof zu vindiziren: die darüber entstandenen Velitazionen waren in vielen Punkten glücklich; in Ehesachen unbedeutend; überhaupt vereinzelt und nicht entscheidend: bis endlich unsere Zeiten, eine neue Epoche gründend, eintratten: eine neue Epoche darum, weil die Staaten das nicht mehr haltende Band der bloßen Observanz zerbrechend, sich neu konstituiren; und nicht mehr

um das fragend, was war, sondern um das, was sein soll, zum Bewußtsein ihrer ursprünglichen Rechte und zum Willen, sie ohne Rücksicht auf das Beispiel der Vergangenheit zu behaupten, erwachet sind.

Zweiter Theil
über
die Ehescheidung.

Des zweiten Theiles

über die Ehescheidung

Erster Abschnitt.

Die Ehescheidung nach der Vernunft.

Die Ehe ist ein fortwährendes Verhältniß mit bestimmten Pflichten: ein Fortwährendes ist aber darum noch kein Ewiges; es kann den Keim seiner Zerstörung in sich selbst tragen, es kann durch ein fremdes außer ihm liegendes zerstöret werden.

Der Schluß: weil die Ehe ein fortwährendes Verhältniß ist, so kann sie auch nicht getrennt werden, würde also wenigstens ein voreiliger Schluß sein; es muß näher untersucht werden,

ob die Ehe überhaupt getrennt werden könne;

welche Ursachen nicht gültig;

welche gültig seien;

welche Folgen die Ehetrennung nach sich ziehe.

I. Ehescheidung überhaupt.

Die Ehe ist Vereinigung der Gemüther, der Körper, und des Gebrauches der äußern Güter.

Zufällige Ursachen, z. B. Amts- oder Geschäfts-Abwesenheiten können die Gemeinschaft des Gütergebrauchs; die nämlichen oder noch andere Ursachen, z. B. Krankheiten, Umstände des weiblichen Körpers, die Gemeinschaft der Körper auf kürzere oder längere Zeit aufheben: die Ehen können zum Theil getrennt werden: Scheidung von Tisch und Bett.

Das Wesen der Ehe ist Liebe, Gemeinschaft der Gemüther, der gegenseitig erklärte, und von der Vernunft zur Pflicht gemachte Wille, eines des andern Lebensglück zum eignen zu machen: eine völlige Ehescheidung tritt ein, wenn auch dieses Band der Liebe gelöset ist, und die Pflicht sich zu lieben nach dem Urtheile der Vernunft aufhört.

Die Gemeinschaft der Körper und Güter ist durch die Gemeinschaft der Gemüther bedingt: mit letzterer hören also auch die ersteren, aber nicht umgekehrt mit erstern auch die letztere auf.

Wir sprechen hier nur von der völligen Ehescheidung, der Lösung des inneren Ehebandes.

Mann und Weib tretten in den Ehestand, heißt: sie erklären sich gegenseitig lieben zu wollen;

diese Liebe ist das Band ihrer Vereinigung, und der Zweck derselben gegenseitige Beförderung des Lebensglückes: diese Erklärung zu machen und anzunehmen hängt von ihrer Willkühr ab; aber die Vernunft (und durch sie Gott) macht diese einmal gegebne und angenommene Erklärung zur Pflicht, indem sie jede Vereinigung der Körper ohne die Vereinigung der Gemüther misbilligen muß.

Was die Ehe konstituirt, ist nicht die Willkühr, sondern die Vernunft: also kann auch nicht die Willkühr, sondern die Vernunft das Band der Ehe lösen: jede Ehe dauert so lange bis die Vernunft sprechen muß (denn die Vernunft spricht nie beliebig, sondern nur durch Gründe genöthigt), diese Personen sind ferner nicht verpflichtet, sich zu lieben.

Die Vernunft kann zum Schweren verbinden; aber sie kann nicht zum Unmöglichen verbinden: sie kann also auch jenen Ausspruch nur dann thun, wann Umstände zwischen den Eheleuten eintretten, welche ihnen den Willen, sich gegenseitig zu lieben, oder den Zweck dieser Liebe, gegenseitige Beförderung des Lebensglückes, moralisch oder physisch unmöglich machen: denn auch das Zwecklose ist vor der Vernunft unmöglich, und kann nie Gegenstand ihrer Verpflichtung sein.

Was unmöglich wird, hört auf zu existiren; die Sache, deren Wesen verschwindet, höret auf

dazusein; die Gesellschaft, deren Zweck unmöglich wird, existirt nicht mehr: Eine Ehe, in welcher Liebe und ihr Zweck unmöglich geworden sind, existirt nicht mehr; sie hat schon aufgehöret; die Vernunft spricht dieses Aufhören, diese Scheidung nur aus.

Kann aber die Vernunft etwas lösen, oder als gelöset erklären, was sie selbst auf eine Dauer ohne Gränzen begründet hat?

Die Vernunft bleibt sich immer gleich; das Zeitverhältniß hat auf ihre Aussprüche keinen Einfluß: das Entstehn und das Aufhören der Ehe muß vor ihrem Richterstuhle von den nämlichen Bedingnissen abhängen.

Die Ehe höret demnach auf, wenn Umstände eintretten, deren Dasein bei der Schließung der Ehe diese selbst vor der Vernunft ungültig gemacht haben würden: so nur bleibet die Vernunft mit sich selbst einstimmig, und beurtheilet den Anfang und das Ende der Ehen nach einerlei Maßstabe.

Das Resultat unserer Untersuchung über die Ehescheidung überhaupt ist also:

die Ehen sind an und für sich unauflöslich; so wie Willkühr allein sie nicht knüpfet, so kann Willkühr allein sie nicht lösen:

Die Ehen hören auf, wenn Umstände eintretten, wodurch die Fortdauer ihres Wesens und die

Erreichung ihres Zweckes unmöglich werden, so wie sie, wenn diese Unmöglichkeit schon ihre Schließung begleitet hätten, nie angefangen haben würden.

Die Unauflöslichkeit ist die Regel: die Auflösungen sind Ausnahmen, die sich selbst wieder durch die Subsumzion unter das angegebne allgemeine Prinzip rechtfertigen müssen.

II. Nicht-gültige Ursachen der Ehescheidung.

Eine rechtmäßig geschlossene Ehe wird nicht geschieden

1. durch die vereitelte Hoffnung, in der Verbindung mit dieser Person einen bestimmten körperlichen Genuß, oder Güterbesitz, oder Ehrenrang zu erhalten; also auch nicht durch die eröfnete Aussicht, in einer andern Verbindung einen höhern Grad dieser Zwecke zu erreichen: diese Zwecke sind der Ehe zufällig in ihrem Entstehn, wie in ihrer Dauer: sie konnten Gegenstand des Bedenkens vor ihrer Schließung sein; sie affiziren aber ihr Wesen, und darum auch ihren Bestand nicht.

2. Eine rechtmäßig geschlossene Ehe wird nicht aufgehoben durch die Beschwerlichkeiten, die theils jede Ehe, theils die Verbindung mit einer bestimmten Person zur Folge haben mögen; ihre Quelle liege nun in Gebrechen des Körpers oder

der Gemüthsart. Sie heben das Wesen der Ehe nicht auf; vielmehr besteht dieses gerade in dem freien Entschlusse, die Freuden und Leiden des Lebens miteinander zu genießen und zu ertragen.

3. Eben so wenig hebt die Abnahme der Gefühlsliebe, die Verschwindung jenes Zaubers, welcher so oft besonders junge Neuvermählte umgiebt, eine rechtmäßig geschlossene Ehe auf: tändelnde oder schwindelnde Liebe des Gefühls ist nicht die Basis, worauf das Gebäude des ehlichen Verhältnisses beruhet; es ist die ernstere Liebe des Willens, der Entschluß, das Lebensglück eines Wesens des andern Geschlechtes zu seinem eignen Lebensglücke zu machen, was das Wesen der Ehe konstituirt: diese sich selbst zur Pflicht gemachte Liebe des Willens ist unabhängig von dem Grade der Gefühlsliebe.

4. Nicht einmal die mislungene Absicht, durch eine ehliche Verbindung Kinder zu erzeugen, die Unfruchtbarkeit, ist für sich allein hinreichend, eine rechtmäßig geschlossene Ehe aufzuheben: Kinder-Erzeugung ist nur untergeordneter Naturzweck der Ehe, ohne welchen noch immer der innere höhere Vernunftzweck der gegenseitigen Beförderung des Lebensglücks erreicht werden kann.

5. Wenn in keinem Falle einseitige Willkühr eines Ehetheiles die Ehe auflösen kann; so ist doch auch beiderseitige Einwilligung an und

für sich kein zureichender Grund, eine rechtmäßig geschlossene Ehe zu trennen; die beiderseitige Willkühr allein konstituirte die Ehe vom Anfange an nicht; sie allein kann sie also auch nicht auflösen: die Vernunft kann überall der Willkühr allein es nicht gestatten, von Pflichten, die sie aufgelegt hat, loszuzählen.

Ob eine oder die andere der angeführten Ursachen, die an und für sich die Ehe aufzulösen nicht hinreichend sind, es in Verbindung untereinander oder mit andern werden, muß die Folge zeigen.

III. Gültige Ursachen der Ehescheidung.

Ehescheidungsursachen sind Thatsachen, welche als Ausnahmen gegen eine allgemeine Regel auftretten: sie müssen also eine erweisliche Gewißheit haben: umsonst würde man sich einbilden, das Gewissen durch scheinbare Gründe beschwichtigen zu können, indem die Verpflichtung zur Dauer der Ehe gewiß ist, und nur durch eine vor dem Richterstuhle der Vernunft anerkannte entgegengesetzte Gewißheit aufgehoben werden kann.

Alle Ehescheidungs-Ursachen sind entweder einseitig oder beiderseitig:

1) Einseitige Ehetrennungs-Ursachen sind

a) der Tod eines der Ehegenossen;

b) der Ehebruch eines derselben;

c) eine Handlung oder Handlungsart des einen derselben, welche statt Liebe Haß beweiset, selbst für das Leben des andern gefährlich ist;

d) die Begehung eines die Menschheit entehrenden Verbrechens von Seite des einen derselben.

e) Auch nach dem Tode eines Ehegenossen kann die Gefühlsliebe für ihn mit der innigsten Zärtlichkeit des Andenkens unmittelbar an ihn, oder vermittels der hinterlassenen Pfänder der Liebe fortdauern: aber die Liebe des Willens hat keinen Gegenstand mehr; sie ist zwecklos geworden: das Band der Ehe ist gelöset; die Vernunft hebt ihre Verpflichtung auf. Ueber das Grab hinaus sich erstreckende Hofnung auf eine künftige Wiedervereinigung kann ein Trost für trauernde Selen, aber sie kann nicht für den gegenwärtigen Lebenskreis verbindlich sein.

f) Der Ehebruch schneidet die ehliche Liebe an ihrer Wurzel ab: die Vernunft kann mich nicht verpflichten, mit einer Person, welche sich selbst zum Werkzeuge der Lust eines andern hingegeben hat, meinen gesammten Lebenszweck zu verbinden: die Einheit ist zerrissen; das Eheband gelöset.

g) Liebe ist das Band der Ehe; eine Behandlung, welche statt Liebe Haß beweiset, zerreisset

dieses

dieses Band: Mishandlungen mögen aus was immer für einer Quelle herkommen; wenn sie mein Dasein durch ihre Art oder Wiederholung bedrohen, so kann die Vernunft mich nicht verpflichten, die Zwecke eines solchen Wesens in meine Lebenszwecke aufzunehmen.

h) Einem Verbrecher der gröbsten Art auch ohne Theilnahme an seinen Verbrechen diese innige Gemeinschaft der Seele, des Leibes und der Güter, welche die Ehe ausmacht, zu wiedmen; mit dem Eins zu sein, den alle menschliche Gesellschaft von sich auszustoßen Ursache hat, dazu kann kein Gebot der Vernunft verpflichten.

Man stelle diese drei letzten Ehescheidungs-Ursachen in den Augenblick der Eheschließung selbst; man lasse den Ehevertrag selbst so lauten:

Ich schließe mit dir den Bund des ausschließlichen Gebrauches der Geschlechts-Organe, obwohl ich weiß, daß du einem andern als mir den Gebrauch deiner Geschlechts-Organe überläßst:

Ich schließe mit dir den Bund der Gemeinschaft des ganzen Lebens, obwohl du mich hassest, und mein Leben bei dir in Gefahr stehet:

Ich schließe mit dir den Bund der Theilnahme an allen deinen Schicksalen, obwohl

ich weiß, daß du ein aus der menschlichen Gesellschaft zu verstoßender ehrloser Mensch bist:

Kann die Vernunft einem solchen in sich selbst widersprechenden Vertrage ihre Sankzion ertheilen: ihn fortwährend verpflichtend machen?

2. Ob eine ehliche Verbindung ihren Zweck, das beiderseitige Lebensglück zu befördern, erreiche oder vielmehr zerstöre, kann niemand näher wissen, als die beiden Eheleute selbst: wenn nun beide sich selbst, und einander aufrichtig gestehn können, ihre Vereinigung, statt die vernünftigen Zwecke eines jeden zu befördern, zerstöre sie vielmehr; sie sei, anstatt eine Quelle des Glückes für sie zu sein, eine fortwährende Quelle des Leidens, diese Quelle des Leidens liege nicht in beliebigen, sondern in unabänderlichen Verhältnissen ihrer Gemüther oder Körper: kann die Vernunft sie zur Fortsetzung eines Verhältnisses verbinden, das nicht nur zwecklos, sondern zweckwidrig ist?

Wenn zwei Personen bei der Schließung der Ehe einander sagen müßten:

Wir versprechen gegenseitig, eines des andern Lebensglück zu seinem eignen zu machen, obwohl wir überzeugt sind, daß wir durch unser Zusammenleben eines des andern Glück fortwährend zerstören werden;

könnte die Vernunft einem solchen sich selbst widersprechenden Vertrage ihre verpflichtende Sankzion ertheilen? Kann sie, die sich immer gleich bleibt, wenn dieser Widerspruch später eintritt, den beiden Ehepersonen die Erlaubniß verweigern, ein Versprechen gegenseitig zurückzugeben, das für sie nicht nur zwecklos, sondern zweckwidrig geworden ist?

Eine beiderseitige gültige Ehescheidungs-Ursache ist also die gegenseitige Einwilligung der Eheleute, ihre Verbindung aufzuheben, weil sie, anstatt ihr ehliches Glück zu befördern, es zerstöret.

Die Ursachen, die das Eheglück beharrlich stören, können mannichfache sein; sie können auf Gemüths- oder Körper-Eigenheiten des einen oder des andern Theiles beruhen; sie können noch einen bedeutenden Grad von Gefühlsliebe neben sich gestatten; sie können mit der edelmüthigen Gesinnung eines Theiles, ihr Glück dem Glücke des andern Theiles aufzuopfern, verbunden sein; oder sie können von der Art sein, daß sie die Bekanntmachung an andere, oder wenigst ihren Beweis ohne Verletzung der Ehrbarkeit nicht erlauben *: nicht diese Ursachen für sich, sondern die Ueberzeugung beider Eheleute, daß

* z. B. die Impotenz.

ihre Verbindung, anstatt den Zweck der Ehe, ihr beiderseitiges Lebensglück, zu befördern, zerstöre, trennet die Ehe.

Ob es noch andere Ehetrennungs-Ursachen vor dem Gerichtshofe der Vernunft, als die angeführten geben könne, mag hier dahin gestellt bleiben: welche derselben auch wer immer aufstellen möchte, das Prinzip ihrer Beurtheilung ist gegeben: Unmöglichkeit der ehlichen Liebe; Unmöglichkeit der Erreichung des Ehezweckes.

Groß ist die Foderung, welche die Vernunft an den Willen der Verehlichten macht, alle ihre Interessen und Zwecke zu vereinigen, alle ihre Kräfte eines des andern Glück zu wiedmen: jeder menschliche Wille hat aber Gränzen seiner Stärke und seiner Wirksamkeit: wer aufrichtig und redlich, nicht vor seinen Begierden, sondern vor seinem Gewissen, seiner Vernunft und ihrem unsichtbaren Urheber der Gottheit sich und unpartheiischen Beurtheilern gestehn kann, daß ihm dieser Wille und seine Wirkung unmöglich sei, für den existirt auch die Verpflichtung nicht mehr: nicht seine Willkühr, sondern das Gewissen, die Vernunft und die Gottheit trennen seine Ehe: oder streng ausgedrückt, sie erklären: die Ehe, deren Wesen und Zweck verschwunden sind, hat aufgehört zu sein.

Auch hat nie ein Staat oder eine kirchliche Gesellschaft die Strenge so weit getrieben, alle

Ehescheidungen zu verwerfen: alle Nazionen und Religionen erlauben aus bestimmten wichtigen Gründen die Ehescheidung: worüber sie nicht einig sind, sind theils die Ursachen, welche eine gültige Ehescheidung begründen, theils die

IV. Folgen einer gültigen Ehescheidung.

Durch die Ehescheidung werden nur die Verhältnisse unter den Ehe-Personen verändert, nicht aber die gegen unschuldige Dritte: die Ernährung und Erziehung der Kinder; der Unterhalt erarmter Eltern bleibt noch Pflicht der Geschiedenen, wie der vereinigten Eheleute.

Aber unter ihnen hören die Pflichten und Rechte des Ehestandes auf: die Liebe als das Wesen der Ehe ist verschwunden; mit ihr die Gemeinschaft des Lebens; der ausschließliche Gebrauch der Geschlechts-Organe; die Gemeinschaft der Güter: sie verhalten sich von nun an, wie sie vor ihrer Verbindung gegeneinander standen.

Nicht ganz, sagt man: die Geschiedenen dürfen, so lange eines von ihnen lebet, keine andere ehliche Verbindung eingehn; das heißt: zwischen den Geschiedenen existirt kein Band der ehlichen Liebe, kein Recht auf den Gebrauch der Geschlechtsorgane mehr: aber sie dürfen auch diese Liebe keiner andern Person wiedmen, sich mit keiner andern den ehlichen Gebrauch der Geschlechtsorgane

gestatten: geschiedenen Personen ist es verboten, bei Lebzeiten einer derselben eine weitere Ehe zu schließen.

Ist dem so? Enthält die Vernunft an und für sich ein solches Verbot? Aus welchen Gründen?

Dieses vorgebliche Verbot der Wiederverehlichung hat vor den Augen der Vernunft keine Gründe für sich: es hat Gründe gegen sich.

1. Keine Gründe für sich.

Dieses Verbot müßte entweder Folge eines von der vorigen Verbindung noch übergebliebenen Rechtes, einer noch haftender Pflicht; oder eine Strafe der Eheauflösung; oder eine an sich unsittliche Handlung sein.

a) Nach einer von der Vernunft rechtmäßig geschiedenen Ehe ist kein Recht, und keine Pflicht zwischen den Geschiedenen mehr vorhanden: weder zur Gemeinschaft der Gemüther, noch zu der der Körper, noch zu der der Güter: diese dreifache Gemeinschaft erschöpfet aber alle Rechte und Pflichten der Ehepersonen gegeneinander: die Rechte der Kinder sind bei der Scheidung unter Lebenden, wie bei der durch den Tod gleich gesichert: anderer dritter Personen Rechte betraf das unter Zweien allein bestehende Eheverhältniß gar nicht. *

* Wer die Schulterminologie liebt, mag sagen: nicht nur die subjektive Einheit der Eheperso-

Rechte und Pflichten der Ehe bestehn aber allerdings noch nach einer blos willkührlich, ohne rechtmäßige Ursachen geschehenen Ehetrennung: daher auch solche Ehetrennungen nach der Vernunft niemals zu einer weitern Verehlichung berechtigen.

b) Wegen einer von ihr gebilligten Ehescheidung kann die Vernunft keine Strafe verhängen, weil Strafen nur das Unerlaubte, nicht das Erlaubte treffen können. Mag es auch anpassende Folge sein, daß der wegen Ehebruch getrennte schuldige Theil, der von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossene Verbrecher überhaupt nicht heurathen könne: so liegt doch diese Folge in den übrigen Ehescheidungs-Ursachen auf keine Art.

c) Unsittlichkeit würde in der Wiederverehlichung getrennter Personen liegen, wenn die nämlichen Ursachen, welche die Aufhebung der vorigen Ehe aussprachen, auch der Schließung einer weitern Ehe mit jeder andern Person entgegenstünden: nun sind aber die ehetrennenden Ursachen von der individuellen Art, daß sie nur gegen die bisher vereinigten Eheper-

---

nen, die Willkühr der geschlossenen Verbindung, sondern auch die objektive Einheit, das, was den Gegenstand des Ehebindnisses ausmacht, die moralische Vereinigung der Gemüther, habe durch die von der Vernunft gebilligte Scheidung aufgehöret dazusein.

sonen gelten: es folgt also wohl daraus, daß diese beide nicht wieder unter sich, keinesweges daß sie nicht mit andern in ein ehliches Verbindniß tretten können.

Für den sowohl, dessen misgelungenes Bündniß erst obwohl vielleicht schuldlos seinerseits gelöset worden ist, als für die bisher freie Person, die mit einer vielleicht nicht schuldlosen geschiednen sich zu verehlichen aufgefodert ist, ist die vorhergehende Erfahrung ein Aufruf, mit aller moralischen Klugheit bei der Schließung des neuen Bandes zu verfahren: aber was bedenklich ist, ist darum nicht auch unerlaubt.

Es ist unnöthig, die Gründe anzuführen, welche einer auch durch den Tod getrennten Person die Eingehung eines neuen Ehebandes abrathen können; was bei ihnen nur Rathschlag der Klugheit, nicht Grund eines Verbotes ist, hat auch für getrennte lebende Ehegatten kein größeres Gewicht.

Ein Unterschied waltet zwischen ihnen ob, der, daß Lebende sich wieder versöhnen können; und es ist der Sittlichkeit gemäß, der Versöhnung das Herz nicht zu verschließen.

Darum ward Zank und Zwist an sich, als Fehler der Gemühsart, von den gültigen Ursachen der Ehescheidung ausgeschlossen: darum war auf

den Fall, daß er bis zur Feindschaftbeweisenden oder Lebensgefährlichen Mishandlung ausarten oder eine Scheidung aus gemeinschaftlicher Einwilligung begründen würde, Gewißheit gefodert worden: Gewißheit, welche in solchen Fällen nur durch eine bestimmte Zeitlänge, also Aufschub der wirklichen Scheidung, erhalten werden kann. Der Versöhnung einen Zeitraum zu gönnen; Versuche der Versöhnung zu machen, das gebietet das sittliche Gesetz der Liebe; aber diese Versuche und das Erwarten ihrer Gelingung auf ein ganzes Leben hinauszudehnen, das gebietet es nicht; besonders wenn andere rechtliche Gründe eine Entscheidung dringend machen.

Das Verbot der Wiederverehlichung nach der Ehescheidung hat

2. Gründe gegen sich.

a) Der rechtmäßig geschiedene Ehegenosse ist frei; durch keine Pflicht an eine Person des andern Geschlechts gebunden; so frei als der durch den Tod geschiedene; er ist verwittibt.

b) Er ist Mensch: der Reiz des Geschlechtstriebes kann mächtig in ihm wirken; erweckt durch die frühere Verbindung um so mächtiger in ihm wirken: seine Umgebungen, seine Lebensart können diesen Reiz unabweislich und wiederholt in ihm aufregen:

c) Seine Gemüths- und Körper-Anlagen, seine Glücksumstände können ihn fähig machen, in einer neuen Ehe sein und seines zweiten Ehegenossen, der frühern und späteren Kinder wahres Lebensglück zu begründen, ein auf vielfache Art nützliches Mitglied der Menschheit zu sein.

Die Vernunft hat dem Geschlechtstriebe seine Schranken in der Ehe angewiesen; sie muntert den dazu fähigen, und durch keine höhern Pflichten davon abgehaltenen zur Antrettung dieses Standes auf: wer nicht wirklich verehlichet ist (und das ist der Geschiedene nicht; er ist gegen Niemanden verpflichtet), hat durch den Ausspruch der Vernunft das Recht, er kann sogar von ihr berufen und verpflichtet sein, seine Sittlichkeit durch die Verehlichung außer Gefahr zu setzen, und sich dadurch für andere so nützlich zu machen, als seine Kräfte ihm erlauben.

Die Wiederverehlichung rechtmäßig geschiedner Personen hat nichts gegen sich als etwas vergangenes, das wohl Narben für das Gefühl und Lehren der Klugheit, aber keine Pflichtverbindung zurückgelassen hat, das also für die Vernunft nicht mehr existirt; sie hat den berechtigenden Beruf der Vernunft für sich: die Vernunft verbietet den rechtlich Geschiedenen die Wiederverehlichung nicht; sie widerspricht sich selbst nicht.

„Aber die Aussicht auf mögliche neue Vereh„lichung kann die Ruhe der frühern Ehe stören; „kann zu unerlaubten Versuchen sie aufzuheben „verführen:“ aber nie vor dem Gewissen, der Vernunft, und der Gottheit rechtfertigen: nur von einer aus rechtmäßigen Ursachen geschehenen, vor dem Gewissenshofe bestehenden Ehescheidung ist es gesagt: den Geschiedenen erlaubt die Vernunft sich wieder zu vermählen. Von der willkührlich ohne hinreichende Ursachen vorgenommenen Scheidung gilt es ewig: sie hebt das Pflichtband nicht auf, das den sich Scheidenden an den verlassenen Theil heftet; sie giebt kein Recht zu einer neuen Verbindung.

Des zweiten Theiles über die Ehescheidung Zweiter Abschnitt.

Die Ehescheidung im Staate.

Unter allen Privat-Verhältnissen muß dem Staate das ehliche Verhältniß das heiligste sein: aus ihm gehn als ihrer Wurzel alle übrigen Personen-Rechte hervor: die Natur der Sache, und das allgemeine Beste fodern die Staatsgesetzgebung auf, mit strenger Sorgfalt auf die Erhaltung der ehlichen Rechte zu wachen.

So wie die Schließung der Ehe, so hängt auch ihre Aufhebung von der Sankzion des Staates ab; die Rechte, die seine Genehmigung einmal ertheilet hat, dauern so lange fort, bis eine neue Erklärung ihre Erlöschung ausspricht.

a) Der Staat kann, ohne sich einer großen Vernachläßigung des ehlichen Verhältnisses schuldig zu machen, willkührliche, selbstbeliebige Ehescheidungen nicht geduldeen; er muß die Gültigkeit ihrer Ursachen seiner Prüfung unterwerfen.

Er muß b) die Ursachen genau bestimmen, aus welchen allein er die Ehescheidung zugeben

kann: er muß hierinn mit jener Strenge verfahren, welche einerseits allen unreinen und vor der Vernunft verwerflichen Beweggründen, eine Ehe zu trennen, die Wirksamkeit und selbst die Hofnung abschneidet; andererseits Eheperſonen, deren Scheidung die Vernunft billigen muß, nicht das Sklaven-Joch einer Verbindung auflegt, das für sie zwecklos oder gar zweckwidrig geworden ist.

Er muß c) für Ehescheidungs-Sachen eine Gerichtsform festsetzen, welche den Trennungs-Ursachen jene Gewißheit mittheilen kann, ohne die sie, als Ausnahmen von einer allgemeinen Regel, zu keiner Scheidung berechtigen können. Sind sie einzelne Fakta, wie Tod, oder Ehebruch, oder große Verbrechen, so muß er strenge Beweise ihrer Wirklichkeit fodern: hängen sie von Gemüths- oder Körper-Anlagen, oder von veränderlichen Willens-Handlungen ab, so muß er sie der Prüfung der Zeit, und zum Theile auch dem Urtheile derjenigen unterwerfen, die am nähesten von den innersten Verhältnissen der die Scheidung suchenden Ehetheile unterrichtet sind, unterwerfen. Dieß wird bei Mishandlungen häufig, und bei Trennungen aus beiderseitiger Einwilligung allemal der Fall sein: hier muß immer den Versöhnungs-Versuchen ein kürzerer oder längerer Zeitraum verstattet werden.

Dem Staate kömmt es d) zu, die Folgen der Ehescheidungen, die Rechte der Kinder; den Antheil der Getrennten an ihrer Erziehung, und an der Ausübung der elterlichen Macht über sie; die Theilung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens u. s. w. zu bestimmen.

Entsprechen die Ehescheidungs-Gesetze eines Staates diesen Foderungen, so haben sie nicht nur die Sankzion der äußern Macht, sondern auch, was ihr festestes Bindungsmittel ist, die der Vernunft und des Gewissens für sich.

Des zweiten Theiles über die Ehescheidung Dritter Abschnitt.

Die Ehescheidung in der Kirche.

Jede Kirche, die einen göttlichen Urheber ihrer sittlich-religiösen Verbindung anerkennt, muß sich in der Lehre sowohl, und den darauf gegründeten Sittenrügen, als in der Verwaltung ihrer heiligen Ritus, nach den anerkannten Aussprüchen ihres Stifters richten.

Was ist in der Lehre der katholischen Kirche über die Ehescheidung anerkannte, unbezweifelbare Wahrheit? was ist darüber noch Gegenstand der Kontroverse unter ihren Gliedern selbst?

Daß die Ehe ein fortwährendes, auf die ganze Lebenszeit geschlossenes Verhältniß sei; daß es keinem Ehegenossen, den andern aus was immer für einer Ursache selbstbeliebig und eigenmächtig zu verstossen, zu verlassen, zu entlassen erlaubt sei: ist einmüthig anerkannte katholische Lehre.

Dessen ungeachtet werden Ehen von der Kirche geschieden,

a) Nach vorläufiger Untersuchung, wegen Ehebruches auf immer; mehrerer anderer Ursachen halber auf kürzere oder längere Zeit, und durch Verlängerung der Termine bis ans Ende des Lebens; wobei Versuche der Versöhnung zwar gemacht, und diese empfohlen, aber nicht zur unbedingten Pflicht gemacht wird:

b) auch ohne Untersuchung der Ursachen, auf beiderseitige Einwilligung; für einen bestimmten, gleichfalls zu verlängernden Termin; durch sogenannte Toleranz-Briefe oder Permittimus.

Diese Ehescheidungen sind nichts weniger als selten; ohne daß die Kirche dadurch dem Ausspruche ihres großen Stifters:

„Was Gott vereiniget hat, soll der
„Mensch nicht trennen,"

entgegen zu handeln glaubt.

Diese Ehescheiduugen haben alle Folgen einer vollständigen Eheauflösung: Gemeinschaft der Güter, der Körper, der Gemüther ist dadurch aufgehoben: keiner der von der Kirche anerkannten Ehezwecke, der Gebrauch der Geschlechtsorgane zur Erzeugung; die Beschränkung des Geschlechtstriebes auf einen bestimmten Kreis erlaubter Befriedigung; die gegenseitige Unterstützung; Liebe und Lebensgemeinschaft, wird nach einer solchen Scheidung

dung noch ferner erreichet: alle gesetzlichen Vortheile der Ehe sind dadurch verschwunden, und die der Sittlichkeit gefährliche Nachtheile des ledigen Standes tretten wieder ein.

Doch seit mehrern Jahrhunderten heißt diese kirchliche Ehescheidung nur Scheidung vom Tische und Bette: zwischen den Geschiedenen soll doch noch das negative Band bleiben, daß keines bei Lebzeiten des andern mit einer dritten Person eine weitere Ehe schließen darf: dieses Verbot ist es eigentlich, was man in der einmal eingeführten Kirchen-Sprache versteht, wenn man von Unauflöslichkeit der Ehe dem Bande nach spricht.

Worauf gründet sich dieses Verbot der Wiederverehlichung von Geschiedenen?

Es gründet sich nicht

a) auf das Wesen der Ehe an sich, wie die Kirche es betrachtet: denn wenn von ungläubigen (nicht getauften) Ehepersonen eine in die christliche Gemeinde eintritt, von der andern aber verlassen wird, so hat die gläubig gewordene das Recht, eine neue Vermählung einzugehn; und ist nicht der Sklave des ihn verlassenden Theiles. * Wie könnte das geschehn, wenn die Wiederver-

* I Korinth. VII, 12-15.

ehlichung der Getrennten dem Wesen der von Gott eingesetzten Ehe widerspräche, und darum an sich unsittlich wäre?

b) Nicht auf das mit der rechtmäßig geschlossenen Ehe verbundene Sakrament: denn die katholische Kirche erlaubt nach feierlich empfangenem Sakramente der Ehe (bevor noch eine vollkommne fleischliche Vermischung zwischen den Verehlichten erfolgt) dem einen Theile ohne Einwilligung des Andern die klösterliche Profeßion abzulegen, und dem andern sich weiter zu verehlichen: eben so hat der Papst nach der Lehre der katholischen Doktoren die Macht, sakramentalisch geschlossene Ehen vor der fleischlichen Vermischung (Matrimonia mere rata) wieder aufzuheben, oder darinn mit der Erlaubniß anderweitiger Verehlichungen zu dispensiren.

Durch diese Ehescheidungen hört die schon empfangene sakramentalische Gnade auf; das Symbol der Ehe als Zeichen der Vereinigung Christi mit der Kirche verliehrt seine Bedeutung.

Zu sagen: sowohl jene Gnade, als dieses Symbol beziehe sich auf den Akt der fleischlichen Vermischung, würde schon unschicklich sein; es ist aber auch unrichtig: denn beide gelten auch von Ehen, in welchen sich beide Ehepersonen freiwillig des ehlichen Beischlafes enthalten; und das Symbol hat nach Paulus nur die moralische Bedeu-

tung, daß der Mann das Weib lieben, das Weib dem Manne unterthänig sein soll, wie Christus die Kirche liebt, und die Kirche ihm unterthänig ist.

Gnade und Symbol der Ehe beziehn sich auf ihren Hauptzweck, gegenseitige Liebe, Unterstützung und Treue; die Erzeugung von Kindern, wodurch sich die fleischlich vollendete Ehe von der sakramentalisch geschlossenen unterscheidet, macht weder den einzigen, noch den obersten, und nicht einmal einen wesentlichen Zweck der Ehe aus: durch das ertheilte Sakrament der Ehe hat die Kirche über die Neuvermählten schon das Wort ihres Stifters ausgesprochen: euch verbindet hiemit Gott! und doch kann sie dieses Band mit Erlaubniß zur weitern Verehlichung wieder lösen.

Nicht das Wesen der Ehe an sich; nicht das damit verbundene Sakrament und Symbol machen also die Wiederverehlichung nach der Trennung unmöglich: das Verbot der Wiederverehlichung

gründet sich

auf ein besonderes positives göttliches Gesetz, welches der göttliche Stifter des Christenthumes gegeben haben, und welches in einigen Stellen der heiligen Schriften der Christen enthalten sein soll.

Viele Kirchenvorsteher und Kirchenlehrer der ersten neun hundert Jahre der Kirche; die griechische Kirche von jeher; mehrere rechtgläubige katholische Lehrer der letzten drei Jahrhunderte fanden dieses Verbot der Wiederverehlichung nach einer rechtmäßig geschiedenen Ehe in den ihnen bekannten Worten des göttlichen Gesetzgebers nicht: dieß ist also der kontroverse Punkt, welcher zuerst aus der heiligen Schrift selbst; dann aus der Tradizion, oder der von der Kirche vom Anfange an und allenthalben erweislichen Lehren und Ausübung in Betref dieses Gegenstandes erörtert werden muß.

I. Die heilige Schrift.

Einige Stellen der h. Schrift sprechen von der Ehescheidung nur nebenhin: andere sprechen geradehin aber im allgemeinen ohne auf die Ursachen der Scheidung Rücksicht zu nehmen: noch andere geradehin und bestimmt mit Rücksicht auf die Scheidungs-Ursache von ihr.

Daß die Ehescheidung aus selbstbeliebigen, eigenmächtigen, willkührlichen Urschen unerlaubt sei, dieser allgemeine Satz ist unläugbare Wahrheit: unsere Frage ist, ob auch eine aus rechtmäßigen Ursachen nicht eigenmächtig geschehene Scheidung so wie die darauf erfolgte Wiederverehlichung unerlaubt sei; nur Stellen, die dieses bestimmt aussprechen, können als entscheidend angesehn werden.

Daß der allgemeine unbestimmte Satz den näher bestimmten nicht umstosse; daß dieser vielmehr den ersten modifizire; daß das Unbestimmte dem Bestimmten weichen müsse: ist eine blos logische unbestreitbare Erinnerung, die aber für jeden, der im Ernste die Wahrheit sucht, von größter Wichtigkeit ist.

Erste Klasse der Schriftstellen,

welche von der Ehescheidung nur nebenher sprechen.

1) „Ihr seid der Sünde abgestorben," schreibt Paulus an die Römer; „ihr steht nicht mehr unter ihrem Gesetze: wie wolltet ihr also noch in „dem leben, dem ihr abgestorben seid?" „Wißt „ihr nicht (denn ich rede mit Menschen, die das „Gesetz verstehn), daß das Gesetz nur so lange über „den Menschen herrschet, als er lebet? das Weib, „das unter einem Manne stehet, ist, so lange der „Mann lebet, durch das Gesetz an ihn gebunden; „stirbt aber der Mann, so ist sie von dem Gesetze „des Mannes los. Sie heißt beim Leben ihres „Mannes eine Ehebrecherinn, wenn sie mit einem „andern Manne ist: ist er aber gestorben, so ist „sie von seinem Gesetze frei, und nicht mehr Ehebrecherinn, wenn sie mit einem andern Manne ist. „Darum, ihr Brüder, auch ihr seid dem Gesetze „durch den Leib Christi abgestorben. u. s. w." *

---

* Röm. VII, 1 : 4.

Hier ist offenbar keine absichtliche Behandlung des Gegenstandes der Ehescheidung, sondern nur eine Vergleichung mit einem andern: es wird von der Ehe nach dem Gesetze der Juden gesprochen, nach welchem doch die vollständige Ehescheidung erlaubt war; die Gleichniß ist von einem Weibe hergenommen, das wirklich unter einem Manne steht; nun ist das Weib allerdings an den Mann gebunden, unter dem sie wirklich steht, er mag nun ihr erster, oder ihr nach einer vorgegangenen Scheidung geehlichter Mann sein; so lange der Mann lebt, der ihr Mann ist, heißt sie mit Recht eine Ehebrecherinn, wenn sie mit einem andern Manne ist: die Stelle sagt nicht, sie sei an den Mann gebunden, auch wenn er rechtmäßig von ihr geschieden ist; Paulus hatte hier die Absicht nicht, von der Ehescheidung zu sprechen.

2) An die Korinther schreibt Paulus: „Wer „seine jungfräuliche Tochter zur Ehe giebt, thut „gut; wer sie nicht zur Ehe giebt, thut besser. „Ein Weib ist durch das Gesetz gebunden, so lan„ge ihr Mann lebt: ist er im Tode entschlafen, „so ist sie befreit, und mag heurathen, wen sie „will; wenn nur im Herrn.“ *

Auch hier ist nicht geradehin die Rede vom Rechte der Ehescheidung, sondern ob Heurathen,

---

* I Korinth. VII, 38. 39.

oder nicht Heurathen besser sei: als Grund für letzteres wird angeführt, weil das Weib an den Mann gebunden ist, und zwar wie in der obigen Stelle, nach dem jüdischen Gesetze, welches allerdings das Weib an ihren wirklichen Mann band, ungeachtet es die Ehescheidung zuließ.

Zweite Klasse der Schriftstellen,

welche geradehin, aber nur im allgemeinen von der Ehescheidung sprechen.

1) Den Geheuratheten, schreibt Paulus an die Korinther, „den Geheuratheten verkünde nicht ich, „sondern Christus: das Weib soll ihren Mann „nicht verlassen; hat sie ihn aber verlassen, so „bleibe sie unvermählt, oder versöhne sich mit dem „Manne wieder: auch der Mann entlasse sein „Weib nicht." *

Diese Stelle spricht gegen die Wiederverehlichung des Weibes, das ihren Mann verlassen hat; sie verwehrt dem Manne, sein Weib zu entlassen: sie nimmt aber auf die Ursache der Trennung keine Rücksicht; bei dem Manne gar nicht; bei dem Weibe, das von ihrem Manne getrennt ist, deutet sie auf eine Ursache hin, welche durch den Willen des Weibes, sich wieder auszusöhnen, gehoben werden kann.

* I Korinth. VII, 10. 11.

2) Doch gleich darauf giebt Paulus selbst eine Ursache der Ehetrennung an: ein gläubiger Ehegenosse, sagt er, soll den Ungläubigen nicht entlassen, wenn letzterer bei ihm zu wohnen einwilliget: „trennt sich aber der Ungläubige, so mag „er sich trennen; in dergleichen ist der Bruder „oder die Schwester einer Sklaverei nicht unterworfen.“ *

3) Bei Markus sagt Jesus: „Wer immer „sein Weib entläßt, und eine andere heurathet, „bricht die Ehe an ihr: und wenn ein Weib ihren Mann verläßt, und einen andern heurathet, „so begeht sie einen Ehebruch.“ **

4) Bei Lukas sagt Jesus: „Jeder, der sein „Weib entläßt, und eine andere heurathet, bricht „die Ehe; und jeder, der die von dem Manne „Entlassene heurathet, begeht einen Ehebruch.“ ***

Diese Stellen verwerfen die Ehescheidung geradehin und deutlich, ohne Rücksicht auf eine Ausnahme: aber gerade diese beiden Stellen von Markus und Lukas sind Wiederholungen zweier Stellen bei Matthäus, in welchen ausdrücklich von einer Ausnahme die Rede ist; welche also auch als das

---

* Ebend. 12 : 15.

** Mark. X, 11. 12.

*** Luk. XVI, 18.

allgemeine näher bestimmend von entscheidendem Gewichte sein müssen.

Dritte Klasse der Schriftstellen,

welche von der Ehescheidung geradehin, und nicht nur im allgemeinen, sondern mit Rücksicht auf ihre Ursache sprechen.

1) Die erste Stelle bei Matthäus über diesen Gegenstand macht einen Theil des Unterrichtes aus, den man die Berg-Predigt nennt, wodurch Jesus seine Schüler gleichsam in seine neue Lehre inizirte. „Glaubet nicht, sagt er, daß ich gekommen bin, „das Gesetz (Mosis, dem sittlichen Innhalte nach) „aufzuheben; sondern um es zu erfüllen" * (in seiner Vollkommenheit darzustellen). So kündigt Jesus das Thema seines Vortrages an; und nun folgt eine fortlaufende Parallele zwischen den Sittengesetzen Mosis, (wie sie von jüdischen Lehrern, richtig oder unrichtig, ausgelegt wurden) als Lehre der Alten, und Jesus neuer Lehre.

Mos. Du sollst nicht tödten.

Jes. Auch Zorn, auch wörtliche Beleidigung ist strafbar.

Mos. Du sollst nicht ehebrechen.

Jes. Du sollst kein begehrendes Aug auf ein Weib werfen.

---

* Matth. V, 17.

Mos. „Wer immer sein Weib entlässet, gebe „ihr einen Scheidebrief.“

Jes. „Ich aber sage euch, daß jeder, der sein „Weib entläßt, ausgenommen aus Ursache „der Unzucht, macht sie die Ehe brechen; „und wer die Entlassene heurathet, bricht „die Ehe.“ *

Mos. Du sollst nicht falsch schwören.

Jes. Ihr sollt gar nicht schwören.

Mos. Man darf Gleiches mit Gleichem vergelten.

Jes. Ihr sollt Menschen, die euch Böses thun, gar nicht widerstehn; sondern euch eher noch mehr von ihnen zu leiden, ihnen mehr noch zu leisten, anbieten.

Mos. Man soll Freunde lieben; Feinde darf man hassen.

Jes. Ihr sollt auch eure Feinde lieben.

Der Sinn Jesu muß a) aus dem Gegensatze, den er zwischen der ältern, und seiner Lehre über die Ehescheidung macht, b) aus der Vergleichung mit den übrigen Gegensätzen, in deren Mitte er sie als Theil eines zusammenhängenden Vortrages gestellt hat, abgeleitet werden.

a) Nach dem Gesetze der Juden, so lange ihr Staat selbstständig war, wurde eine Ehebre-

* Ebendas. 31. 32.

cherinn, und die vor der Ehe Geschwächte, die sich fälschlich als Jungfrau verheurathete, mit dem Tode bestraft; für diese Kriminal-Fälle war von keinem Scheidungsbriefe die Rede: über letztern gab Moses das Gesetz: „Wenn jemandes Weib nicht „Gnade findet vor seinen Augen, um etwa einer „Wiederlichkeit * halber, so soll er einen Scheide„brief schreiben, und ihr in die Hand geben, und „sie aus seinem Hause lassen.“ **

Der Scheidebrief enthielt die Entlassung des Weibes, und die ihr von dem Manne ertheilte Erlaubniß, mit einem andern Manne sich zu verbinden: er war eine Entsagung auf die ehliche Rechte, eine Losbindung von den ehlichen Pflichten: der Mann drückte darinn keine besondere Ursache der Entlassung aus, sondern wies nur im allgemeinen auf etwas hin, warum ihm sein Weib misfiel: der Scheidebrief war eine selbstbeliebige,

---

* Die jüdischen Schulen waren über den Umfang dieses Ausdruckes nicht einig: ihn aber bloß von Ehebruch oder vorhergegangener Schwächung verstehen wollen, ist ein zwangvoller, dem Kontexte widersprechender Einfall.

** V B. Mos. XXIV, 1. Die Entlassene konnte einen andern Mann heurathen; wenn sie aber auch dieser entließ, oder starb, so konnte sie zu dem ersten Manne nicht mehr zurückkehren.

aus keiner bestimmten Ursache, durch Privat-Willkühr vorgenommene Ehescheidung.

Jesus als der Lehrer einer vollkommnern Sittenlehre verwarf diese privatwillkührliche Lösung der Ehepflichten geradehin; diese Ehepflicht besteht noch fort, sagt er; und darum ist diese Scheidung und die darauf folgende Wiederverehlichung ein Ehebruch.

Ausgenommen, setzte Jesus hinzu, gleich als wollte er dem Einwurfe zuvorkommen, ob denn also in keinem Falle ein Weib zu entlassen erlaubet wäre, ausgenommen den Fall der Unzucht, sollt ihr, die Schüler einer bessern Religion, keinen Scheidebrief ertheilen.*

Man kann die Regel, und ihre Ausnahme nicht deutlicher zusammen aussprechen, als es Jesus that: Entlassung und Wiederverehlichung aus einer beliebigen Ursache verbiete ich euch, dieß ist die Regel: Entlassung und Wiederverehlichung der

---

* Es heißt diesem Texte Zwang anthun, wenn man das Entlassen und das Wiederheurathen trennen, und die Ausnahme „der Unzucht halber" nur auf das erste, nicht auch auf das zweite beziehen will: das Entlassen des Weibes zog für die Juden das Recht, ein anderes zu heurathen, nach sich; der Scheidebrief enthielt beides miteinander verbunden.

Unzucht halber ist unter diesem Verbote nicht begriffen, dieß ist die Ausnahme.

b) Von der Privat-Ehescheidung sprach Jesus, nicht von der durch eine öfentliche Authorität erklärten: dieß erhellet theils daraus, weil der Scheidebrief der Juden eine ohne obrigkeitliche Untersuchung vorgenommene Privat-Handlung war, theils aus der Vergleichung dieses Ausspruches Jesu mit den übrigen Aussprüchen, in deren Gefolge er ihn vortrug.

Jesus erklärt Zorn, wörtliche Beleidigungen, das Begehren eines fremden Weibes, Eidschwüre, Privatwiderstand gegen Menschen, die uns Böses thun, Beschränkung der Liebe auf unsere Freunde für unsittlich: ist es aber darum auch sein Sinn, den menschlichen obrigkeitlichen Stellen vorzuschreiben, daß der, welcher über seinen Bruder zürnt, oder Schimpfworte über ihn sagt, vor die hohen Gerichte geführt, mit Feuer bestraft; daß der, welcher eines andern Weib begierlich ansieht, wie ein Ehebrecher behandelt werden soll; daß auch die menschliche Gerechtigkeit nicht Gleiches mit Gleichem vergelten; daß auch vor Gericht kein Eidschwur abgelegt werden; daß man dem, der unbillige Foderungen macht, gar nicht widerstehn dürfe, sondern ihm noch mehr als er fodert, gewähren müsse?

Wie überhaupt, so gab hier Jesus keine politischen Gesetze; nicht das äußere Recht, sondern

die Verpflichtung im Gewissen ist der Gegenstand seines Unterrichtes: was er seinen Schülern im Gegensatze gegen die Lehre der Alten verbietet, ist die privatwillkührliche Ehescheidung und darauf folgende Wiederverehlichung, den Fall der Unzucht ausgenommen: ein Staat mag nun auch die Privat-Ehescheidung der Unzucht halber verbieten, und sie seiner Untersuchung unterwerfen, der Ausspruch Jesu steht ihm nicht entgegen: umgekehrt aber, wenn auch ein Staat, wie es damals bei dem Judenvolke der Fall war, seinen Bürgern die Erlaubniß ertheilt, aus beliebigen Ursachen privatwillkührlich sich zu scheiden, so sind die Anhänger Jesu (das ist die vollkommnere Lehre, die er der Lehre der Alten entgegensetzt) in ihrem Gewissen, den Fall der Unzucht ausgenommen, verpflichtet, keinen Gebrauch von dieser Erlaubniß zu machen.

2) Noch einmal bot sich Jesu eine Gelegenheit dar, sich vor einer großen Menge Volks über die Ehescheidung zu erklären. Die Pharisäer wollten durch eine verfängliche Frage den neuen Sittenlehrer in die Verlegenheit setzen, durch eine zu strenge oder zu laue Antwort sein Kredit bei dem einen oder andern Theile seiner Zuhörer auf das Spiel zu setzen.

P h a r i s. Ist es dem Manne erlaubt, j e d e r U r s a c h e willen sein Weib zu entlassen?

Jes. Wißt ihr nicht, was in euren h. Büchern steht, daß die Ehe ein Band der Liebe ist, stärker als das zwischen Eltern und Kindern; daß dadurch Zwei Eins werden? So hat Gott die Ehe eingesetzt: darum soll, was Gott vereiniget hat, der Mensch nicht scheiden.

Pharis. Aber Moses hat uns geboten, den Weibern Scheidebriefe zu geben, und sie zu entlassen.

Jes. Erlaubet hat euch Moses, die Weiber zu entlassen: er kannte die Härte eures Herzens, eure ausschweifende Neigungen, die Rohheit, mit der ihr die Weiber, welche nicht mehr Gnade vor euren Augen fänden, behandeln würdet; diesen rohsinnlichen Menschen erlaubte er also lieber, ihre Weiber mit einem sie sicher stellenden Zeugnisse zu entlassen, als sie ihren Mishandlungen auszusetzen. „Ich aber sage euch, wer sein Weib entläßt, „wenn nicht der Unzucht halber, und eine andere „heurathet, begeht einen Ehebruch; und wer die „Entlassene heurathet, begeht auch einen Ehe„bruch.“ *

Damit hatte Jesus die Pharisäer abgefertiget; damit hatte er aber auch allen Umstehenden, sowohl denen, die schon seine Anhänger waren, als die es noch werden wollten, angekündigt, welche Fo-

* Matth. XIX, 3 ; 12.

derungen in Rücksicht auf die Dauer der Ehepflichten er an die Anhänger seiner Lehre mache. Seine Jünger fühlten die Schranken, welche Jesus Ausspruch der Willkühr der Männer setzte: wenn dieß das Verhältniß eines Mannes zu seinem Weibe ist, sagten sie, so ist es nicht gut, zu heurathen.

Jesus faßte das letzte auf, ohne das erste zu wiederrufen: dieses Wort (vom Nichtheurathen), sprach er, faßt nicht jedermann, sondern nur die (besonders Berufenen), denen es gegeben ist. Einige Menschen enthalten sich der Ehe, weil ein Unfall der Natur; andere, weil eine Gewaltthätigkeit der Menschen sie dazu unfähig gemacht hat: einige versagen sich die Ehe selbst freiwillig, um des Himmelreiches willen (weil ihr höherer Beruf mit dem Ehestande sich nicht verträgt): wer es fassen kann, der fasse es! *

Der wahre Sinn Jesu wird erklärt a) aus der Frage, die man ihm setzte, b) aus den Begriffen, die die umstehenden Personen damit verbanden.

a) Jede Antwort steht in einer nothwendigen Beziehung auf ihre Frage; ihr Gegenstand ist einer;

* Was hier unter dem Himmelreiche zu verstehen sei, erklären die beiden in diesem Kapitel sogleich folgenden Erzählungen: gehört aber nicht zu unserm Gegenstande.

ner; beide erklären sich wechselseitig einander.

Der Gegenstand der Frage war Ehescheidung (nicht nur vom Tische und Bette, sondern) mit Wiederverehlichung; denn diese Wirkung hatte der von Moses erlaubte Scheidebrief.

Die Frage war, nicht: ist Ehescheidung überhaupt erlaubt? sondern: ist Ehescheidung aus jeder (noch so geringfügigen *) Ursache erlaubt?

Die Antwort war geradehin: Nein. Solche aus irgend einer beliebigen Ursache geschehene Ehetrennungen sind keine wahre Trennungen; die Ehepflicht ist dadurch nicht gelöset; der sich Trennende und die Getrennte begehn einen Ehebruch, wenn sie eine weitere Heurath schließen.

Auch hier drang sich die weitere Frage auf: wenn aber nicht jede Ursache die Ehe trennen kann, giebt es gar keine gültige Trennungs-Ursache? Jesus beantwortete sie zuvorkommend, indem er eine Ursache der gültigen Entlassung nannte: „wenn „nicht der Unzucht wegen.“

b) Juden, die schon an seine Lehre glaubten, oder sie doch anhören wollten, waren es, welche

---

* Es gab jüdische Lehrer, welche ein Weib eines Küchenfehlers halber zu entlassen erlaubten.

Jesus über die Pflichten seiner neuen Religions-Gesellschaft zu belehren hatte: wenn dein Weib nicht mehr Gnade vor deinen Augen findet, so darfst du ihr einen ehrbaren Scheidebrief geben, lasen sie in ihrem Gesetze; dazu ist eine jede Ursache hinreichend, setzten einige laxe Gesetzausleger hinzu: beides war bloße Willkühr, mehr oder weniger beschönigt; beides verwirft die reinere Sittenlehre Jesu. Wiederum die allgemeine Regel, wie bei der Berg-Predigt: keine Ehe kann willkührlich getrennt werden; dießmal mit dem Zusatze: nicht jede Ursache ist hiezu hinlänglich.

Dieß führt auf die Frage: welche Ursache ist aber hiezu hinlänglich? Jesus nennt eine Ursache gültiger Ehescheidung, die Unzucht: was ist unter diesem Worte zu verstehn? Ist Unzucht die Einzige, oder nur eine unter mehrern benannte gültige Ehescheidungs-Ursache? Was ist unter Unzucht zu verstehn?

Ehe wir dieses untersuchen, müssen wir zuerst hören, wie die nach Ort und Zeit katholische (allgemeine) Kirche Jesus Lehre über die Ehescheidung ausgeleget habe: denn das ist Grundsatz des Katholizisms: die h. Schrift ist Regel des Glaubens und der Sitten, nicht wie sie der Privat-Sinn eines jeden, er sei auch noch so gelehrt, oder noch so fromm; sondern wie sie die allgemeine

rechtglaubige Kirche überall und von jeher verstanden hat.

Obige Erklärung der angeführten Schriftstellen ist die planste, und geradeste; sie legt nicht mehr in die heiligen Worte, als sie unmittelbar darbieten: ob sie auch die allein wahre ist, darum müssen wir noch befragen

II. die Tradizion.

Die Erörterung einer kirchlichen Lehre aus der Tradizion gleicht einer Zeugen-Vernehmung, wobei es nicht nur auf die Zahl, sondern auf das Gewicht der abgelegten Zeugnisse ankömmt: dieses Gewicht hängt von dem Ansehn der Zeugen; ihrer Uebereinstimmung mit sich selbst und mit andern; und der Bestimmtheit ihrer Aussagen ab.

Diese Zeugen sind:

allgemeine nicht misbilligte Sitte und Uebung;

kirchliche Privat-Schriftsteller, deren Schriften unsere Zeiten erreichet haben;

Anordnungen einzelner Kirchen-Vorsteher;

Anordnungen versammelter Kirchen-Vorsteher;

Anordnungen allgemeiner Kirchen-Versammlungen.

Bei todten Zeugen, die dem einmal niedergelegten Zeugnisse nichts mehr beizusetzen im Stande sind, was man wohl weiter von ihnen zu hören wünschen möchte, kömmt alles darauf an, daß der Sammler ihrer Aussagen die Frage, sowohl ihrem Subjekte als Prädikate nach, auf das genaueste bestimme; und für jeden bestimmten Theil der Frage die auf ihn passenden Antworten anreihe.

Unsere Frage ist: was hielt die Kirche von jeher von der Ehescheidung mit Wiederverehlichung der Getrennten?

Ihrem Subjekte nach:

1) Von der Ehescheidung unbestimmt im allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihre Ursachen?

2) Von der Ehescheidung aus selbstbeliebigen Ursachen?

3) Von der Ehescheidung bestimmt des Ehebruches halber?

4) Von der Ehescheidung aus andern rechtlichen Ursachen?

Dem Prädikate nach:

5) Ward die Wiederverheurathung nach der Ehescheidung nur als eine Abweichung von der christlichen Vollkommenheit misrathen?

6) Wurde sie, und nach welcher Art der der Ehescheidung, als eine sündliche Handlung angesehn?

7) Glaubte man, eine nach der Scheidung geschlossene Ehe sei vor dem Gewissen ungültig, und die neuen Eheleute müßten sich wieder trennen?

8) Glaubte man, eine solche Ehe sei auch äußerlich ungültig; die neuen Eheleute erhalten keine Rechte unter sich und gegen andere; ihre Kinder seien nicht rechtmäßig erzeugt, nicht erbfähig u. s. w.?

Daß Ehescheidungen überhaupt, oder aus beliebigen Ursachen, so wie die darauf folgenden Wiederverheurathungen nicht erlaubt seien, ist eine so deutliche Lehre Jesu, daß es hierüber keiner Vernehmung der Tradizions-Zeugnisse bedarf: eben so darf man voraussetzen, daß die Wiederverheurathung als weniger vollkommen misrathen wurde, weil die Kirche Jesu von jeher den Stand der Enthaltsamkeit für die, die sich der Gabe zur selben bewußt waren, als vorzüglicher empfahl. Indessen werden wir auch diese Zeugnisse der Totalität wegen anzuführen nicht unterlassen.

Die gesammte Zeugenvernehmung theilt sich in die drei im ersten Abschnitte aufgestellten Perioden des Ehewesens in der katholischen Kirche.

Erste Periode;
bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts.

Vorläufige Bemerkungen.

Schriftsteller schreiben; Kirchenvorsteher und Kirchenversammlungen verordnen für ihre Zeiten: die Sitten, die herrschenden Meinungen oder auch Vorurtheile der Zeit sind also immer ein Kommentar über das, was jene dafür oder dagegen schreiben oder anordnen.

1. Wie selbstbeliebig die Juden die Ehen trennten, haben wir gehört: Rom hatte zwar Gesetze über Ehescheidungen; aber sie waren so wenig strenge, daß sie dem Verderbniß der Sitten in diesem Punkte nur einen schwachen Damm entgegensetzten: Konvenienz, Sucht nach Reichthümern, Schönheit, geile Lust führten Männer und Weiber von Hause zu Haus: es mag übertrieben sein, was Seneka sagt, aber es schildert das Verderbniß der Zeit; es giebt Frauen, sagt er, welche ihre Jahre nicht nach Konsuln, sondern nach Ehemännern zählen.

Als das Christenthum unter Kaiser Konstantin öfentliche; unter Theodos herrschende; bis auf Justinian einzige Staats-Religion ward; versäumten diese gottesfürchtigen Kaiser nicht, der Ehescheidungs-Lizenz engere Schranken zu setzen, und

die Ursachen rechtmäßiger Trennungen genauer zu bestimmen. Indeß waren rechtliche Ehescheidungen mit der Erlaubniß der Wiederverheurathung doch häufig: und da die Gesetze einerseits zahlreiche Scheidungsursachen, andererseits keine strenge Gerichtsform zu ihrer Untersuchung aufstellten, so mochte die Willkühr oft noch Spielraum genug haben, ungerechte und besonders gegen das schwächere Geschlecht grausame Scheidungen zu erschleichen. *

2. Dazu kam noch, daß die öfentliche Sitte, durch das politische Gesetz und das Urtheil der Kirche unterstützt, nicht Mann und Weib nach einerlei Maßstabe richtete. War gegen das Weib jede ehewidrige Ausschweifung Ursache der Scheidung; so war es gegen den Mann nur die im Hause vor den Augen des Weibes begangene: man muthete dem Weibe zu, die Verirrungen des Mannes außer dem Hause nicht erforschen zu wollen, oder, wenn sie sie erfährt, zu gedulden, und ihn durch Sanftmuth zur ehlichen Treue zurückzurufen: dem Manne entgegen war es ofenbare Schande,

---

* Ambrosius nimmt das schöne und schwächere Geschlecht in einer sehr rührenden Stelle in Schutz, die von einigen Schriftstellern als Erklärung gegen die Ehescheidung überhaupt angeführt wird; was sie aber nicht ist.

eine Ehebrecherinn nicht zu entlassen; und selbst die Kirche legte ihm öfentliche Busse auf, wenn er sie beibehielt.

Indeß fiel doch dieser Unterschied mehrern Kirchenlehrern, wie Ambrosius, Chrysostomus und Hieronymus, auf: sie setzten den Gesetzen der Kaiser die Gesetze Christi entgegen, und behaupteten, es könne dem Manne nicht erlaubt sein, was dem Weibe verboten sei. * Unzweifelbar richtig nach den Gesetzen der innern Sittlichkeit: aber da es eben so unläugbar ist, daß die äußern Folgen der außerehlichen Ausschweifungen beim Manne und Weibe sehr verschieden sind, so ist es damit noch nicht entschieden, daß auch der Staat, dessen Fach die äußere Gesetzgebung ist, beiden gleiche rechtliche Folgen beilegen müsse. **

---

* Auf diesen Unterschied zwischen Mann und Weib, nicht auf die Ehescheidung selbst beziehn sich die bekannten Ausdrücke einiger Väter: „Anders spricht Christus; anders der Kaiser; anders Papinian; anders Paulus.“

** Wenn einem anonymischen Schriftsteller (lib. quaest. vet. et novi testam.) zu glauben ist, war es Julian der Apostate, der zuerst auch den Weibern erlaubte, ihre Männer zu entlassen: eine Erlaubniß, deren sie sich mit vieler Frechheit bedienten. Unter Konstantin konnte ein Weib den Mann des Ehebruches halber noch nicht entlassen;

3. Eine Meinung, die uns beinahe widersinnig scheinen muß, war in den ersten Jahrhunderten des Christenthums beinahe herrschend, nemlich die, daß auch der Tod die Ehe nicht gänzlich trenne; daß jede zweite, und vielmehr dritte oder noch weitere Ehe unsittlich sei. „Die erste Ehe ist Gesetz; die zweite Nachsicht; die dritte Vergehn, sagt Gregor von Nazianz: „was diese Zahl übersteigt, ist Schweineleben.“ „Die dritte Ehe ist nicht mehr Ehe, sondern Polygamie, oder vielmehr beschränkte Hurerei.“ Woher diese Strenge?

Bei den Juden durfte der Hohepriester weder eine Wittwe, noch eine Entlassene heurathen: Paulus verlangte, daß der Bischof Eines Weibes Mann sein sollte *; er rieth aber auch, daß junge Wittwen, die sich nicht enthalten könnten, wieder heurathen, und Kinder erzeugen sollen. **

---

aber er das Weib. Woher diese Ungleichheit, frägt Gregor von Nazianz; und antwortet launisch: weil die Männer es sind, die das Gesetz gegeben haben. Auch die neuesten Gesetzgebungen sind über diesen Punkt nicht einstimmig: der Französische Kodex macht zwischen Mann und Weib einen Unterschied; der Entwurf des baierischen Gesetzbuches behandelt beide gleich. Der Gegenstand verdienet eine besondere Untersuchung, die aber nicht dieses Ortes ist.

* I Timoth. III, 2.

** I Timoth. V, 14.

Die vorgeblichen Verbesserer des Christenthumes, die Montanisten, verdammten aber jede zweite Ehe; die Novazianer, sich selbst die Reinen nennend, trieben diese Strenge so weit, daß sie die zweimal Verehlichten für immer ohne Hofnung der Wiederaufnahme von der Kirchengemeinschaft ausschlossen: der große Kirchenrath von Nizäa verbot darum, diese Novazianer zur katholischen Gemeinde zuzulassen, so lange sie ihrerseits mit zweimal Verehlichten christliche Gemeinschaft zu pflegen sich weigerten.

Aber eine leichte Mäckel der Unenthaltsamkeit hing doch auch unter den Katholiken diesen Ehen an; ohne für sündlich gehalten zu werden, unterlagen sie einer Kirchenbuße. Doch ließ diese Strenge bald nach, und spätere Lehrer, z. B. Hieronymus, fürchteten sich auch vor einer achtfachen Ehe nicht. Indeß haben sich Spuren von jener Meinung bis auf unsere Zeiten erhalten. *

Die öfentlichen Sitten ließen die Ehescheidung mit Wiederverehlichung zu; doch das Weib weniger als den Mann begünstigend: die Tendenz des Christenthums neigte sich mehr zur Strenge

* Zweimal Geheurathete können ohne Dispensation nicht zu Priestern geweihet werden: und über Wittwen wird der Segensspruch nicht gebetet, der über Jungfrauen gebetet wird.

als Gelindigkeit: die Aussprüche Jesu über die Ehescheidungen waren keinem Christen unbekannt: welchen Sinn legte ihnen die Kirche und ihre Lehrer bei?

Wir theilen die Zeugnisse der Tradizion in öfentliche (offizielle), und Privat-Zeugnisse ab: wir zählen unter jene die Gesetze der katholischen Kaiser, als die legale Stimme der öfentlichen Meinung; die Anordnungen der Kirchenversammlungen, und die Aussprüche der Bischöfe als Kirchenvorsteher: die Aeußerungen der Kirchen-Lehrer und Schriftsteller in Büchern oder Lehrvorträgen machen die Privat-Zeugnisse aus.

A) Oefentliche Zeugnisse.

1) Gesetze der Kaiser.

a) Konstantin verordnete im Jahre 331, einige Jahre nach dem großen Kirchenrathe von Nizäa: „Ich kann es nicht billigen, daß es Weibern, böser Gelüste halber, aus gesuchten Ursachen, weil der Mann ein Trinker, ein Spieler, oder Weiberjäger * ist, ihren Männern den Scheide-

* Ob der lateinische Ausdruck hier, mulierculairius, so wie im folgenden die Ausdrücke medicamentarius, conciliatrix richtig übersetzt seien, bleibt den Gothofredi's zu untersuchen überlassen.

brief zu senden, erlaubt sein soll; so wenig als den Männern, jeder Veranlassung halber, ihre Weiber zu entlassen. Das Weib kann den Mann dieser drei Verbrechen halber entlassen, wenn sie beweiset, daß er ein Todtschläger, ein Giftmischer, ein Zerstörer der Grabmäler sei: außer dessen soll sie schwer gestrafet werden. Bei den Männern, wenn sie den Scheidebrief geben, müssen diese drei Verbrechen untersucht werden, ob der Mann das Weib als Ehebrecherinn, als Giftmischerinn, oder als Gelegenheitsmacherinn entlassen wolle. Verstößt er ein Weib, das von diesen drei Verbrechen frei ist, so muß er das ganze Heurathsgut zurückstellen und darf keine andere heurathen." *

b) „Ein Weib, das von ihrem in den Krieg gezogenen Mann vier Jahre lang keine Nachricht über sein Leben erhalten hat, und darüber an seinen Heerführer geschrieben hat, darf wieder heurathen." **

c) Ein gemeinschaftliches Gesetz von Theodos und Valentinian III, Kaisern des Orients und Okzidents, vom Jahre 439 lautet: „durch Einwilligung werden Ehen geschlossen; geschlossene nur durch Sendung eines Scheidebriefes aufgelöset:

---

* Cod. Theodos. lib. 1. de Repud.

** Cod. Justinian. lib. V. Tit. XVII, 7.

denn daß die Auflösung schwerer sein müsse, gebietet die Begünstigung der Kinder. So wie wir, Ehen ohne gerechte Ursache aufzulösen, durch eine gerechte Gränz-Bestimmung verbieten, verlangen wir auch den oder die durch widrige Noth Gedrückten durch ein zwar unseliges, doch nothwendiges Hilfsmittel zu befreien. Darum bestimmen wir die Ehescheidungs-Ursachen durch dieses heilsame Gesetz ausführlicher." * Nun folgen die Ehescheidungs-Ursachen, der Zahl nach viel mehrere, als die im Konstantinischen Gesetze, die sich aber sämmtlich auf Ehebruch, Verbrechen, und Mishandlungen beziehn lassen.

„Ist mit gemeinschaftlicher Einwilligung des Mannes und Weibes ein Scheidebrief gegeben worden, in welchem keine der durch obiges Gesetz ausgedrückten Ursachen enthalten ist;" so verordnete Kaiser Anastasius im Jahre 497, „ist es dem Weibe erlaubt, ohne die fünf Jahre abzuwarten, nach einem Jahre eine zweite Ehe einzugehn." **

Justinian hatte mehrere einzelne Gesetze über die Ehescheidungen erlassen, wodurch er einige frühere, z. B. obiges zweites von Konstantin beschränkt hatte: durch die XXII. Novelle wollte er

* Ebendas. 8.

** Ebendas. 9.

diesem ganzen Gegenstande eine umfassendere und vollkommnere Gestalt geben: vom 4ten bis 20sten Kapitel werden die Ehescheidungs-Ursachen aufgezählet: „Bei Lebzeiten der Eheleute," fängt er an, „werden die Ehen getrennt, entweder mit Einwilligung beider Theile, wovon hier nichts zu sagen ist, indem die Verträge den Gegenstand nach eines jeden Gefallen bestimmen; oder durch eine vernünftige Veranlassung, die man auch guten Willen (bona gratia) nennt: einige ohne bestimmte, andere aus bestimmter vernunftmäßiger Ursache." * Nun folgt eine lange Reihe der Ursachen der Ehescheidung, und ihrer rechtlichen Folgen.

In der CXVII. Novelle, welche gleichfalls die Ursachen der Ehescheidungen enthält, hatte Justinian die Scheidung aus beiderseitiger Einwilligung, ohne andere Ursache, verboten, obwohl sie vor Alters erlaubt gewesen war: durch die CXL. Novelle nimmt er aus Gründen, die er anführt, dieses Verbot zurück, und erlaubet, wie ehehin und vor seinem Vater, durch Einwilligung die Ehen zu trennen. „Denn so wie gegenseitige Zuneigung, setzt er hinzu, die Ehe ausmacht, so trennet Widerwille sie mit Recht, wenn nur der Scheidungsbrief ihn hinreichend darstellt."

---

* Collat. IV. Tit. I. de Nuptiis.

Kaiser Justin der Zweite wiederholte im J. 566. letzterwähnte Justinianäische Verordnung ihrem ganzen Innhalte nach. *

Kaiser Leo, der Philosoph genannt, erlaubte nach der CXI. und CXII. Konstituzion aus Ursache des Wahnsinnes die Ehescheidung dem Manne nach drei; dem Weibe nach fünf Jahren: dieser Kaiser, dessen Gesetze durchaus raisonnirend sind, macht sich selbst den Einwurf: „in der Ehe muß eines des andern Unfälle ertragen; und es ist ein göttliches Gebot, was Gott vereiniget habe, solle nicht getrennt werden. Vortreflich ist das und göttlich, weil es Gottes Ausspruch ist: aber hier wird es nicht mit Recht, und nach Gottes Absicht angewendet. Bliebe die Ehe in dem Zustande, den sie bei ihrer Schließung hatte, unrecht und tadelhaft handelte der, der sie trennete: bei diesen Umständen aber u. s. w."

Der Kaiser macht sich noch einen zweiten Einwurf: „sie sind eingesegnet; sie sind durch das Opfer zu einem Leibe verbunden; sie müssen vereint bleiben, und nicht getrennt werden. Wer das behauptet, antwortet Kaiser Leo, scheint mir nicht zu wissen, was die hochzeitliche Einsegnung bedeute. Ihr Zweck ist, der Ehe jede Art von Vortheil zu verschaffen; was sie einweihet, ist Scham-

---

* Constitut. Justini Imperat. Const. II.

haftigkeit, ein Band unauflöslicher Liebe, Fortpflanzung des Geschlechtes, und was sonst noch die Ehe angenehm machet: alles dieses mangelt aber in diesem Falle."

Dieß waren die Gesetze über die Ehescheidung, welche die Kaiser des Orients und Okzidents für ihr christliches Reich gaben; und zwar die größten Kaiser, die vorzüglichsten Beförderer der christlichen Kirche, deren Rechtglaubigkeit ganz unbescholten ist; sie, die immer mit Bischöfen und andern frommen Männern umgeben waren, deren Rath sie nicht nur in Religions- sondern auch in Staats-Angelegenheiten gern anhörten: kein Bischof hat jemals gegen diese Ehescheidung seine Stimme öffentlich erhebt; sie, die in andern Gegenständen, welche ihnen den Glauben oder die guten Sitten zu verletzen schienen, so vielen kühnen Muth hatten, sich den Befehlen der Kaiser zu widersetzen: wäre diese öfentliche, mehrere Jahrhunderte unverändert fortwährende, durch die That bewährte Billigung von Ehegesetzen, die von der Staatsmacht ausgingen, möglich gewesen, wenn es ein Lehr-Artikel der damaligen allgemeinen Kirche gewesen wäre, daß jede Wiederverehlichung nach einer Ehescheidung von Christo ausdrücklich verboten sei? Möglich gewesen in einem Zeitraume, der mit ängstlicher Pünktlichkeit über die Erhaltung der

reinen

reinen Lehre Christi wachte? In einem Zeitraume, der die gelehrtesten und muthigsten Lehrer des christlichen Glaubens aufstellte?

Nach diesen Gesetzen lebte der christliche Orient nicht nur diese fünf, sondern alle folgende Jahrhunderte durch: nach diesen Gesetzen lebte der christliche Okzident, so lange römische Kaiser ihn beherrschten: nach diesen Gesetzen lebten die Barbarisch genannten Nazionen, welche das römische Reich im Abendlande nacheinander einnahmen: diese Gesetze werden wiederholet in dem Edikte des Königs der Ostgothen Theodorich; in den Gesetzen der Westgothen; in den Kapitularien der französischen Könige, welche doch in den Versammlungen der Großen und der Bischöfe des Reiches zugleich entworfen wurden.

Unter den Formeln, nach welchen in Frankreich öfentliche Geschäfte verhandelt und ausgefertigt wurden, hat Markulf (im 7ten Jahrhundert) auch ausdrücklich den libellus repudii *, die Schei-

---

* Er mag der Seltenheit wegen hier stehn. Dum inter illum, & conjugem ſuam illam, non charitas ſecundum Deum, ſed diſcordia regnat, & ob hoc pariter converſari minime poſſunt; placuit utriusque voluntate, ut ſe a conſortio ſeparare deberent, quod ita & fecerunt. Propterea has

dung aus beiderseitiger Einwilligung aufbewahret. Mabillon hat eine ähnliche Formel aus der ersten Helfte des 6ten Jahrhunderts in seinen Analekten bekannt gemacht. *

Das allgemeine Resultat der angeführten öffentlichen Staatszeugnisse, als legaler Stimme der öfentlichen Sitte und Uebung, ist:

Aus Privat-Willkühr können die Ehen nicht geschieden werden:

Sie können aus rechtmäßigen vom Staate bestimmten Ursachen geschieden werden, und berechtigen dann zu einer zweiten Verehlichung.

Epistolas inter se uno tenore conscriptas fieri, & adfirmare decreverunt, ut unusquisque ex ipsis, sive ad servitium dei in monasterio, aut copulae matrimonii sociare se voluerit, licentiam habeat, & nullam requisitionem ex hoc de parte proximi sui habere debeat. si quis vero, vel aliqua pars ex ipsis hoc emutare, aut contra parem suum repetere voluerit, inferat pari suo auri libram unam; &, ut decreverunt, a proprio consortio sequestrati, in ea, quam elegerint, parte permaneant. Facta epistola sub die illo, anno illo, regnante illo rege.

* Ihre Aufschrift heißt: Domino non dulcissimo, sed amarissimo et exsufflantissimo Jocali meo, illa. Der Innhalt ist dem der vorigen ähnlich.

B) Anordnungen der Kirchen-Versammlungen, und der Kirchen-Vorsteher.

Im vierten Jahrhunderte.

Die Kirchenversammlung von Elvira in Spanien, gehalten in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts:

a) Kan. 8. „Weiber, welche ohne vorhergehende Ursache ihre Männer verlassen, und sich mit andern verbinden, sollen auch an ihrem Ende die Kommunion nicht empfangen.“

b) Kan. 9. „Einem christlichen Weibe, welche ihren gleichfalls christlichen Mann, der ein Ehebrecher ist, verläßt, und einen andern heurathet, soll es verboten werden zu heurathen: hat sie doch geheurathet, so soll sie die Kommunion nicht früher empfangen, bis der, den sie verlassen hat, gestorben ist; außer der Nothfall einer Krankheit mache die Ertheilung der Kommunion dringend.“

c) Kan. 10. „Die Taufkandidaten, welche ihre Ehegenossen verlassen und andere geheurathet haben, sollen zur Taufe zugelassen werden. Ist es eine Gläubige, welche einen Mann heurathet, der sein Weib schuldlos verließ, und wußte sie es, daß er ein Weib habe, die er ohne Ursache verließ, so soll ihr auch am Ende die Kommunion nicht gereichet werden.“

Die Kirchenversammlung von Arles in Frankreich im J. 314.:

d) Kan. 10. „In Betref derjenigen, welche ihre Weiber im Ehebruche ergreifen, und denen zu heurathen verwehrt wird *, ist unsere Meinung, man soll ihnen den Rath ertheilen, bei Lebzeiten ihrer obwohl ehebrecherischen Weiber keine andere zu heurathen."

Die Buß-Kanones des h. Basilius sind zwar nur in seinen Briefen an Amphilochius enthalten, wurden aber von sehr vielen Kirchen des Orients als allgemeine Bußregeln anerkannt.

ea) Kan. 9. „Der Schrift nach gilt es vom Manne und Weibe gleich: man soll die Ehe nicht trennen, außer wegen Unzucht. Die Gewohnheit weicht aber davon ab, indem sie zwar dem Manne gebietet, das ehebrecherische Weib zu entlassen; das Weib aber auch den ehebrechenden und in Unzucht lebenden Mann behalten soll. Darum weiß ich nicht, ob die, welche mit einem entlassenen Manne sich verbindet, eine Ehebrecherinn genennt werden könne: das Vergehn ist hier auf Seite des Weibes, die ihren Mann entließ. Deßwegen ist

* Von wem verwehrt? vielleicht von einigen Bischöfen? Von wem immer, die Väter von Arles sind der Meinung, man könne das Wiederheurathen zwar misrathen, aber nicht verbiethen.

das Weib, das den Mann verläßt, eine Ehebrecherinn, wenn sie sich mit einem andern Manne verbindet: der Mann aber, der verlassen wurde, verdienet Vergebung; und die sich mit ihm verbindet, wird deßwegen nicht verurtheilet. Wenn aber

eb) der Mann, der von seinem Weibe gegangen ist, sich mit einer andern verbindet, so bricht er sowohl, weil er sie zur Ehebrecherinn macht, als sie, weil sie einen fremden Mann an sich zieht, die Ehe."

f) Kan. 35. „Bei einem Manne, welcher von seinem Weibe verlassen wurde, muß man auf die Ursache der Verlassung Rücksicht nehmen: ergiebt es sich, daß sie ohne Ursache sich von ihm getrennet habe, so verdient der Mann Vergebung, sie aber Strafe."

g) Kan. 77. „Wer sein rechtmäßiges Weib entläßt, und eine andere heurathet, ist nach des Herrn Ausspruch dem Urtheile des Ehebruches unterworfen; und unsere Väter haben kanonisch verordnet, sie sollen ein Jahr in dem ersten, zwei Jahre im zweiten, drei im dritten Grade der Buße stehn; im siebenten Jahre aber, wenn sie unter Thränen Buße gethan haben, wieder in die Zahl der Glaubigen eintretten, und des Opfers würdig gehalten werden."

Im fünften Jahrhunderte.

Papst Innozenz I. schreibt an den Bischof Exuperius:

h) „In Betref derjenigen, um welche eure Liebe mich befragt hat, die vermittels eines Scheidebriefes eine andere Ehe eingegangen haben, ist es klar, daß sie von beiden Seiten Ehebrecher sind: welcher oder welche also beim Leben des Weibes oder des Mannes, obwohl ihre Ehe getrennt scheinen mag, zu einer andern Verbindung eilen, können nicht anders als für Ehebrecher angesehn werden, nach dem Spruche des Evangeliums: wer sein Weib entläßt und eine andere heurathet, begeht einen Ehebruch; so auch, wer die Entlassene heurathet, begeht einen Ehebruch." *

Ein andermal schreibt Innozenz I. an Probus:

i) „Als das Eheweib Ursa in der Gefangenschaft sich befand, schloß Fontanus eine andere Ehe;

---

* Papst Innozenz läßt hier, indem er die Stelle Matth. XIX, 9. zitirt, die Ausnahme „außer der Unzucht halber" weg: absichtlich, oder aus einem Gedächtnißfehler? In jedem Falle darf man daraus schließen, daß er von der Ehescheidung der Unzucht halber in dieser Stelle nicht spreche. In der nächsten Stelle läßt er die Ehescheidung ofenbar zu.

durch Gottes Gunst kehrte Ursa wieder zurück, kam vor uns, und zeigte ohne jemandes Widerspruch, daß sie des obbenannten Eheweib sei. Deßwegen erklären wir mit Beistimmung des katholischen Glaubens, daß nur das eine Ehe sei, was zuerst durch göttliche Gnade begründet war; und daß die Verbindung mit einem Weibe, wenn die erste noch lebt, oder nicht durch Ehescheidung verstossen ist, auf keine Art rechtmäßig sein könne."

Versammlung der afrikanischen Bischöfe zu Karthago im J. 407. im Kodex der afrikanischen Kirchen-Satzungen: *

k) Kan. 102. „Wir sind der Meinung, daß nach der evangelischen und apostolischen Lehre weder der vom Weibe Entlassene, noch die vom Manne Entlassene, sich mit andern verbinden, sondern entweder so bleiben, oder sich wieder versöhnen sollen: verachten sie dieß, so sollen sie der Buße unterworfen werden: in welcher Sache um ein kaiserliches Gesetz anzusuchen wäre."

---

* Der nachfolgende Kanon kommt insgemein als Verordnung einer Kirchen-Versammlung von Milevi vor: er ist vorzüglich wichtig wegen seines Schlusses, den aber die meisten, welche ihn anführen, verschweigen, weil sie diesen Kanon nur durch seine verstümmelte Zitazion in dem Dekrete Grazians kennen.

Bei den Einfällen der Barbaren waren viele Männer in die Gefangenschaft weggeschleppt worden, und ihre Weiber, sie für todt haltend, hatten andere Ehen geschlossen. Hierüber schrieb Papst Leo I. an den Bischof von Aquileja:

l) „Wenn die aus langer Gefangenschaft zurückgekehrten Männer so in der Liebe ihrer Weiber verharren, daß sie ihre Zurückkehr in die ehliche Gesellschaft wünschen, so sind die Weiber unter Kirchenstrafe anzuhalten, zu ihren vorigen Männern zurücke zu kehren."

Kirchenversammlung zu Angers in Frankreich im J. 453.:

m) „Die, welche Weiber, die von ihren Männern entlassen waren, bei Lebzeiten der Männer heurathen, unterliegen der Kirchenbusse."

Kirchenversammlung zu Vannes in Bretagne um das J. 460.:

n) „Die, welche ihre Weiber verlassen, ausgenommen der Unzucht halber, der evangelischen Lehre gemäß, und ohne Beweis des Ehebruches andere heurathen, werden von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen."

Im sechsten Jahrhunderte.

Kirchenversammlung zu Age oder Adge in Languedoc im J. 506.:

o) Kan. 25. „Welche ohne eine schwerere Schuld, und ohne beglaubigende Ursachen vorzubringen, ihre Weiber entlassen oder entlassen haben, um nach Fremdem oder Verbotenem zu trachten, wenn sie, ehe und zuvor sie bei den Provinzial-Bischöfen die Scheidungs-Ursachen vorgebracht, und ehe die Weiber im Gerichte verurtheilt sind, diese verstoßen, sollen von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden."

Im siebenten Jahrhunderte.

Kirchenversammlung zu Nantes in Bretagne um das J. 656.:

p) Kan. 12. „Wenn eines Weib einen Ehebruch begangen hat, und darauf von dem Manne ergriffen, und die Sache bekannt gemacht worden ist, so kann er, wenn er will, das Weib entlassen, aber so lange sie lebt, keine andere heurathen."

Kirchenversammlung zu Herdford in England im J. 673.:

qa) Kan. 10. „Niemand soll sein Weib, außer, wie das Evangelium lehret, der Unzucht halber, verlassen: hat jemand sein rechtmäßiges Weib vertrieben, so soll er, wenn er ein Christ auf die rechte Art sein will, sich mit keiner andern verbinden, sondern so verbleiben, oder mit seinem Weibe sich wieder aussöhnen."

Man hat gezweifelt, ob die Ausnahme im Vordersatze dieses Kanons sich auch auf den Nachsatz erstrecke: Theodor, Erzbischof von Kanterbury, hatte den Vorsitz bei diesem Kirchenrathe geführt: er war vom Papst Vitalian nach England gesandt worden, nach Beda's Zeugniß ein heiliger, gelehrter Mann, und der Kirchenzucht strengster Handhaber: sein Pönitenziale enthält folgende Stellen:

qb) Kap. 11. „Wenn eines Weib Unzucht getrieben hat, so ist es erlaubt, sie zu entlassen, und eine andere zu nehmen: sie, wenn sie Busse thun will, kann nach zwei Jahren einen andern Mann nehmen."

r) Weiter darnach: „Hat ein Weib ihren Mann verlassen, weil sie ihn verachtet, und will nicht zu ihm zurückkehren, und sich mit ihm versöhnen, so kann er nach fünf Jahren mit Einwilligung des Bischofes ein anderes Weib nehmen."

Die XII. Kirchenversammlung zu Toledo in Spanien im J. 681.:

s) Kap. 8. „Es ist ein Gebot des Herrn, daß, die Ursache der Unzucht ausgenommen, das Weib von dem Manne nicht entlassen werden soll; darum, wer immer, außer der Schuld des obbenannten Verbrechens, sein Weib aus irgend einer Veranlassung entläßt, soll, weil

er, was Gott vereinigt hat, zu trennen sucht, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen bleiben, bis er zur Gesellschaft des verlassenen Weibes aufrichtig zurückkehret. Darum, wer einmal, zweimal und dreimal vom Priester ermahnet, zu dem Ehebette seines Weibes nicht zurückkehren will, beraubt sich selbst seines Pfalz-Amtes, und seiner Adels-Würde, so lange er in der Schuld ist." *

Im achten Jahrhunderte.

Bonifazius, der von Rom aus gesandte Bekehrer und Reformator der Deutschen, stellte an Papst Gregor II. eine Anfrage über mehrere Lehrpunkte, wie die heilige apostolische römische Kirche es hierin halte oder lehre: „recht so, antwortete Gregor II.; denn der heilige Petrus ist der Grund alles Apostolats und Eziskopats; darum wollen wir dir, der du dich über den Stand der Kirche bei uns anfrägst, nicht aus uns, als von uns, sondern durch die Gnade dessen, der den

---

* Die sogenannten Kirchenversammlungen von Toledo waren eigentlich Reichsversammlungen von den Bischöfen und Magnaten des Reiches zugleich; und ihre Verordnungen zugleich Kirchen- und Staatsgesetze.

Wie von den Westgothen, so gilt dieß auch von den Versammlungen der Burgundionen, der Franken u. s. w.

Mund der Stummen öfnet, und die Zungen der Kinder beredt machet, sagen, wie du die Lehre des apostolischen Ernstes beibehalten sollest." *

Die hieher gehörige Entscheidung Papst Gregors II. heißt:

t) „Du hast mir die Frage vorgeleget, was der Ehemann, wenn sein Weib, von Krankheit ergriffen, ihm die ehliche Pflicht nicht leisten kann, zu thun habe? Gut wäre es, wenn er so bliebe, daß er der Enthaltsamkeit sich wiedmete: weil aber das nur eine Sache der Vollkommnern ist, so mag er, wenn er sich nicht enthalten kann, lieber heurathen: doch entziehe er der seine Hilfe nicht, die nur Schwachheit hindert, nicht eine verwerfliche Schuld ausschließt." **

---

* Die folgende Entscheidung Gregors II. ist also recht eigentlich das, was man sententiam ex cathedra nennt: sie ist bei dem Streite über die Unfehlbarkeit des Papstes nicht vergessen worden: entweder ist sie wahr, sprach man, und dann ist die Ehe trennbar; oder sie ist falsch, und dann kann der Papst, auch wenn er ex Cathedra spricht, sich irren.

** Papst Gregor II. will nur von einer der Ehe vorhergehenden Impotenz sprechen, sagen einige: nur Schade, daß das in seinen Worten nicht enthalten ist. Man darf keinem Zeugen, wenn man bona fide verfahren will, weder mehr noch weniger in den Mund legen, als er wirklich sagt.

Papst Zacharias giebt in einem andern Falle folgende Entscheidung:

u) „Du hast mit der Schwester deines Weibes den Beischlaf gepflegt? Wenn du es gethan hast, so kannst du keine von beiden in Zukunft haben: wenn die, welche dein Weib war, keine Kenntniß von deinem Vergehn hatte, so mag sie, wenn sie sich nicht enthalten kann, heurathen im Herrn, wen sie will: du aber und die Ehebrecherinn, ihr bleibet ohne Hofnung einer weitern Ehe."

Die Kirchenversammlung zu Vermerie in Valois in Frankreich im J. 753.:

x) Kan. 5. „Ein Weib hat mit andern einen Anschlag gegen das Leben ihres Mannes eingegangen; der Mann hat einen davon, indem er sich vertheidigte, getödtet: ist der Mann im Stande, es zu beweisen, daß sein Weib an dem Anschlage gegen ihn Theil hatte, so kann er, wie es uns dünkt, das Weib entlassen, und wenn er will *,

---

* So lautet dieser Kanon noch in dem Dekrete Grazians; in den spätern Dekretalen beliebte man den Zusatz nach dem Tode des Weibes einzuschieben: mit dem nämlichen Zusatz möchten sich manche von den Kanonen u) und y) und mehrern losmachen: freilich bequem; aber auch redlich? die Stellen selbst setzen ausdrücklich die Eine Be-

eine andere heurathen; sie aber, die ihm nach dem Leben stellte, soll ohne Hofnung einer Ehe der Buße unterworfen bleiben."

y) Kan. 9. „Ein Mann muß sich aus unausweichlicher Nothwendigkeit entweder durch Flucht, um sicher zu sein, oder aus Lehnspflicht in ein anderes Herzogthum, oder in eine andere Provinz begeben; sein Weib, ob sie ihm wohl folgen könnte, will es aus Liebe zu ihren Eltern, oder zu ihrem Vermögen nicht: sie soll, so lange ihr Mann lebt, nicht wieder heurathen können; er aber, wenn er sich nicht enthalten kann, mag unter der Bedingniß, eine Buße zu verrichten, eine andere heurathen."

Die Kirchenversammlung zu Kompiegne in Frankreich im J. 757, welcher Bischof Georg, von Papst Stephan III. nebst einem Sacellarius Johann gesendet, beiwohnten.

z) Kan. 6. „Ein Vasall verließ das Weib, das er in eines andern Lehn geheurathet hatte, und heurathete eine andere bei seinem Lehnherrn: er kann diese zweite behalten."

---

dingniß, wenn er will, wenn er sich nicht enthalten kann: dieses Wollen und enthalten können wartet aber nicht auf den Tod eines andern.

aa) Kan. 8. „Ein Weib hat mit ihres Mannes Bruder Ehebruch getrieben: die beiden Ehebrecher dürfen nie heurathen; der schuldlose Mann hat das Recht, wenn er mag, eine andere zu heurathen." *

bb) Kan. 14. „Jemand hat Unzucht mit der Mutter und Tochter getrieben, ohne daß eine von der andern wußte: darauf heurathet er: er soll geschieden werden ohne Hofnung, in seinem Leben wieder zu heurathen; das Weib kann einen andern heurathen."

cc) Kan. 16. „Ein gesundes Weib, welches einen Aussätzigen geheurathet hat, kann mit seiner Einwilligung einen andern heurathen; so auch, wenn das Weib aussätzig ist, der Mann.

dd) Kan. 18. „Wer Fehde halber in ein anderes Land geflohen ist, mit Zurücklassung des Weibes, soll keine andere heurathen; so auch das Weib keinen andern Mann."

Kirchenversammlung zu Frejus ** in Frankreich im J. 791.:

---

* Dieser Kanon ist wörtlich in die Kapitularien (die Gesetze-Sammlung) der fränkischen Könige eingerückt worden.

** Wahrscheinlicher zu Aquileja im Friaul (forum julii.)

ee) Kan. 10. „Ein Mann, der sein Weib Unzucht halber entlassen hat, soll, so lange sie lebt, keine andere heurathen; sie auch nach seinem Tode nicht.“ *

Im neunten Jahrhunderte.

Kirchenversammlung in Rom unter Papst Eugen II. im J. 826.:

ff) Kan. 39. „Niemand soll es erlaubt sein, die Ursache der Unzucht ausgenommen, sein Weib zu verlassen, und eine andere zu heurathen.

Kirchenversammlung in Rom unter Papst Leo IV. im J. 853.:

gg) Der obige Kanon wiederholet.

Papst Nikolaus schreibt an den Bischof Karl von Mainz:

hh) „Wenn von Zweien, welche im gesunden Zustande heuratheten, Einen Wahnsinn, oder Wuth, oder eine andere Schwachheit überfällt, so kann darum ihre Ehe nicht getrennt werden. Eben so ist von denen zu urtheilen, die von ihren Feinden

* Dieser Kanon wird im Dekrete Grazians dem Papst Gregor I. beigelegt: in seinen Werken findet sich aber keine Spur davon.

den geblendet, oder verstümmelt, oder von den Barbaren verschnitten werden.

Der nämliche Papst Nikolaus in seinen Antworten auf die Fragen der Bulgarer:

ii) Kap. 96. „Was immer dein Weib gegen dich gedacht oder gethan, oder wenn sie dich angeklagt hat, so sollst du sie nicht, die Ursache der Unzucht ausgenommen, verstossen oder hassen: denn du sollst sie, nach dem Gebote des Apostels, wie Christus die Kirche, lieben.

Die Kirchenversammlung zu Paris im Jahre 829. schrieb an den König Ludwig:

kk) „Die, welche ihre Weiber der Unzucht halber entlassen, und andere heurathen, werden durch den Ausspruch des Herrn als Ehebrecher bezeichnet.

Noch werden folgende Kanones angeführt, von denen Ort und Zeit nicht mit Gewißheit bestimmt werden können:

Von Tribur (in der Nähe von Mainz.):

ll) „Wenn jemand mit seiner Stiefmutter Beischlaf pflegt, kann weder er noch sie heurathen: aber ihr Mann, wenn er will, eine andere im Falle, wenn er sich nicht enthalten kann, heurathen. Ein gleiches gilt, wenn jemand mit

seiner Stieftochter oder seines Weibes Schwester Beischlaf gepflogen hat."

Auch von Tribur:

mm) „So lange das wegen Ehebruches entlassene Weib lebt, kann ihr Mann keine andere heurathen."

Von Vernon in Frankreich:

nn) „Wenn ein Weib klagt, daß der Mann ihr untreu sei, und es wird wahr befunden, soll man sie trennen: das Weib kann thun, was sie will."

Von Worms:

oo) „Weibern, die aus einer erlaubten Ursache von ihren Männern getrennt worden sind, befehlen wir, das ganze Heurathgut zurückzugeben *, das sie vom Hochzeittage an empfingen: und nach vollendetem Jahre sollen sie andere Männer nehmen, wenn sie wollen: so auch der Mann ein anderes Weib.

Ein altes römisches Pönitenziale enthält die Stelle:

pp) „Wenn dein Weib beweisen kann, daß sie durch deine Schuld und auf deinen Befehl, obwohl sie sich weigerte und wehrte, zum Ehebruche gebracht worden sei, so mag sie, wenn sie

---

* Sieh weiter oben die Anmerkung zu s).

sich nicht enthalten kann, heurathen, wen sie will; doch im Herrn: du aber sollst ohne Hofnung einer Ehe ewig bleiben.

Als nachhallende Zeugnisse kann man noch anführen aus dem 11ten Jahrhunderte einen Kanon der Kirchenversammlung von Bourges in Frankreich:

qq) Kan. 16. „Wer sein Weib ohne die Schuld der Unzucht entläßt, soll keine andere heurathen.

Einen Kanon aus dem Pönitenziale von Angers:

rr) „Wer sein Weib entläßt, und eine andere heurathet, die Ursache der Unzucht ausgenommen, soll sieben Jahre lang Kirchen-Buße thun.

Aus eignem Gefühle ist der Verfasser dieser Schrift besorget, diese Aufzählung von 40 offiziellen kirchlichen Zeugnissen werde seinen Leser ermüdet haben: allein die göttliche Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums kann nach katholischen Grundsätzen ein für allemal nicht anders als durch redliche und vollständige Vernehmung der Zeugen der Tradizion dargestellt werden: der Protestantism, auf eine ganz andere Basis gebaut, mag sich auf Schriftstellen allein, nach individuel-

ler Ueberzeugung ausgelegt, gründen; der Katholizism, gleiche Verehrung dem überlieferten, wie dem geschriebenen Worte Gottes, zollend, und seine Auslegung der heil. Schrift überall der allgemeinen Auslegung der Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten unterordnend, wodurch er gerade Katholizism ist, kann sich bei keinem Punkte der göttlichen Lehre der Pflicht entziehen, mit aller Aufmerksamkeit die Stimme derer, denen die Aufbewahrung der göttlichen Ofenbarung in den Zeiten der Vergangenheit mit dem Versprechen ihres Religionsstifters, seinen Geist nie von ihnen weichen zu lassen, anvertrauet war, zu hören.

Resultate aus den öfentlichen Tradizions-Zeugnissen der ersten Periode.

Welches mag der allgemeine Eindruck sein, den die Lesung dieser Zeugnisse auf das Gemüth des Lesers machen konnte? Ging wohl daraus die Ueberzeugung hervor: die katholische Kirche vom vierten bis zehnten Jahrhunderte hielt jede Wiederverehlichung nach einer vorhergegangenen Scheidung allgemein für unerlaubt? wäre dieses Verbot allgemein als Lehre Jesu anerkannt gewesen, hätten die Kirchenversammlungen und Kirchenvorsteher zu einer Zeit, da das Christenthum seinem Ursprunge noch so nahe war, so sprechen können, wie wir sie haben sprechen gehöret?

Die besondern Resultate sind:

1) Gegen die bürgerliche Gültigkeit der Ehen, welche nach einer Scheidung geschlossen wurden, über die äußerlichen Rechte der Ehegenossen und Kinder u. s. w., enthalten gesammte Zeugnisse der alten Kirche * auch nicht ein Wort: damals war die durch das Lehnwesen später eingeführte Vermischung des Geistlichen und Weltlichen, welche der Kirche mehr den Schein als die Wirklichkeit eines größern Ansehns gab, und, obwohl sie für die damaligen rohen Zeiten auch ihr Wohlthätiges haben mochte, doch die Quelle unzählicher Verwirrungen und Kämpfe ward, noch unbekannt: damals beschränkten sich die Kirchenvorsteher noch bloß auf die Sphäre ihres Amtes, Lehre, Ritus und Disziplin: die bürgerlichen Verhältnisse der Ehen ließen sie dem Staate anheim gestellet; sie zu empfehlen, und durch die Zusätze kirchlicher Strafen zu unterstützen, war alles, was sie sich darüber herausnahmen.

2) Ehen, nach einer vorhergegangenen Scheidung geschlossen, galten in der alten Kirche auch vor dem Gewissen: viele Kirchenversammlungen legten denen, die sich nach der Scheidung wieder verehlicht hatten, Bußen auf; aber keines befiehlt denselben, daß sie sich wieder trennen sollen, keines

---

* Die Ausnahmen sieh bei s) erklärt.

macht die Trennung dieser zweiten Ehe zur Bedingniß der kirchlichen Wiederversöhnung: man mußte Buße thun für das, was geschehn war; aber wenn die Zeit der Buße abgelaufen, oder von dem Bischofe (denn dieser hatte die Befugniß dazu) abgekürzt worden war, tratt man in die volle Gemeinschaft der Kirche wieder ein. Dagegen waren die Kirchenvorsteher in andern Fällen, z. B. bei Ehen, welche in verbotenen Graden der Verwandtschaft, oder in Abwesenheit zu früh todt geglaubter Ehegenossen geschlossen, und auch bürgerlich ungültig waren, vorsichtig genug, ausdrücklich auf ihrer Trennung zu bestehn.

3) Ehescheidungen und Wiederverehlichungen überhaupt und im allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre Trennungsursachen; eigenmächtige Trennungen, welche durch die Ausdrücke, seinen Ehegenossen verlassen, verstossen, bezeichnet wurden, waren allgemein misbilligt, und als sündlich und sträflich angesehn: ganz übereinstimmend mit der Lehre Jesu. *

Die Wiederverehlichung nach einer Ehescheidung des Ehebruches halber wird nur misrathen **: bei andern erlaubten Wiederverheura-

* Hieher gehören die Kanones: a), eb), g), h), k), m), qa).

** Kan. d).

thungen öfter der Zusatz gemacht, wenn der Geschiedene sich nicht enthalten kann.

4) Den positiven Satz: auch nach einer des Ehebruches halber geschehenen Scheidung ist es nicht erlaubt, sich bei Lebzeiten des Geschiedenen wieder zu verehlichen, enthalten nur 4 Kirchenbeschlüsse. *

5) Den positiven Satz: nach einer des Ehebruchs oder anderer gültiger Ursachen halber geschehenen Scheidung ist es erlaubt, wieder zu heurathen, enthalten 24 Kirchenbeschlüsse. **

6) Doch war von dieser Erlaubniß in ältern Zeiten das Weib ***, und öfter auch der schuldige Theil ausgeschlossen.

Wenn wir die gesammten erholten Zeugnisse mit Uebergehung der nicht genug bestimmten mit den für ihre Vernehmung oben S. 84. 85. zu Grunde gelegten Fragen vergleichen, erhalten wir folgende Antworten:

---

* Kan. p), ee), kk), mm).

** Benanntlich des Ehebruches halber Kan. n), qb), s), ff), gg), nn), pp), qq), rr): wegen Ehebruch und Inzest Kan. u), aa), bb), ll): aus andern benannten oder überhaupt rechtmäßigen, erwiesenen Ursachen Kan. a), c), f), o), r), t), x), y), z), cc), oo).

*** Kan. b), ea).

auf die erste und zweite Frage: Ehescheidungen im allgemeinen ohne Rücksicht auf ihre Ursachen, selbstbeliebig und eigenmächtig getrofene, werden allgemein für sündlich und sträflich gehalten:

auf die dritte: für die Ehescheidungen bestimmt des Ehebruches halber, stimmt eine große Mehrheit:

auf die vierte: für die Ehescheidungen aus rechtmäßigen Ursachen überhaupt oder benanntlich auch anderer als des Ehebruches stimmt eine große Mehrheit:

auf die fünfte: nach der Scheidung nicht wieder zu heurathen, wird als Rath der Vollkommenheit allgemein empfohlen:

auf die sechste: sich nach der Scheidung ohne rechtmäßige Ursache wieder zu verheurathen, wird allgemein; aus rechtmäßigen Ursachen von einer kleinen Minderheit für sündlich erkläret:

auf die siebente: die nach der Scheidung eingegangene Ehe ist vor dem Gewissen:

auf die achte: so wie dem äußern Rechte nach gültig.

B) Privat-Zeugnisse.

Daß Privat-Zeugnisse nicht von dem nämlichen Gewichte sein können, wie öfentliche, leuchtet für sich selbst ein; ein Schriftsteller, wenn auch

seine Gelehrtheit groß, seine Sittlichkeit untadelhaft ist, kann sich doch leicht in einzelnen Punkten irren; er kann einem Gegenstande, den er nur nebenher berühret, keine besondere Aufmerksamkeit gewiedmet haben: und wenn er ihn auch ausdrücklich behandelt, so mag er manchmal oratorisch, oder asketisch, oder polemisch davon sprechen, was immer die Farbe, welche ein reines Zeugniß haben soll, alteriren kann.

Darum werden auch Zeugnisse der Kirchenschriftsteller und der h. Väter als Beweis der Tradizion nur in so ferne angesehn, als sie einmüthig, oder beinahe einmüthig zusammenstimmen.

Ihre Stimmen müssen also, in so ferne man den Ausspruch der Tradizion in ihrer Integrität wissen will, auch vernommen werden.

Im zweiten Jahrhunderte.

a) Das erste Zeugniß kömmt von einem Engel: ein gewisser Hermas, von dem man außer seinem Buche nichts weiß, hat seiner Schrift die Form eines von einem Engel empfangenen Unterrichtes gegeben: unter andern frägt er den Engel, was mit einem Weibe zu thun sei, das ein Ehemann auf den Ehebruch ergriffen habe; die Antwort ist: „er darf ihr, bis sie Buße gethan hat, nicht beiwohnen; und thut sie nicht Buße, so soll

er sie entlassen; er aber für sich bleiben, und keine andere heurathen."

b) Athenagoras, in der Schutzschrift für die Christen schreibt: „von uns Christen bleibt jeder entweder wie er gebohren ist, oder heurathet, doch nur einmal; eine zweite Ehe ist nicht mehr als ein ehrbarer Ehebruch: denn Christus sagt: wer sein Weib entläßt, und eine andere heurathet, begeht einen Ehebruch."

c) Tertullian schreibt:

„Christus hat die Ehescheidung bedingter Weise verboten, wenn jemand sein Weib darum entläßt, um eine andere zu heurathen. Wer ein unerlaubter Weise entlassenes Weib heurathet, ist gleich dem, der ein nichtentlassenes heurathet, ein Ehebrecher: denn die Ehe, welche nicht auf rechte Art (rite) getrennt worden ist, besteht noch fort." *

* Obige Stelle schrieb Tertullian (in seinem Buche gegen Marzion), ehe er zur Sekte der Montanisten übertratt, welche jede zweite Ehe verwarfen: als Montanist schrieb er das Buch de Monogamia, worinn er sagt: „die Heiden, auch wenn sie sich nicht scheiden, treiben Ehebruch; uns Christen ist es, auch wenn wir uns scheiden, nicht einmal zu heurathen erlaubt."

Im dritten Jahrhunderte.

d) Klemens von Alexandria sagt:

„Die Schrift lehret: du sollst dein Weib nicht entlassen, außer der Unzucht halber; sie hält es aber für ehebrecherisch, eine Ehe zu schließen, wenn eines der Getrennten lebet.

e) Origenes giebt erstens Zeugniß von der Meinung anderer: „einige Kirchenvorsteher, sagt er, erlauben einem Weibe bei Lebzeiten des vorigen Mannes zu heurathen: sie thun das außer der Schrift (Röm. 7.), aber nicht ohne Ursache, sondern wegen der Schwachheit unenthaltsamer Menschen, um größere Uebel zu vermeiden.“ Er meint nun zwar, das sei nicht nach der genauen Gerechtigkeit: aber anderswo erklärt er sich bestimmter:

f) „Die Juden schieden sich wegen jeder Widerlichkeit, die sie an ihren Weibern fanden: Christus aber hat diese Erlaubniß wegen irgend eines andern Verbrechens, als des der entdeckten Unzucht, nicht ertheilet.

Ob nicht auch andere Ursachen die Ehescheidung berechtigen, darüber werden wir Origenes später noch einmal sprechen hören.

g) Laktanz schreibt:

„Um Entehrungen und Gelegenheiten zum Betruge zu entfernen, lehret das Christenthum, der sei ein Ehebrecher, der ein von ihrem Manne

entlassenes Weib heurathe; so wie der, welcher außer dem Verbrechen des Ehebruches sein Weib entläßt, um ein anderes zu heurathen."

Im vierten Jahrhunderte.

Ein unbekannter Schriftsteller, welcher unter dem falschen Namen apostolischer Kanonen des h. Klemens ächtes und unächtes durcheinander sammelte, hat auch den Satz:

h) „Der Laie, welcher sein Weib verstößt, und eine andere heurathet, oder eine Entlassene heurathet, soll von der Gemeinde abgesondert werden."

i) Der h. Asterius schreibt:

„Davon seid überzeugt, daß nur durch den Tod und durch den Ehebruch die Ehen getrennt werden.

Der h. Hilarius, Bischof von Poitiers in Frankreich, schreibt:

k) „Der evangelische Glaube legt dem Manne die Schuld auf, sein Weib zum Ehebruche gezwungen zu haben, wenn sie aus Nothwendigkeit seiner Trennung an einen andern verheurathet werden muß, und schreibt keine andere Ursache von der Ehe abzutretten vor, als die, welche sein eignes Leben durch die Gesellschaft eines geschändeten Weibes beflecken würde."

Der h. Epiphanius schreibt:

l) „Wem das eine verstorbene Weib nicht genüget, wer, wenn er bei Gelegenheit einer Unzucht oder eines Ehebruches oder andern groben Verbrechens ein anderes Weib, oder das Weib einen andern Mann genommen hat, solche spricht das Ansehn der h. Schriften von aller Schuld los, und verstößt sie weder von der Kirche noch von dem ewigen Leben; sondern hält dafür, sie seien ihrer Schwachheit halber zu dulden, u. s. w.“ *

Der h. Ambrosius tadelt, daß den Männern mehr erlaubt sein soll, als den Weibern, und rügt die Härte, mit der manche Männer sich des Scheidungsrechtes bedienten.

Dagegen vertheidigt der unbekannte Verfasser des Kommentars über den ersten Brief an die Korinthier die Sitte des Zeitalters:

m) „Das Weib, welches ihren Mann wegen Unzucht, oder Glaubensabfall, oder wegen verbotner Geilheit im Gebrauche des Weibes ent-

* Um dieser so klar sprechenden Stelle des gegen alle Irrlehren sehr strengen Epiphanius auszuweichen, sagten einige, der Text sei verdorben; Petavius bezeuge es: man sehe bei Petav nach; er hat eine kleine Partikel zu verbessern, die auf den Sinn keinen Einfluß hat: das Ganze lautet rein und richtig, wie es oben übersetzet ist.

lassen hat, kann nicht heurathen; weil der Untergeordnete nicht des nämlichen Rechtes sich bedienen darf, das dem Obern zukömmt. Wenn es vom Manne heißt, er soll das Weib nicht entlassen, so wird darunter verstanden, ausgenommen der Unzucht halber. Vom Manne sagt Paulus nicht: er soll so bleiben, wenn er sich trennt: denn dem Manne ist es erlaubet, wenn er sein fehlendes Weib entlassen hat, eine andere zu nehmen, weil er durch das Gesetz nicht so, wie das Weib gebunden ist."

Der h. Chrysostomus tadelt die Ehescheidung im allgemeinen; doch sagt er:

n) „Christus macht das Gesetz der Ehe erträglich und leicht, indem er dem Manne eine Art der Verstossung übrig ließ, durch die Worte: ausgenommen der Unzucht halber."

„Warum wird aber die Ehe nicht auch durch den Unglauben getrennt? Beim Unglauben ist noch eine Hofnung, den Theil, welcher abgefallen ist, durch die Ehe zu retten: bei der Unzucht aber ist die Ehe schon wirklich aufgelöset: nach der Unzucht ist der Ehemann nicht mehr Ehemann. — Die Ehebrecherinn ist keines Mannes Eheweib; nicht dessen, dem sie angetrauet war, nicht dessen, mit dem sie gesündiget hat."

o) Der h. Gregorius von Nazianz schreibt: „das (jüdische) Gesetz giebt zwar den

Scheidungsbrief jeder Ursache halber; Christus aber erlaubt die Trennung nicht jeder Ursache halber, sondern nur von einem ehebrecherischen Weibe."

Zum Theile im vierten; zum Theile

im fünften Jahrhunderte

waren die heiligen Hieronymus und Augustinus die berühmtesten Kirchenschriftsteller.

Bis zu dieser Zeit hatte der ehelose Stand, wie der damit verbundene Monachism das größte Ansehn in der katholischen Kirche erreicht; als ein gewisser Jovinian einen, so viel man aus den Streitschriften seiner Gegner schließen kann, groben und höchst unartigen Angrif auf den Stand der Enthaltsamkeit machte.

Hieronymus schrieb gegen ihn mit einer Heftigkeit der Aeußerungen, welche die Ehre der Enthaltsamkeit öfter auf Unkosten des Ehestandes retten zu wollen scheinen. Dieser h. Vater hatte nach eignem Geständnisse die Maxime, daß man in polemischen Schriften anders verfahren dürfe, als im bloßen Lehrvortrage; daß, wenn man hier offen seinen Gegenstand behandle, dort der Streit vag sei, herumschweife: daß es im ersten Falle nur darauf ankomme, zu lehren; im zweiten aber seinen Gegner zu bekämpfen.

Auch Augustin, der Bekämpfer aller Irrthümer seiner Zeit, der es gleichfalls von sich selbst

gestehet, man könne gegen entgegengesetzte Sekten kaum anders streiten, als daß man in Bekämpfung der einen die Sprache der andern zu sprechen scheine, fühlte sich aufgerufen, ein Werk über den Werth der Ehe zu schreiben, in welchem er mehrere Hieronymianische Aeußerungen, ohne ihren Urheber zu nennen, aus der polemischen Vagheit zur dogmatischen Bestimmtheit zurückführte.

Zu dieser Zeit, da es die Ehre der Enthaltsamkeit zu retten galt, kamen beide h. Schriftsteller auch auf die Enthaltsamkeit nach einer geschiedenen Ehe öfter zu sprechen: beide behaupten in mehreren Stellen ihrer Schriften deutlich, daß nach der Scheidung auch des Ehebruches halber eine weitere Verheurathung ein Ehebruch sei: bei dieser Frage bringt der h. Augustin das erstemal den Ausdruck vor, daß noch das Band der vorigen Ehe fortdauere.

p) q) Diese Stellen der h. Augustin und Hieronymus sind es fast allein, worauf Grazian, der Sammler des Dekretes (im 12ten Jahrhunderte), zuerst, und nach ihm die scholastischen Theologen das allgemeine Verbot jeder Verheurathung nach einer geschiedenen Ehe gründeten.

Kannte dieser Grazian andere Stellen des heil. Augustins, in welchen er seinen frühern Aeußerun-

serungen wenigst die dogmatische Kraft benahm, nicht; oder wollte er sie nicht anführen?

Bekanntlich schrieb Augustin in den spätern Jahren seines Lebens ein Werk unter dem Titel: Retractationes, worinn er selbst eine Art Revision über seine frühern Schriften anstellte; hier sagt er: „Ich habe zwei Bücher von ehebrecherischen Ehen geschrieben, worinn ich nach der h. Schrift, so viel ich konnte, eine der schwersten Fragen aufzulösen suchte. Ob ich das bis zur völligen Lösung des Knotens geleistet habe, weiß ich nicht: vielmehr fühle ich, daß ich das Vollkommne der Sache nicht erreichet habe, obwohl ich viele Falten eröffnet habe; welches jeder beurtheilen mag, der mich mit Verstand lieset.

In einem andern Werke sagt er:

„Wer immer auch sein auf dem Ehebruch ergriffenes Weib entläßt, und eine andere heurathet, scheint mir nicht denen gleichzusetzen zu sein, die aus einer andern Ursache als der des Ehebruches entlassen und heurathen: und in den göttlichen Schriften selbst ist es so dunkel, ob auch der, dem es zwar ohne Zweifel erlaubt ist, die Ehebrecherinn zu entlassen, doch für einen Ehebrecher gehalten werden soll, wenn er eine andere heurathet, daß, soviel ich glaube, jeder hierinn verzeihlich (venialiter) irret.

Konnte Augustin so sprechen, wenn es zu seiner Zeit eine anerkannte Lehre der katholischen Kirche war, daß keine Verheurathung nach was immer für einer Scheidung erlaubt sei? Seine Ueberzeugung hatte Augustin vorgetragen; aber er war auch bescheiden genug, sie nicht für die allgemeine und einziggeltende auszugeben.

Augustin war Theilnehmer und vielleicht vorzüglicher Beförderer des afrikanischen Kanons, * wodurch, nicht als etwas, was bisher schon gegolten hatte, sondern als etwas für die Zukunft festzusetzendes, beschlossen war, entlassenen Eheleuten überhaupt das weitere Heurathen zu verbieten: aber er war auch Miturheber des Zusatzes: man müsse hierüber ein kaiserliches Gesetz nachsuchen.

Auch dem h. Hieronymus bot sich eine Gelegenheit dar, sich milder über diesen Gegenstand zu erklären: Fabiola, eine römische Dame, für die er viele Achtung hegte, hatte sich von ihrem Manne geschieden, und eine zweite Ehe geschlossen: man tadelte sie über diese zweite Ehe, zu der sie als Weib nicht einmal nach den kaiserlichen Gesetzen berechtiget war. Hieronymus, der anderswo schrieb, „so lange der Mann lebt, obwohl er ein Ehebrecher, ein Sodomit, ein mit allen Schand-

---

* Sieh oben unter den öfentlichen kirchlichen Zeugnissen k).

thaten bedeckter Mensch, und dieser Verbrechen halber von dem Weibe verlassen worden ist, gilt er noch immer für ihren Ehemann, und sie darf keinen andern Mann nehmen", entschuldigte die Fabiola mit den Gründen: „sie kannte die ganze Kraft oder Strenge des Evangeliums nicht, vermöge dessen den Weibern jeder Gedanke, bei Lebzeiten ihrer Männer wieder zu heurathen, abgeschnitten wird; aber sie erkannte in ihren Gliedern ein anderes Gesetz, das dem Gesetze des Geistes widersprach; sie sah sich gebunden und gefangen zu einer neuen Verbindung mit einem Manne hingezogen: um so viele Wunden des Teufels zu vermeiden, empfing sie unvorsichtig Eine Wunde: allein sie büßte darüber, als hätte sie einen Ehebruch begangen, und suchte durch großen Aufwand von Heilmitteln diese Eine Wunde zu heilen: sie folgte hierinn nicht den Gesetzen Papinians, sondern den Gesetzen Paulus, welcher sagt: es ist besser zu heurathen, als zu brennen; und: junge Wittwen, will ich, daß sie heurathen, und Kinder zeugen.

In dem Falle der frommen Fabiola befinden sich aber alle Geschiedenen, die sich der Gabe der Enthaltsamkeit nicht bewußt sind; auch sie sind der Gefahr ausgesetzt, sich entweder durch Wiederverheurathung Einer, oder durch Ledigbleiben vielen Wunden auszusetzen: auch ihnen ruft Paulus zu:

es ist besser zu heurathen, als zu brennen; da ihr es noch vermöget, macht euer Leben durch die Erfüllung ehlicher und elterlicher Pflichten verdienstlich: was von Fabiola galt, muß auch von allen gelten, deren Umstände die nämlichen sind.

Auch das ist an den Aeußerungen des h. Hieronymus zu bemerken, daß Fabiola zwar für ihre zweite Ehe Buße that, aber von ihrem zweiten Manne sich zu scheiden nicht angehalten ward.

r) Theodoret, und

Im sechsten Jahrhunderte

s) Primasius,

t) Theophylakt,

u) und Oekumenius *

erklären einstimmig, daß der Ehebruch die vom Evangelium bestimmte Ursache sei, wodurch die Ehe getrennt würde, was nach dem damaligen gesetzlichen und allgemeinen Sinne die Erlaubniß zum Wiederverheurathen in sich schloß.

Im siebenten Jahrhunderte

schreibt Isidor:

---

* Beide letztere Schriftausleger gehören in das eilfte Jahrhundert, und sind hier nur der Gleichheit des Innhaltes halber, als fortwährender Nachhall der frühern Lehre angeführt.

w) „was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen: du frägst, wie? es ist darunter zu verstehn: gewaltthätig, ohne Gesetz, ohne Grund soll der Mensch nicht trennen, was Gott verbunden hat. Der Mensch trennt die nicht, welche die Strafe verurtheilt, die Schuld anklagt, das Verbrechen ängstigt.

Im achten Jahrhunderte

x) erklärt sich der Abbt Beda.

Im neunten Jahrhunderte

y) der Abbt Paschasius gegen die Wiederverehlichung nach einer des Ehebruches halber geschiedenen Ehe.

Resultate aus den Privat-Zeugnissen der ersten Periode.

Ohne in die Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugniß-Ablegers einzugehn, ergiebt sich, daß für den Satz: des Ehebruches halber wird die Ehe geschieden, was damals (die Zeugen reden von ihrer Zeit) unstreitig die Erlaubniß des Wiederverheurathens in sich enthielt, 12 *; für den Gegensatz: auch nach einer des Ehebruches halber geschiedenen Ehe ist es nicht erlaubt, wieder zu heurathen, 7 Zeugen-Aussagen ** da sind.

* f), g), i), k), l), m), n), o), r), s), t), u).
** a), b), d), p), q), x), y).

Unter allen Zeugen für den letztern Satz ragen Hieronymus und Augustin hervor: letzterer erklärt aber ausdrücklich diese Frage für eine der dunkelsten und in der jedermann verzeihlich fehlen könne; und giebt seine Meinung keineswegs für eine allgemeine Kirchenlehre aus: auch Hieronymus erklärt die Wiederverehlichung des Geschiedenen nur für das kleinere Uebel in Rücksicht auf die unausweichlichen Versuchungen des Fleisches.

Daß eine Ehe auch aus andern Ursachen als des Ehebruches halber geschieden werden könne, behaupten 2 Zeugnisse *; 2 ** deuten darauf hin: Origenes und Augustins Meinungen werden wir sogleich besonders vernehmen: 8 Privat-Zeugnisse gehn dahin, daß die Ehe nur des Ehebruches halber geschieden werden dürfe. ***

Keinem Zeugen fällt es bei, die Rechtsgültigkeit zweiter Ehen nach vorhergehender Scheidung, oder auch ihre Gültigkeit vor dem Gewissen in Anspruch zu nehmen: aus des h. Hieronymus Zeugniß ergiebt sich, daß eine nach der Scheidung unerlaubter Weiße geschlossene Ehe zur Buße, aber nicht zur Trennung dieser Ehe verpflichtete.

---

* e), l).

** c), m).

*** g), k), n), o), r), s), t), u).

Vereinigen wir alle kirchlichen sowohl öfentliche, als Privat-Zeugnisse, so sind alle darinn einstimmig, daß selbstbeliebige willkührliche Scheidungen unerlaubt sind:

Eine starke Mehrheit ist dafür, daß des Ehebruches halber sich zu scheiden und wieder zu verehlichen erlaubt sei; eine kleinere Zahl der Zeugnisse ist dagegen:

Viele Zeugnisse erlauben die Scheidung auch aus andern Urschen; viele sprechen nur überhaupt von Scheidung aus gerechten Ursachen: einige restringiren die Scheidung nur auf die Ursache des Ehebruches halber.

Kein Zeugniß fodert die Trennung einer zweiten nach einer Scheidung eingegangenen Ehe; weder ihre Gewissens-, noch weniger ihre Rechtsgültigkeit wurde je in Anspruch genommen.

Eine nähere Untersuchung fodert also noch die Frage

über die gültigen Ursachen der Ehescheidung.

Der göttliche Stifter des Christenthumes hat die Ehescheidung wegen irgend einer Widerlichkeit an einem der Ehegenossen, die Ehescheidung aus irgend einer beliebigen Ursache, wie sie die Juden entweder durch das Gesetz Mosis, oder durch eine laxe Auslegung desselben sich für erlaubt hielten,

unbedingt verboten: das überlieferte Wort Gottes stimmt hierinn mit dem geschriebenen, so wie beide mit dem ewigen Worte Gottes durch die Vernunft, durchgängig überein: Jede willkührliche Ehescheidung ist gegen Gottes Gesetz, gegen Recht und Vernunft.

Der göttliche Stifter des Christenthumes setzte aber dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme bei: außer der Unzucht halber. Schließt Eine Ausnahme, die genennt wird, andere nicht genannte aus? Und welche Bedeutung hat das Wort, womit diese Ausnahme bezeichnet wird?

Das geschriebene Wort Gottes schweigt hierüber; und die Ueberlieferung, als Auslegerinn desselben, ist nicht einstimmig darüber: viele ihrer Zeugnisse nehmen nur Unzucht als rechtmäßige Scheidungs-Ursache an; viele lassen auch andere gültige Scheidungsursachen zu.

Sollte keiner der ältesten Kirchenlehrer diese Frage in ausdrückliche Untersuchung gezogen, und uns darüber ein näheres Licht aufgesteckt haben?

Zwei der scharfsichtigsten, Origenes und Augustin, thaten dieß wirklich.

„Man kann fragen, sagt ersterer, ob man ein Weib nur entlassen dürfe, wenn sie auf dem Ehebruche ergriffen wird; ob nicht auch wegen Vergiftung, Kindermord, oder eines andern Todschla-

ges wegen; oder wenn sie, obwohl nicht Ehebreche-
rinn, das Haus des Mannes bestohlen oder ausge-
raubet hat. Solche Verbrechen, die für ärger,
als Hurerei und Ehebruch zu halten sind, zu leiden
und zu geduldeu, ist ganz vernunftwidrig: entge-
gen steht das Gebot des Heilandes: niemand soll
sein Weib, außer der Unzucht halber, entlassen.
Ich denke darüber nach: ich weiß es nicht: du
magst es selbst untersuchen.

Entscheidender spricht Augustin:

„Was der Herr unter dem Worte Unzucht,
wegen welcher es sein Weib zu entlassen erlaubet
sei, verstanden wissen wolle, ist wohl und wieder-
holt zu bedenken und zu untersuchen; ob auch die
Unzucht, von der der Psalm sagt, du bringest um
alle, die wider dich huren, als Scheidungs-Ursa-
che gelte, ist eine der dunkelsten Fragen. Auch
Götzendienst, jede schädliche Superstizion, auch
Geiz ist nach der Schrift Unzucht. Wer mag
dann also, wenn auch Geiz Unzucht ist, jede an-
dere unerlaubte Begierde von der Gattung der
Unzucht richtig unterscheiden?“

„Daraus giebt sich zu verstehn, daß ein Mann
das Weib, und das Weib den Mann ohne Ver-
brechen entlassen könne, nicht nur der unerlaubten
Begierden halber, welche in der Vermischung mit
fremden Weibern und Männern bestehn; sondern
wegen jeder Begierde, durch welche die ihres Kör-

pers sich übel bedienende Seele vom Gesetze Gottes irregeführet, und schändlich und schädlich verdorben wird: indem Gott die Ursache der Unzucht zur Ausnahme macht, müssen wir eine allgemeine und gemeingültige (generalem & universalem) Ursache darunter verstehn.

Die letztern Worte Augustins geben unserer Untersuchung den Leitfaden.

Jede Ausnahme von einer allgemeinen Regel muß, wenn sie nicht bloße Willkühr sein soll, einen Grund haben; dieser Grund muß selbst ein Allgemeines enthalten, was die Ausnahme rechtfertigt: alles, was an der Identität dieses Grundes Theil nimmt, mit ihm eins ist, nimmt auch an der Ausnahme selbst Theil.

Unzucht eines Ehegenossen trennt die Ehe nur darum, löset darum das beiderseitige Verhältniß auf, weil sie das Wesen der Ehe, die ehliche Liebe, vernichtet: was also eben so dieses Wesen der Ehe, die ehliche Liebe, vernichtet und unmöglich macht, wie der Ehebruch, muß eben so viel Kraft haben, das ehliche Verhältniß aufzuheben, wie dieser, weil es auf einem und dem nämlichen Grunde mit ihm beruhet.

Auch hat das Wort Unzucht in der h. Schrift nicht bloß die materielle Bedeutung einer unerlaubten Vermischung der Geschlechts-Theile; es

bedeutet überhaupt eine Handlungsart, wodurch die Fortsetzung einer fortwährend geschlossenen Verbindung dem einen oder andern Theile unmöglich wird; den Abfall von einem Bunde, die Aufkündung desselben. So brauchen diesen Ausdruck vorzüglich mehrere Propheten, indem sie den Abfall des jüdischen Volkes von dem Gesetze seines Gottes als Unzucht und Ehebruch darstellen.

Indeß würde diese Auslegung des Wortes Unzucht doch immer nur eine doktrinelle sein, wenn sich aus der Tradizion beweisen ließe, daß die katholische Kirche von jeher keine andere Ehescheidungs-Ursache als den materiellen Ehebruch anerkannt habe.

Sie, die Kirche Gottes, mußte vom Anfange an wissen, was unter dem von Christus als Ehescheidungs-Ursache gebrauchten Worte Unzucht zu verstehn sei: wäre es nur der materielle Ehebruch, so wäre dieser auch die einzige Ursache, aus welcher die Kirche je eine Ehescheidung auch nur vom Tische und Bette erlauben konnte: denn Christus verbindet das Entlassen eines Weibes und das Heurathen eines andern in einen und den nämlichen Satz, und knüpfet das erste wie das zweite an die Ausnahme der Unzucht: er knüpft sogar diese Ausnahme an das erste, die Entlassung, ganz allein, indem er sagt: „jeder, der sein Weib entläßt,

außer der Unzucht halber, macht sie die Ehe brechen." *

Die katholische Kirche trennet aber die Ehen nicht nur des Ehebruches wegen, sondern auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auch wegen a) geistigen Ehebruches (das ist, Glaubensabfall, und Ketzerei); b) wegen Gefahr des Körpers, oder c) der Seele; d) wegen grober Mishandlungen; e) wegen Beschwerlichkeit des Zusammenwohnens.

Wenn Jesus Worte streng und buchstäblich vom Ehebruche zu verstehn sind, wer gab der Kirche das Recht, von Gottes Gebot abzuweichen? das, was Gott vereinigt hat, zu trennen? denn Gott vereinigt in der Ehe zur Gemeinschaft des Gemüthes und des Leibes, zur gegenseitigen Hilfe, zu einem Geist in zweien Körpern, zur Einheit in Zweien. Alles das wird aber durch die Ehescheidung der römischen Kirche aufgehoben: es bleibt keine gegenseitige Hilfe mehr; keine Liebe, die die Liebe zu Vater und Mutter überwiegt; keine Einheit unter Zweien mehr: und doch kann die Kirche auch ohne die Ursache des materiellen Ehebruches eine Ehescheidung mit allen diesen Folgen erlauben.

Gewiß verstand den Sinn Jesu niemand besser als Paulus; und doch stellt er außer dem Ehe-

---

* Matth. V, 32.

bruche noch eine andere Ehescheidungs-Ursache auf. Die unter Unglaubigen oder Nichtchristen geschlossene Ehe gilt auch nach der Taufe unter ihnen; sie bedarf keiner erneuerten Einwilligung; der gläubig gewordene Theil darf deßhalben den ungläubig gebliebenen nicht verlassen: und doch, „wenn dieser sich trennt, so mag er sich trennen, sagt Paulus; der Glåubige ist in Sachen dieser Art nicht als Sklave an den andern gebunden" *: der gläubig gewordene darf nach dem Sinne der katholischen Kirche sich wieder vermählen.

Endlich, wenn es der Sinn Jesu gewesen wäre, daß ausschließlich der Ehebruch allein die Ehe scheiden könne, so hätte die alte Kirche einstimmig diese Lehre anerkennen müssen: mehrere Provinzial-Kirchenversammlungen, und viele Kirchenlehrer haben aber doch auch andere gültige Ehescheidungs-Ursachen angenommen, oder wenigstens überhaupt die Ehescheidung nicht auf den Ehebruch allein, sondern nur auf das Dasein und die Erweislichkeit hinreichender Ursachen beschränkt: die christlichen Vorsteher des Staates setzten diese Ursachen mit Wissen und ohne Misbilligung der allgemeinen Kirche fest.

Das Endresultat unserer Untersuchung ist: die Tradizion der alten Kirche ist einstimmig

* I Korinth. VII, 15.

darüber, daß jede privat-willkührliche Ehescheidung und darauf folgende Wiederverehlichung verboten sei: sie ist nicht einstimmig über die gültigen Ursachen der Ehescheidung; nicht einstimmig über die Erlaubniß, nach geschiedner Ehe wieder zu heurathen.

Zweite Periode.

Im zwölften Jahrhunderte.

Immer tiefer einreißende Unwissenheit in den ältern Quellen der kirchlichen Lehre und Disziplin, und politische Veränderungen wirkten vom 9ten bis 12ten Jahrhundert mächtig, der äußeren Gestalt der Kirche eine andere Form zu geben.

Ein gewisser Grazian machte gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts mit einer für seine Zeiten immer seltnen Gelehrsamkeit, aber unglücklicher Weise ohne alle Kritik, eine Zusammenstoppelung von allerhand Stellen aus frühern Kirchen-Entscheidungen und Kirchenschriftstellern. Seine Methode dabei war scheinbar skeptisch: er setzt einen Fall: wirft Fragen darüber auf; bringt Stellen dafür und dawider an; und giebt dann mit mehr oder weniger Zuversicht seine Meinung an: er bezeichnet darum sein Werk mit der Benennung: Eintracht der zwieträchtigen Kirchensatzungen.

Seinem Kenntniß- und Bücherarmen Zeitalter mußte diese Sammlung ein willkommnes Geschenk

sein: wie ohne Prüfung zusammengetragen, so wurde es auch ohne Prüfung, obwohl es von verstümmelten, unächten und sogar positiv erdichteten Stellen (den erwiesner Maßen falschen von einem unbenannten Betrüger geschmiedeten Dekretalien älterer Päpste) wimmelte, angenommen, und in kurzer Zeit gleich einem Orakel in allen kirchlichen Angelegenheiten zur entscheidenden Norme erhoben.

Auch die Frage, ob nach der Scheidung eine Wiederverehlichung erlaubt sei, lag Grazian auf seinem Wege: er bringt einige Stellen für ihre Verneinung, einige für ihre Bejahung vor; meint, die die Wiederverehlichung verbietenden Stellen gelten nur gegen diejenigen, deren körperliche Schwachheit die Enthaltung nicht verhindert, oder welche, indem sie zur Scheidung Ursache gaben, einer weitern Verbindung sich unwürdig gemacht haben; und schließt dann doch für die Verneinung. *

Nur einige Stellen: kannte er vielleicht die mehrern nicht? Er kannte Hieronymus Brief, die Fabiola betreffend; führt aber nur zwei Zeilen davon an, die den Gegensatz von Papinians und Paulus Gesetzen enthält: ** er kannte den Kirchenrath von Elvira; führt aber nur den 9ten Ka-

* Pars II. Decreti Cauff. XXXII. quaest. VII.

** Unter den Zeugnissen der ersten Periode q).

non an, und läßt den 8ten und 10ten weg.* Er führt den afrikanischen Kanon, auch von Milevi genannt, an; läßt aber den höchst wichtigen Zusatz: es müsse darüber ein kaiserliches Gesetz nachgesucht werden, weg.** Er kannte den 9ten Kanon von Vermerie; führt aber nur den Theil desselben, der dem ihren Mann verlassenden Weibe das Heurathen verbietet, an, und läßt den Nachsatz: der Mann möge, wenn er sich nicht enthalten könne, wieder heurathen, weg.***

Ist dieß nicht mehr als Nachläßigkeit und Unwissenheit? kann man sich hiebei enthalten, den Verdacht einer malae fidei zu hegen? Nicht eben gegen Grazian, der wohl nicht aus den Quellen schöpfte; aber gegen die frühern Kompilatoren, die er wahrscheinlich nur abschrieb? und doch war dieß das Buch, aus welchem 5 Jahrhunderte lang die scholastischen Doktoren unbesorgt, als aus der reinsten Quelle schöpften!

So drängt sich in dunkeln Kenntnißarmen Zeiten zuerst die Observanz an die Stelle der Gesetzgebung; eine gestümmelte halbsehende Doktrin nimmt sie in Schutz: endlich stimmt auch der, der im

* a), b), c).

** k).

*** y).

im Besitze der Gesetzgebung ist, der herrschend gewordenen Meinung bei, und ertheilt dem, was Schule- und Privatlehre war, öfentliche Sankzion. So ward die Meinung, daß alle Wiederverheurathung nach der Ehescheidung verboten, und diese sogar ein irritirendes Hinderniß einer rechtmäßig zu schließenden weitern Ehe sei, zuerst durch verstümmelte Kompilazionen verbreitet, endlich durch die Dekrete der Päpste Alexander III, Klemens III. und Innozenz III. * Kirchengesetz, gegen welches einzelne widerstreitende Handlungen kein Gewicht mehr gewinnen konnten.

Kirchengesetz der lateinischen Kirche; aber nicht Glaubenslehre der allgemeinen katholischen Kirche: denn auch diese Periode bietet noch mehrere sehr gewichtige Zeugnisse der Tradizion für das Gegentheil an.

Im dreizehnten Jahrhunderte.

Im Oriente lebten noch die Nachfolger und die Gesetze der Theodose und Justiniane: aber seit dem 9ten Jahrhunderte war die orientalische Kirche

* Diese Dekrete waren zuerst nur einzeln erlassen; dadurch aber, daß Papst Gregor IX. sie in seine Sammlung der Dekretalien aufnahm, wurden sie vom 13ten Jahrhunderte an allgemeines kanonisches Recht.

von der okzidentalischen getrennet a) durch den dogmatischen Punkt der Ausgehung des h. Geistes vom Vater und Sohne; b) durch den hierarchischen Punkt des Primates des römischen Bischofes; endlich c) durch mehrere Disziplinar-Punkte, worunter auch der war, daß im Oriente die Ehen der Unzucht und anderer wichtiger Ursachen halber völlig getrennt wurden.

Die Griechen boten unter Kaiser Michael Paläologus sich zur Wiedervereinigung an: Papst Gregor X. schrieb darum eine Kirchenversammlung nach Lyon aus: im Jahre 1274 wurde sie wirklich gehalten: die griechischen Gesandten waren zugegen: Vereinigung mit der griechischen Kirche, und Bekräftigung der katholischen Glaubenslehren gegen die Irrthümer der Schismatiker war der Hauptgegenstand der Verhandlungen: die Griechen nahmen die Ausgehung des h. Geistes vom Vater und Sohne, so wie den römischen Primat an; und die Einigkeit war als beiderseits geschlossen angesehn. Nikolaus III, welcher im Jahre 1278 neue Gesandte nach Konstantinopel sandte, schreibt: „der Artikel wegen des h. Geistes konnte als Anerkennung des wahren Glaubens nicht verborgen gehalten werden, sondern muß vielmehr geofenbaret und öfentlich geprediget werden. Die übrigen Ritus, von denen es dem apostolischen Stuhle geschienen habe, daß durch sie die Integrität des

katholischen Glaubens nicht verletzt, noch den Satzungen der h. Kanonen Abbruch gethan werde, stelle die römische Kirche den Griechen anheim."

Unter diesen die Integrität des Glaubens und der h. Kirchen-Satzungen nicht verletzenden Punkten befand sich aber auch der von der Wiederverehlichung geschiedener Eheperson en: er gehörte also auch nach der Ueberzeugung des Kirchenrathes von Lyon und des Papstes Nikolaus nicht unter die Glaubens-Lehren, und heiligen Kirchensatzungen.

Im fünfzehnten Jahrhunderte.

Im Jahre 1438 kam Kaiser Johann Paläologus von Konstantinopel, gedrängt von den Türken, und Hilfe im Abendlande suchend, mit dem Patriarchen und vielen Bischöfen nach Italien. Papst Eugen IV, vom Kirchenrathe zu Basel seinerseits gedrängt, rief eine Kirchenversammlung zuerst zu Ferrara, und dann zu Florenz zusammen: es wurde ein Jahr lang über verschiedene Differenz-Punkte debattirt: von der Ehescheidung kein Wort.

Endlich am 6ten Julii 1439 wurde nach einer vom Papste gehaltenen Hochmesse die Vereinigungsformel vorgelesen, von beiden Seiten unterschrieben, und durch eine Bulle, die mit den Worten: laetentur coeli, anfängt, der allgemeinen Christenheit bekannt gemacht. Nach der feierlichen Un-

terschreibung legten die Lateiner den Griechen noch einige ziemlich unbedeutende Fragen vor, unter denen auch die war, warum sie die Ehen trennen?

Bei der nächsten Zusammenkunft der griechischen Bischöfe bei dem Papste, sagte er zu ihnen: durch Gottes Wohlthat, Brüder, sind wir im Glauben vereiniget: doch habe ich euch einiges als Brüdern, als Mitgliedern, als Lehrern der Kirche vorzutragen. Erstens, alle beklagen sich über die Trennung der Ehen; und das bedarf einer Verbesserung. Zweitens, warum nimmt der Bischof von Ephesus an unserer Synode keinen Antheil? Drittens, an die Stelle des verstorbenen Patriarchen soll hier in meiner Gegenwart ein Nachfolger erwählet werden.

Die Griechen konferirten mit ihrem Kaiser und unter sich, und gaben zur Antwort: die Ehen trennen wir, nicht ohne gerechte Ursachen; der Ephesier wird zur Verantwortung gezogen werden; den Patriarchen erwählen wir in Konstantinopel. Von Seite der Lateiner keine weitere Erwiederung: Einigkeit und Friede blieben, ohne daß die bestimmte Verweigerung, über den Punkt wegen der Ehescheidung sich der lateinischen Kirche zu konformiren, sie im geringsten störte.

Die Ehescheidung mit Wiederverehlichung war also ausdrücklich zur Sprache gekommen; nicht unter den Gegenständen, welche zur Glaubens-Einig-

keit nothwendig waren, sondern erst nach ihrem Schlusse als Nachtrag mit andern zufälligen Disziplinar-Punkten: Papst Eugen verhehlte es nicht, daß die Lateiner damit unzufrieden seien: die Griechen beharrten auf ihrer Meinung, und die ganze Sache beruhte.

Konnte die Kirchenversammlung von Florenz, konnte Papst Eugen so handeln, wenn sie das Verbot, nach einer rechtmäßigen Scheidung wieder zu heurathen, als ein Gebot Jesu, als eine katholische Glaubenslehre ansahn? Die Griechen waren und blieben in der katholischen Glaubens-Einheit, ohngeachtet sie ofenbar erklärten, sie trennen die Ehen (freilich nicht willkührlich, sondern) aus gerechten Ursachen.

Nach der Abreise der Griechen wurden auch mit einigen vom Armenischen Patriarchen, um gleichfalls eine Vereinigung mit den Lateinern zu schließen, abgesandten Geheimschreibern mehrere Unterredungen gepflogen: am Ende gab ihnen der Papst unter dem Titel Decretum pro Armenis, einen Auszug dessen, was damals in der lateinischen Kirche in den Schulen der Theologen für gewiß gelehret wurde *, mit nach Hause: in diesem Dekrete steht auch der aus den Dekretalen entnom-

---

* So spricht von diesem Dekrete Stattler Tract. de Sacrament. p. 669.

mene Satz: „obwohl es der Unzucht halber vom Bette zu scheiden erlaubet ist, so ist es doch nicht eine andere Ehe zu schließen erlaubet.“ Daß übrigens dieses Decretum für die Armenier nicht die Kraft einer entscheidenden Glaubensregel habe, ist eine den Theologen wohlbekannte Sache.

Im sechszehnten Jahrhunderte.

In der ersten Helfte des sechszehnten Jahrhunderts kommen einige Privat-Zeugnisse über unsern Gegenstand vor. Der berühmte Erasmus von Rotterdam, welcher ungeachtet der Beschimpfungen, die Mönche und Schuldoktoren, beide damals gleiche Feinde aller Wissenschaft und Gelehrsamkeit, gegen ihn ausschütteten, gewiß kein Anhänger der neuen Lehre war; der Kardinal Kajetan, und der Theolog Katharinus * schrieben um diese Zeit für die Auflöslichkeit der Ehe, und hofften sie zum Theile von einem zukünftigen allgemeinen Kirchenrathe angenommen zu sehn.

Würde der sanfte Gang einer sukzessiven Aufklärung, das milde Licht der seit dem 15ten Jahrhunderte wiedererweckten ernsten und schönen Wissenschaften, die allgemein unter Fürsten und Völkern verbreitete Abneigung gegen mancherlei im

---

* Sein Werk wurde 1552 mit päpstlichem Privilegium gedruckt.

katholischen Religions-Wesen herrschende Misbräuche, würden diese und andere im 16ten Jahrhunderte zusammenwirkende Ursachen eine ruhige, Erschütterungs-freie Reform der römischen Kirche, wie man sie seit dem Kostnitzer Kirchenrathe wiederholt und laut foderte, herbeigeführt haben? *

Sollte oder konnte es der Menschheit nicht so gut ergehn? genug, es geschah nicht: stürmische Geister bemächtigten sich der Reformazion; die sanftern Stimmen mußten erstummen: Angrif und Widerstand griffen immer weiter; das Feuer verbreitete sich vom Felde der Misbräuche auf das Feld der Glaubenslehren: anstatt der Verbesserung erfolgte eine Trennung der Kirche: ein hundertjähriger nur selten unterbrochener Religionskrieg verwüstete Europa: und jetzt, bald dreihundert Jahre darnach zur kältern Besonnenheit zurückgekommen, erkennt man ziemlich allgemein, daß es kaum zwei oder drei Sätze sind, welche einer Wiedervereinigung noch entgegen stehn.

Man hielt die Versammlung eines allgemeinen Kirchenrathes für nothwendig, um den Fortgang der Glaubensspaltung zu hemmen: sie wurde

---

* Schmidt, der Geschichtschreiber der Deutschen, bejahet diese Frage: der Philosoph Reinhold (in einem Aufsatze des deutschen Merkurs) verneinet sie.

zu Trient, mit einigen Unterbrechungen gehalten. Es würde eine unnöthige Abschweifung sein, wenn wir uns auf die Prüfung der Einwürfe einlassen wollten, welche auch katholische Schriftsteller gegen die Verbindlichkeit mancher Trientischen Entscheidungen vorgebracht haben: denn gerade die Entscheidungen, welche unsern Gegenstand, die Ehetrennung, betrefen, machen durch die weise Mäßigung, die sie diktirte, dem Trientischen Kirchenrathe die größte Ehre, und verdienen nicht nur der Auktorität wegen, von der sie sich herschreiben, sondern auch ihren innern Gründen nach, unbedingte Billigung.

Aber es ist nothwendig, nicht nur den Text dieser Entscheidungen, sondern auch die Geschichte ihrer Abfassung zu wissen, um ihren wahren Sinn darzustellen; eine Geschichte, für die wir einen ganz unverwerflichen Gewährsmann an dem Kardinal der römischen Kirche Pallavizini, der sie aus den auf der Engelsburge aufbewahrten Urkunden verfaßte, besitzen.

Besonders muß man den herrschenden Geist, der alle Handlungen dieses Kirchenrathes leitete, nie aus den Augen verliehren: seine Absicht war immer und einzig, den Glaubens-Neuerern entgegen zu wirken: über eine Menge unter den katholischen Lehrern selbst bestrittne Lehrsätze vermied er sorgfältigst, für oder gegen die eine Seite

zu entscheiden; besonders bemühte er sich bei Sätzen und Observanzen, bei denen die Theologen zweifelhaft waren, ob sie aus göttlichem oder menschlichem Rechte * abstammten, solche Ausdrücke zu gebrauchen, welche weder der einen noch der andern Parthei präjudizirten: nicht Schulstreitigkeiten zu enden, sondern der Glaubens-Neuerung Schranken zu setzen, das hielt er für seinen Beruf; dahin zielten alle seine dogmatischen Entscheidungen.

Unter vielen andern Punkten beschuldigten die Glaubens-Neuerer die katholische Kirche, auch darinn von der Lehre des Evangeliums abgewichen zu sein, daß sie nach der Ehescheidung keine weitere Verehlichung erlaubte; sie erklärten als unzweifelbare Lehre Jesu, daß durch den Ehebruch, einige derselben auch, durch viel geringere Ursachen die Ehe völlig getrennt werde.

Diesen Behauptungen der Glaubens-Neuerer setzte der Kirchen-Rath von Trient zwei Kanones entgegen:

Kan. 5. „Wer da sagt, wegen Ketzerei, oder beschwerlicher Zusammenwohnung, oder affektirter Abwesenheit könne das Band der Ehe auf-

* Man weiß, wie sehr unter andern darüber gestritten wurde, ob göttliches oder menschliches Recht die Bischöfe zur persönlichen Residenz verbinde.

gelöset werden, der sei von der Kirche verworfen."

Wer kann den hier verworfenen Satz: weil mein Ehegenosse ein Ketzer ist, weil mir die Zusammenwohnung mit ihm beschwerlich ist, weil er sich aus einer gesuchten Ursache von mir entfernt hat, bin ich ihm keine ehliche Pflicht mehr schuldig, und kann nach Belieben eine andere Verbindung eingehn: wer kann diesen Satz, wie er dasteht, billigen? Mußten ihn nicht gemäßigtere Protestanten selbst verwerfen, und haben sie ihn nicht auch selbst verworfen?

Kan. 7. „Wer da sagt, die Kirche irre, indem sie nach der evangelischen und apostolischen Lehre gelehret hat und lehret, wegen des Ehebruches des Einen aus den Ehegenossen könne das Eheband nicht aufgelöset werden; und keiner von beiden, auch der Unschuldige, könne bei Lebzeiten des andern eine neue Ehe schließen; und der, welcher nach Entlassung der Ehebrecherinn ein anderes Weib, so wie die, welche nach Entlassung des Ehebrechers einen andern Mann nehme, begehe einen Ehebruch, der sei von der Kirche verworfen."

Dieser Kanon war in der vorläufigen Berathschlagung so zum Vortrage vorbereitet: „wer da sagt, vollzogne Ehen werden durch den Ehebruch völlig aufgelöset, der sei von der Kirche verworfen."

Die Gesandten der Venezianischen Republik meldeten sich bei den Vorständen des Kirchenrathes, und machten die Vorstellung: dieser so gefaßte Kanon würde ihren Unterthanen auf Kreta, Zyprus, Korfu u. s. w., welche, mit der römischen Kirche vereint, zwar nach griechischem Kultus, aber unter dem Gehorsame vom römischen Papste angenommener Bischöfe lebten, keinen geringen Anstoß geben: man wisse allgemein, daß es bei den Griechen Sitte sei, ein ehebrecherisches Weib zu entlassen, und eine andere zu heurathen: diese ihre Sitte sei nie von einem allgemeinen Kirchenrathe, weder von dem zu Lyon, noch von dem zu Florenz verworfen worden, obwohl sie der römischen Kirche wohl bekannt waren.

Hätten die Väter von Trient den Satz: durch den Ehebruch wird das Eheband völlig aufgelöset, für einen Glaubens-Irrthum gehalten, so hätten sie, ohne Rücksicht auf die Vorstellung der venezianischen Gesandten zu nehmen, ihn nach dem gemachten Entwurfe verwerfen müssen: sie verwarfen ihn aber nicht; das projektirte Dekret kam gar nicht zur Abstimmung: sie wollten und konnten einen Satz, nach dem katholische von katholischen Bischöfen regierte Gemeinden mit Wissen der römischen Kirche, mit Zugebung zweier großen Kirchen-Versammlungen seit Jahrhunderten sich richteten, nicht als Glaubens-Irrthum verwerfen: sie

hielten sich nicht für darum versammelt, um gehorsame Kinder der Kirche zu verdammen, sondern um widerspenstigen Glaubens-Neuerern einen Damm entgegen zu setzen. Der vorzutragende Kanon mußte so gefaßt werden, daß die auszusprechende Verwerfung, nur diese, keineswegs aber jene, träfe.

Er wurde so gefaßt und auch dekretirt: die römische Kirche lehret der evangelischen und apostolischen Lehre gemäß, das Eheband könne auch durch Ehebruch nicht aufgelöset werden: wer behauptet, die Kirche irre sich in dieser Lehre, der sei verworfen.

Der projektirte Kanon hatte geheißen: „wer behauptet, das Eheband werde durch den Ehebruch aufgelöset, sei verworfen.“ Worinn besteht der Unterschied zwischen dem ersten und zweiten? a) in dem Zusatze des zweiten, die Kirche irre sich; b) in der Art, wie Griechen und Protestanten den nämlichen Satz: das Eheband ist auflöslich, aufstellten.

a) Was heißt irren in der dogmatischen Kirchensprache? Einen Satz als göttliche Ofenbarung aufstellen, wovon das Wort Gottes nichts weiß, oder wovon es das Gegentheil enthält; oder einen Satz läugnen, den das Wort Gottes enthält.

Eines solchen Irrthumes beschuldigten die Glaubens-Neuerer im Punkte der Ehescheidung,

wie in vielen andern Punkten, die römische Kirche: sie sei vom Evangelium abgewichen; habe menschliche Satzungen an ihre Stelle gesetzt; habe das Wort Gottes verfälschet: sie, die Protestanten, machen die allein evangelische Kirche aus, und stellen das Wort Gottes wieder in seiner Reinheit dar: diese Beschuldigungen brachten sie in einem Tone vor, den man, auf das gelindeste zu sprechen, roh nennen muß; ihnen war der Papst nur der Antichrist; die römische Kirche die Hure von Babylon; beide eben so oder noch mehr zu verabscheuen als der Erbfeind der Christenheit, die Türken.

Hatte die römische Kirche, indem sie die Unauflöslichkeit des Ehebandes lehrte, sich wirklich eines solchen Glaubens-Irrthumes schuldig gemacht? Sie gründete sich auf mehrere Stellen der h. Evangelisten, und des h. Paulus: sie hatte einen Theil der Tradizion, mehrere Kirchenversammlungen und h. Väter auf ihrer Seite: und sie sollte es gedulden, daß einige Neuerer sie darum eines Glaubens-Irrthumes, einer Abweichung von Gottes Wort beschuldigen sollten?

Sie ließ die Frage, ob das Eheband unauflöslich sei, oder nicht, dahin gestellt, weil sie die mit ihr vereinten Griechen nicht verdammen wollte: aber ihre Ehre mußte sie vertheidigen; die Beschuldigung, vom Worte Gottes abgewichen zu sein,

eine blos menschliche Erfindung an seine Stelle gesetzt zu haben, mußte sie von sich ablehnen. Darum verdammte sie nicht die Lehre von der Ehescheidung, der auch die Griechen seit Jahrhunderten anhingen; aber sie verdammte den Uebermuth der Neuerer, die sie frecher Weise eines Glaubens-Irrthumes beschuldigten.

Wie weit unterschied sich von dieser bescheidnen Handlungsart der Trienter-Kirchenversammlung der intolerante Sinn der damaligen Protestanten? Sie allein waren im Besitze des Evangeliums; sie, die im ausschließenden Verstande Evangelischen allein, hatten den Schlüssel zum Sinne der Worte Jesu: sie, in beinahe keinem Punkte unter sich einig, vereinigten sich nur darinn, die katholische Kirche unzählicher Irrlehren zu beschuldigen.

b) Darinn nun liegt auch der Unterschied, welchen die Trienter-Kirchenversammlung zwischen den Griechen und Protestanten machte, und vernünftiger Weise machen mußte: die Griechen hielten dafür, das Eheband könne des Ehebruches und anderer gerechter Ursachen halber getrennt werden; aber sie tadelten deßwegen die lateinische Kirche nicht, weil sie einer andern Meinung und Observanz folgte; sie duldeten, und wurden geduldet: die Protestanten hielten auch dafür, das Eheband könne des Ehebruches halber gelöset werden; aber ihr Eigendünkel war damit nicht zufrieden,

sondern beschuldigte die anders denkende katholische Kirche eines Irrthumes, einer Abweichung vom Evangelium: das war es, dieser Vorwurf einer Irrlehre, was die Trienter-Kirchenversammlung im 7ten Kanon verwarf, und mit Recht verwarf, indem sie sprach: „wer da sagt, die Kirche irre sich u. s. w."

Dieser Kanon ist unmittelbar nur defensiv gegen die rohe Anmassung der Neuerer, welche die römische Kirche eines Glaubens-Irrthumes da beschuldigten, wo sie nicht ohne Gründe der Schrift und Tradizion lehrte; defensiv gegen die Protestanten: mittelbar aber permissiv für die Griechen, deren Lehre und Observanz zwar die Ehescheidung erlaubte, aber die gegentheilige Lehre und Observanz auch keines Irrthumes beschuldigte: die Griechen begehn keinen Glaubens-Irrthum, wenn sie das Eheband für auflöslich halten; aber auch die lateinische Kirche heget keinen Glaubens-Irrthum, wenn sie es für unauflöslich hält: man kann das eine oder andere thun, und doch in der Glaubens-Einheit verbleiben.

Der Einwurf: „eines oder das andere muß doch wahr sein; entweder ist das Eheband auflöslich, oder unauflöslich: von zwei kontradiktorischen Sätzen kann nur einer wahr, nur einer falsch sein: wenn es also kein Irrthum ist, daß das Eheband unauflöslich sei, wie die Trienter-Kirchenversamm-

lung sagt, so muß sein Gegentheil, daß sie auflöslich sei, ein Irrthum sein," hat nur einen dialektischen Schein, und ist die wahre Basis aller Ketzermacherei und alles Intolerantisms.

Mögen sich die Menschen ewig auf dem Tummelplatze des Disputes müde machen, und sagen: entweder ist A oder Nicht A wahr: die Religions-Wissenschaft hat ein viel beschränkteres und bescheidneres Feld; bei ihr heißt die Frage: entweder ist die Unauflöslichkeit des Ehebandes oder seine Auflöslichkeit eine von Gott geofenbarte Wahrheit, im Worte Gottes enthalten; sie kann antworten: weder das eine, noch das andere: die griechische Kirche behauptete die Auflöslichkeit; die lateinische Kirche verdammte sie darum nicht: die lateinische Kirche behauptete die Unauflöslichkeit, aber sie konnte es nicht gedulden, darum als Irrlehrerinn von den Protestanten verdammt zu werden.

Resultat der Tradizions-Zeugnisse in der zweiten Periode.

Der öfentlichen Zeugnisse sind zwar in dieser Periode wenige, aber desto gewichtigere: drei römische Päpste hatten zwar die Unauflöslichkeit des Ehebandes zur gesetzlichen Observanz des kanonischen Rechtes in der lateinischen Kirche gemacht: dessen ungeachtet erlaubten drei große Kirchenversamm-

sammlungen, welche von den meisten Theologen für allgemeine ökumenische Konzilien gehalten werden, und also das höchste unbestreitbare Ansehn in der Kirche besitzen, dem orientalischen, aber mit der lateinischen Kirche im Glauben vereinigten Theile der Christenheit die Lösung des Ehebandes aus gerechten Ursachen; was sie gemäß der der Kirche von Christo versprochenen und den allgemeinen Kirchenversammlungen zukommenden Unfehlbarkeit nie hätten erlauben können, wenn die Wiederverheurathung nach der Ehescheidung ein von Gott selbst gegebenes Verbot gegen sich hätte.

Die Privat-Schul-Doktoren machen mit dem Dekrete Grazians und den Dekretalen der Päpste, so wie das Decretum pro Armenis, nur ein Zeugniß aus, weil sie sich ganz darauf gründeten: um so merkwürdiger sind die Zeugnisse der drei Privat-Schriftsteller Erasmus, Kardinal Kajetan und Katharinus, da sie ohne Tadel sich der herrschenden Observanz entgegen erklären durften.

Dritte Periode.

Eine öfentliche Stimme über die Ehescheidung hatte in dieser Periode nicht mehr statt; in der lateinischen Kirche dauerte die Observanz der Nichtlösung des Ehebandes; in der griechischen aber mit

der lateinischen unirten Kirche die Observanz seiner Lösung aus gerechten Ursachen fort.

Unter den Privatlehrern in der römischen Kirche, den Theologen und Kanonisten, welche diesen Gegenstand keiner besondern Prüfung unterwarfen, sondern nur der Integrität wegen in ihre Lehrbücher aufnahmen, geben einige * die Unauflöslichkeit des Ehebandes für eine Glaubenslehre aus; nicht aus bisher unbekannt gebliebenen Gründen, sondern hauptsächlich auf den 5ten und 7ten Kanon des Kirchen-Rathes von Trient sich steifend: ganz richtig, in so ferne sie behaupten, daß die Ehe überhaupt und in der Regel unauflöslich sei, und daß willkührliche Ursachen, dergleichen der 5te Kanon benennt, ihr Band nie lösen können: richtig auch, in so ferne sie die Unauflöslichkeit der Ehe nur gegen das anmassende Verwerfungs-Urtheil der Protestanten in den Schutz nehmen; und diese polemische Ansicht ist wohl die herrschende unter ihnen.

Wenn sie sich aber auf den 7ten Kanon berufen, um aus ihm die Unauflöslichkeit des Ehebandes als Glaubenslehre abzuleiten, so beru-

* Berti, Buzius, van Roy, Hochkirchen, Antoine, Pichler, Wiedmann, Rieger, Cabassutius werden genannt: der Verfasser kennt nur zwei davon aus eigner Einsicht.

sen sie sich auf etwas, was der Kirchenrath von Trient nicht gesagt hat; sie berufen sich auf etwas, was ihm zu beschließen vorbereitet war, aber aus guten Gründen wieder zurückgenommen ward, wie wir aus Pallavizini vernommen haben; sie legen mehr in den Beweisschluß, als im Beweisgrunde enthalten ist, und schließen also unrichtig: sie kennen nur den Text, nicht aber die Geschichte dieses Kanons; es ist ihnen unbekannt oder unbeachtet geblieben, daß der trientische Kirchenrath selbst den mit der lateinischen Kirche vereinigten Griechen die unter ihnen seit langen Zeiten übliche Trennung des Ehebandes, des Ehebruches und überhaupt gerechter Ursachen halber, nicht habe verbieten wollen; sie widersprechen also dem Trienter-Kirchenrathe, anstatt mit ihm zu harmoniren. *

* Die im Kontexte des 7ten Kanons angebrachten Worte: „die Kirche lehret der evangelischen und apostolischen Lehre gemäß die Unauflöslichkeit der Ehe," sind kein Beweis, daß der Kirchenrath diese Lehre als Glaubenslehre habe dekretiren wollen. Macht man wohl Glaubens-Dekrete nebenher im Kontexte? war dieß die Art, wie der Kirchenrath bei andern Artikeln verfuhr? Hätte er dieses gewollt, so hätte er den projektirten Kanon angenommen; die Griechen nicht geschonet, und nicht schonen dürfen. Die Kirche irret nicht, indem sie dieses lehret; es ist nicht

Andere Theologen dagegen gestehn unverhohlen, daß die Unauflöslichkeit des Ehebandes auch des Ehebruches wegen kein Glaubens-Artikel sei: man nennet unter ihnen vorzüglich Launoi; Christianus Lupus; Du hamel; Drouven; Natalis Alexander. Der bedächtliche P. Stattler, ein Ex-Jesuit und berühmter Theolog, dem niemand die Orthodoxie abstreiten, und jeder einen hohen Grad des Scharfsinnes zugestehn wird, begnüget sich, den Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe einen dem Glauben sehr nahe kommenden Satz zu nennen. Er gestehet aufrichtig: mehrere der alten Kirchenväter begünstigen die entgegengesetzte Meinung entweder ofenbar, oder stehn ihr wenigst nicht entgegen; die alten kaiserlichen Gesetze haben unläugbar die Erlaubniß zur gänzlichen Eheauflösung gegeben; die römische Kirche selbst habe sie deßwegen nie einer Sittenwidrigkeit öfentlich beschuldiget; die Griechen haben, indem sie der ältesten Gewohnheit, die Ehe des Ehebruches halber zu scheiden, folgten, weil diese Frage niemals klar und authentisch von der Kirche entschieden worden war, vorzüglich vor der

---

ihre blosse menschliche Erfindung; sie gründet sich dabei auf die h. Schrift: dieß und nicht mehr heißet obiger Kontext dieses bloß defensiven Kanons.

Zeit des Trienter-Kirchenrathes, eine nicht ungegründete Entschuldigung für sich. *

Kurz vor unsern Zeiten ist der Gegenstand über Ehescheidung auf ein neues zur Sprache gebracht worden; der berühmte Werkmeister, Jäger, mehrere benannte und unbenannte Schriftsteller haben sich theils dafür, theils dagegen erklärt. **

---

* Tractat. de Sacramentis. p. 626. 627.

** Der Verfasser dieser Schrift gesteht, daß er außer wenigen der allerneuesten Pieçen über die Ehescheidung, weder Launoi, den Vater von allen, noch die übrigen aus Autopsie, sondern nur aus allgemeinen Anzeigen kenne: auch war es ihm nicht darum zu thun, eine Sammlung fremder Meinungen zu machen, oder eine ausführliche Polemik gegen sie aufzustellen. Er wollte seine eigne Ansicht der Sache nach seiner besten Ueberzeugung vortragen, in so ferne sie auf Gründen beruhet; in so ferne sie aber von historischen Daten abhängt, glaubte er in den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln genug Zeugnisse gefunden zu haben, um befriedigende Resultate darauf zu bauen. Die, entweder in der Sache selbst liegenden, oder ihm sonst bekannt gewordenen gegentheiligen Einwürfe beantwortete er entweder im Kontexte, ohne sie als Einwürfe aufzuführen, oder in kurzen Noten. Ueberhaupt sind einzelne Kritteleien unbedeutend: das Ganze muß für sich selbst stehn, oder fallen.

Resultat der kirchlichen Tradizion in allen drei Perioden.

Die Tradizion, selbst Quelle des göttlichen Wortes, und Auslegerinn des geschriebenen Wortes Gottes, giebt das einstimmige Zeugniß:

1. Daß es nie erlaubet sei, aus Privatwillkühr, selbstbeliebig und eigenmächtig die Ehe zu trennen und eine andere zu schließen:

2. Die Ehescheidung aus rechtmäßigen Ursachen, mit darauf erfolgender Wiederverehlichung, war sechs Jahrhunderte durch im Oriente und Okzidente durch die Gesetzgebung der christlichsten Kaiser allgemein erlaubet, ohne daß die für die Erhaltung des Glaubens höchst wachsame Kirche jemals eine öfentliche Erklärung dagegen machte:

3. Viele Kirchenversammlungen, viele fromme und gelehrte Kirchenlehrer erklärten sie gleichfalls für erlaubt:

4. Die orientalische Kirche fuhr bis auf den heutigen Tag fort, das Eheband aus gerechten Ursachen zu lösen:

5. Die okzidentalische Kirche kannte diese Meinung und Uebung derselben; drei große Kirchenversammlungen schlossen mit dem Oriente eine Vereinigung des Glaubens, und setzten diese Vereinigung fort, ohne daß die Weigerung des Orients, diese Uebung aufzuheben, sie störte: die letzte dieser

Versammlungen nahm sogar den schon zur Verwerfung dieser Uebung bereitgehaltenen Beschluß zurück, um den katholischen Orientalern keinen Anstoß zu geben:

6. Dagegen hielten auch viele Kirchenversammlungen, und fromme und gelehrte Kirchenlehrer die Wiederverehlichung nach einer Ehescheidung für unerlaubt:

7. Die römische Kirche hält seit den letzten sechs bis sieben hundert Jahren die Wiederverehlichung nach der Ehescheidung für verboten, und spricht gegen den, welcher sie darüber eines Glaubens-Irrthumes beschuldigt, das Verwerfungs-Urtheil.

Das totale End-Resultat unserer Untersuchung ist also:

Die Tradizion der katholischen Kirche ist über die Frage, ob nach einer rechtmäßigen Scheidung die Wiederverehlichung erlaubt sei, nicht einstimmig.

Dieses führt uns zum

Schluß des zweiten Theiles.

Unsere Hauptfrage war: ist es erlaubt, nach einer rechtmäßigen Ehescheidung sich wieder zu verehlichen?

Das reine Vernunftgesetz erlaubet diese Wiederverehlichung;

die Staatsgesetze können sie erlauben;

sie kann aber durch ein positives göttliches Gesetz verboten sein:

Existirt ein solches positives Verbot Gottes gegen die Wiederverehlichung nach der Ehescheidung?

Eine von Gott selbst durch sein geschriebenes oder mündliches Wort geofenbarte, und von der katholischen Kirche, als solche, erklärte Lehre ist eine Glaubenslehre, welcher jeder, der ein Mitglied der Kirche bleiben will, beizupflichten schuldig ist.

Der Charakter einer Glaubenslehre ist Katholizität; Allgemeinheit zu allen Zeiten und an allen Orten: was die katholische Kirche allezeit und überall gelehret hat, ist Glaubenslehre; was sie nicht allezeit und überall gelehret hat, ist keine Glaubenslehre.

Ist die Auflöslichkeit des Ehebandes eine Glaubenslehre? dann haben viele Kirchenversammlungen und Kirchenväter, welche die Wiederverehlichung nach einer Ehescheidung verboten, einen Glaubens-Irrthum gelehret; dann hat die lateinische Kirche viele Jahrhunderte lang den wahren Glauben verlohren; dann hat Christus umsonst

seiner Kirche den fortwährenden Beistand des heiligen Geistes versprochen: eine verwegene und hochmüthige Beschuldigung der Glaubens-Neuerer des sechszehnten Jahrhunderts, gegen welche der 7te Kanon der Trienter-Kirchenversammlung sich mit Recht kraftvoll erklärte!

Ist die **Unauflöslichkeit** des Ehebandes eine Glaubenslehre? dann haben sich die christlichen Kaiser von Konstantin bis Leo, sie die Beschützer des Glaubens, gegen den Glauben versündiget; dann machte sich die ganze katholische Kirche einer großen Nachläßigkeit schuldig, nicht öfentlich gegen diese Glaubensverletzung protestirt zu haben: dann haben so viele Kirchenversammlungen, Kirchenvorsteher, und Kirchenlehrer, welche die Wiederverehlichung nach einer rechtmässigen Ehescheidung ausdrücklich erlaubten, den wahren Glauben miskannt; dann haben die großen Kirchenversammlungen von Lyon, Florenz und Trient, welche den unirten Griechen ihre Ehescheidungen und Wiederverehlichungen fortzusetzen wissentlich erlaubten, an einem Glaubens-Irrthume Theil genommen; dann sind die griechischen von Rom gesandten oder bekräftigten Bischöfe, welche geschiedene Personen zum Sakramente einer weitern Ehe zulassen, Irrlehrer, welche unmöglich in der Gemeinschaft der Kirche verbleiben können: wer mag solche Behauptungen aufstellen? wer sich herausnehmen, besser,

als die größten Kirchenversammlungen, was ohne Verletzung der Glaubens-Einheit geduldet, was als Irrlehre verworfen werden müsse, verstehn zu wollen?

Wenn aber weder die Auflöslichkeit, noch die Unauflöslichkeit des Ehebandes eine Glaubenslehre ist, wenn weder jene noch diese den Charakter der Katholizität, die übereinstimmende und ununterbrochene Tradizion für sich hat: so gelten hier die goldnen Worte Augustins: „im Nothwendigen Einheit; im Zweifelhaften Freiheit; in allem Liebe."

Was von der katholischen Kirche als göttliche Ofenbarung anerkannt ist, ist jedem zu glauben nothwendig; darinn müssen alle Eines sein: die römische Kirche ließ in dem lyonischen, florentinischen und trientischen Kirchenrathe über den Punkt der Ehescheidung den Griechen ihren Sinn, und behielt ihrerseits auch den ihrigen; er gehört also nicht zur „Einheit im Nothwendigen:"

Die Unauflöslichkeit hat ihre Gründe im Evangelium und den Schriften der Apostel; sie hat einen Theil der Tradizion für sich: aber auch ihr Gegentheil hat ähnliche Gründe für sich: drei der größten Kirchenversammlungen waren veranlaßt, zu erklären, ob sie zu den nothwendigen Gegenständen der Glaubens-Einheit gehöre; sie rechneten sie nicht darunter: sie gehört also unter die zwei-

felhaften, in denen es frei steht, dem einen oder dem andern Theile zu folgen:

Was man aber wähle, so verdamme man darum das andere nicht als Irrlehre, sondern behalte in allem die Liebe!

Freiheit im Zweifelhaften, nicht für den Einzelnen, zu thun, was ihm beliebt; Auflösung der Ehe ist durchaus kein Gegenstand der Privat-Willkühr, das ist Glaubens-Sache: sondern Freiheit für die Kirche, anzuordnen, was sie nach Orten und Zeiten für das Beste hält; ob sie nach rechtmäßigen Ehescheidungen auch das Band als gelöset oder nicht gelöset anerkennen will.

Vom vierten bis zehnten Jahrhunderte übten die römischen Kaiser die Ehegesetzgebung aus, und erlaubten die Lösung des Ehebandes; die Kirche misbilligte es nicht: vom zwölften bis achtzehnten Jahrhunderte übten die Päpste die Ehegesetzgebung aus, und gaben die Lösung des Ehebandes nicht mehr zu: einige alte Kirchenversammlungen misriethen; andere verboten; andere erlaubten die Wiederverehlichung nach rechtmässiger Scheidung; die lateinische Kirche verbot sie bei ihr, und erlaubte sie den Griechen: sie konnten es; denn der Gegenstand gehörte nicht zur nothwendigen Glaubenslehre; das war Freiheit im Zweifelhaften;

aber sie beschuldigten deßwegen andere nicht einer Irrlehre; das war Liebe in allem.

Es war Freiheit, nicht Willkühr: denn nie darf die katholische Kirche nach Willkühr gebieten: hat das Wort Gottes deutlich über einen Gegenstand gesprochen, so ist die Kirche verpflichtet, unveränderlich und unabbringlich darauf zu halten; hat das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes den Gegenstand unbestimmt gelassen, dann verordnet die Kirche, was ihr nach Zeit, Ort und Umständen das heilsamste für die Gesammtheit der Gläubigen dünkt. Die Auflösung oder Nichtauflösung des Ehebandes ist ein Gegenstand der gesetzgebenden Weisheit. *

---

* Also gehörte die Unauflöslichkeit des Ehebandes, indem sie keine Glaubenslehre ist, bloß zur veränderlichen Kirchen-Disziplin? fragen einige Theologen.

Das Wort Disziplin kann zu einer Logomachie Anlaß geben. Das Ganze des Christenthums enthält Anweisungen entweder des Glaubens oder des Thuns und Unterlassens: letztere machen die christliche Disziplin aus.

Allein wie dem praktischen überhaupt Etwas theoretisches, dem Gebote oder Verbote eine Ueberzeugung voraus geht, so setzt auch die christliche Disziplin überall Lehren voraus, wor-

auf sie sich gründet: Glaubenslehren, worauf sich die unveränderliche; Lehrmeinungen, worauf sich die veränderliche Kirchen-Disziplin gründet. Die Frage, ob man sich nach einer rechtmäßigen Scheidung wieder verehlichen dürfe, geht auf das Praktische, und gehört also unmittelbar zur Disziplin: mittelbar ist sie eine Lehrmeinung, welche aussagt, entweder das Eheband ist auflöslich, oder das Eheband ist unauflöslich.

Daß sie aber in jedem Verstande nicht zu den Glaubenslehren, sondern zu den Lehrmeinungen; nicht zur unveränderlichen, sondern veränderlichen Disziplin gehöre, beweiset der ganze Verlauf der Tradizion unwidersprechbar. Man erinnere sich nur (um dieß besonders herauszuheben) der Veränderungen, welche in der einzelnen Kirche von Rom, der Lehrerinn und Meisterinn der übrigen, über diesen Punkt statt hatten. Papst Innozenz I. erkennt eine Ehe, wenn das Weib aus der ersten durch Ehescheidung entfernt ist, für gültig an: Leo I. verpflichtet nur die Weiber, welche von ihren aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Männern zurückbegehrt werden, zur Zurückkehr: der von Rom gesandte Theodor von Kanterbury erlaubt die Wiederverehlichung nach der Ehescheidung: Gregor II., Zacharias erlauben sie in bestimmten Fällen: zwei in Rom gehaltne Kirchenversammlungen erlauben sie im Falle der Scheidung der Unzucht halber: ein römischer Abgesandter präsidirt einem französischen Kirchenrathe, in welchem sie aus mehreren Ursachen erlaubet wird: dagegen Alexander III.,

Klemens III. und Innozenz III. verbieten sie gänzlich: Eugen IV. und seine Nachfolger dulden sie wieder bei den unirten Griechen. Die Zeiten, die Bedürfnisse der Gläubigen änderten sich; mit ihnen die Ehe-Disziplin.

Dritter Theil

über

die Einführung der Ehescheidung

in

katholischen Staaten.

Wir haben hier zuerst die Frage näher zu bestimmen, auf welche es ankömmt; und werden darauf eine doppelte Antwort, eine bejahende und eine verneinende ertheilen.

I. Bestimmung der Frage.

Ehescheidungen sind ein Uebel; oft für einen, oft für beide geschiedne Theile; noch öfter für ihre Kinder: aber ein unvermeidliches Uebel, so lange Menschen Menschen, so lange sie in Schließung sowohl als Haltung des Ehebindnisses nicht so verständig und moralisch gut sind, als ihnen zu sein zu wünschen wäre, als sie sein sollten.

Es giebt keinen Staat, keine religiöse Gesellschaft, welche sich nicht gedrungen sähe, zweckwidrige und zwecklose Ehen durch richterliche Macht aufzuheben, und das größere Uebel einer Verbindung, die vielleicht ohne sittliches oder physisches Verderben eines oder beider Theile nicht mehr bestehn kann, durch das kleinere ihrer Auflösung zu heilen.

Eine bestimmt oder unbestimmt auf Lebens-Länge geschiedne Ehe läßt keines der vorigen Ver-

hältnisse unter den geschiednen Personen mehr bestehn: ihre Pflichten und Rechte gegeneinander hören auf: das positive moralische Band, das sie vereinigte, ist gelöset.

Aber wenn ein Gesetz bestünde, welches ihnen jede weitere Verehlichung verwehrte, so hielte sie doch noch ein negatives Band, nicht eines Rechtes, das der geschiedne Theil an sie hätte, sondern das Band eines prohibitiven Gesetzes.

Die Vernunft an sich giebt dieses Verbot der Wiederverehlichung nicht: ein göttliches positives Verbot müßte in der einstimmigen Tradizion nachgewiesen werden können, und kann es nicht.

Aber der Staat, dem die Anordnung aller Rechtsverhältnisse der Ehe, die Kirche, welcher die Anordnung ihres heiligen Ritus zusteht, könnten ein solches Verbot der Wiederverehlichung aus Gesetzgebungsgründen geben?

Die menschliche Gesetzgebung darf zwar nichts an sich unsittliches oder durch ein anerkanntes göttliches Gesetz verbotenes erlauben; sie kann aber das an sich erlaubte doch verbieten, wenn die zufälligen Folgen, welche sich aus der Erlaubniß einer Handlung vorhersehn lassen, dem allgemeinen Besten zu drohen scheinen.

Gewöhnlich sind aber die Folgen, die eine Erlaubniß oder ein Verbot nach sich ziehen kann,

theils gut, theils übel: die gesetzgebende Klugheit muß ihren Blick nicht nur auf die einen, sondern auch auf die andern werfen; beide gegen einander abwiegen, und nicht das kleinere Gut mit dem größern Nachtheile erkaufen. Mehrere den nämlichen Gegenstand betrefende Gesetze können auf Einen guten Zweck abzielen; und doch verschiedner Mittel, ihn zu erreichen, sich bedienen: diese Mittel können für die Menschen eines Zeitalters zweckmäßig sein; und für die Menschen eines andern Zeitalters zweckmäßig zu sein aufhören.

Setzen wir die beiden Fälle: den Einen: der Staat oder die Kirche verbieten die Wiederverehlichung nach obrigkeitlich geschehner Scheidung; den Andern: sie erlauben diese Wiederverehlichung.

A) Die Gesetzgebung verbietet die Wiederverehlichung.

Die Aussicht auf eine mit einer andern Person nach geschehner Scheidung zu schließende Verbindung kann Eheleute, die mit ihrem gegenwärtigen Zustande unzufrieden sind, verleiten, ihre Augen dahin zu werfen, wohin sie sie nicht werfen sollten; die gegenwärtigen Beschwerden für unerträglich anzusehn; die Mittel, sie erträglicher zu machen, zu vernachläßigen; vielleicht absichtlich Ehescheidungs-Ursachen herbeizuführen; oder die

Ehescheidung durch hinterlistige Angaben zu erschleichen.

Diesen für die Ruhe der Ehen und ihren Bestand gefährlichen Absichten kann durch nichts kräftiger entgegen gewirkt werden, als wenn durch die unbedingte Verbietung jeder weitern Verehlichung alle Hofnung, diesen Zweck zu erreichen, an der Wurzel abgeschnitten wird.

Dieses Gesetz kann manche Ehescheidungen verhindern; kann sie aber nicht alle verhindern, und verhindert sie auch, wie wir aus der täglichen Erfahrung wissen, nicht. Viele Ehen müssen doch geschieden werden; und dann tritt die Kehrseite dieses Gesetzes ein; die Geschiedenen müssen sich von jeder weitern Verbindung, so lange der andere Theil lebt, enthalten. Wie aber, wenn sie die Gabe der Enthaltsamkeit nicht haben? Wird jenes Verbot den Brand des so starken Geschlechtstriebes in ihren Gliedern löschen, von dem Paulus sagt: es ist besser zu heurathen, als zu brennen? diesen Brand, dem durch eine Heurath auszuweichen Hieronymus an Fabiola doch als das kleinere Uebel ansah?

Die Ehescheidung kann die Geschiedenen nicht aus der Welt hinausversetzen; Versuchungen umgeben sie von mehrern Seiten; der durch die vorhergegangene Ehe erweckte und verstärkte Geschlechtstrieb macht sie ihnen noch gefährlicher; unerlaubte

Gedanken und Wünsche umlagern das Gemüth: die Folgen sind Konkubinate, oder, was noch ärger ist, vage Ausschweifungen und mit ihnen eignes und fremdes Seelenverderbniß.

Menschen, die ihr freiwillig angetrettner Stand zur Enthaltsamkeit verbindet, bietet dieser ihr Stand auch besondere Mittel an, sich in dieser Tugend zu stärken. Unverehlicht kann die Aussicht, sich beliebig oder bei eingetrettner günstiger Lage verheurathen zu dürfen, Manchem zum Beweggrunde dienen, nicht durch unerlaubte Lust die Hofnung oder den Genuß einer glücklichen Ehe in voraus zu untergraben: aber ein Geschiedner, vielleicht ganz schuldlos Geschiedner, hat keine andere Hofnung, als die traurige und eines guten Menschen unwürdige Hofnung, einen andern Menschen todt zu sehn, um von dem Brande der Geschlechtslust befreit zu werden.

Wie mancher, den das Unglück getroffen hat — und es kann die besten Menschen treffen — eine Ehe geschlossen zu haben, der die Kirche selbst die Trennung nicht versagen konnte, hätte den Beruf und die Kräfte, Erzeuger und Erzieher der besten Kinder, Begründer einer glücklichen und guten Familie zu werden: * aber das Verbot der

* Paulus rieth zwar (I Korinth. VII.) Wittwen, sich nicht wieder zu verehlichen: aber er miskannte

Wiederverehlichung verurtheilt ihn zu einem ewigen Wittwenstande: er hat die Vortheile des Ehestandes verlohren; er genießt die rechtliche Freiheit des ledigen Standes nicht: er ist Sklave einer für ihn weder Rechte noch Vortheile mehr gewährenden verschwundenen Verbindung.

Giebt es endlich keine Beispiele, daß die platterdings verschlossene Aussicht, eines mit Recht oder Unrecht unausstehlich gewordenen Ehegenossen los zu werden, zu großen Unthaten hinriß? Ist es so selten zu sehn, daß der aus diesem Misverhältnisse natürlich entstehende Gram, oder gar absichtliche Kränkungen den Lebensfaden eines guten Menschen abgekürzt haben?

So ist es mit der Menschheit! Ihre Schwächen und Fehler machen, daß auch die bestgemeinten Gesetze ihre guten Zwecke von einer Seite nicht ohne nachtheilige Folgen von einer andern Seite erreichen können!

---

auch die Gefahren, denen ihre Jugend sie aussetzen kann, und den Nutzen, den sie durch Wiederverehlichung schaffen können, nicht: „jüngere Wittwen," schreibt er an Thimotheus (I Timoth. V, 14.) „will ich, sollen heurathen, Kinder erzeugen, Hausmütter sein, um dem Gegner keine Gelegenheit zur Verlästerung zu geben."

B) Die Gesetzgebung erlaubt die Wiederverehlichung.

Nach Ehescheidungen aus selbstbeliebigen, geringfügigen Ursachen, dergleichen zur Zeit Jesu unter den Juden, und großentheils unter den heidnischen Römern die Ehen trennten? dieß würde die Ehen im Durchschnitte verwirren; und eine Lizenz der Sitten begünstigen, die weder eine moralisch-religiöse Gesellschaft, noch ein wohlgeordneter Staat zugeben dürfte.

Eine zwischen der ersten strengen, und dieser zweiten zu laxen mittlere Maßregel würde sein, die Ehen nur aus wenigen, genau bestimmten, die Ehe nothwendig trennenden Ursachen, und nicht anders als nach strenger obrigkeitlicher Untersuchung und Prüfung zu scheiden, dagegen aber den auf solche Art Geschiedenen die weitere Verehlichung zu erlauben.

Diese Maßregel ist nicht so entscheidend als die erste, um alle, die Ruhe der Ehe störende Absichten und alle mögliche Misbräuche der Scheidungsgesuche an der Wurzel abzuschneiden: aber sie nimmt mehr Rücksicht auf das physische und moralische Wohl der Geschiedenen: beide Maßregeln haben die Reinheit der Sitten zum Zwecke; die erste, indem sie das Eheband zu einer Kette macht, die unzerbrechlich sein soll, die aber doch der Böse durchbricht, während sie oft den Guten schmerzlich drückt; die zweite, indem sie die Lösung

des geschlossenen unglücklichen Bandes nicht unmöglich macht, aber seine Lösung und die Knüpfung eines Bessern an Bedingnisse bindet, die die Lizenz durchbrechen zu können sich nicht schmeicheln darf.

Beide Gesetzgebungen, des Verbotes und der Erlaubniß wieder zu heurathen, existirten nicht nur im Alterthume nacheinander; letztere vom 4ten bis 10ten, erstere vom 12ten bis 18ten Jahrhunderte in der lateinischen Kirche: sie existiren jetzt beide gleichzeitig im neuesten Europa.

Als die Vorsteher der römischen Kirche sich bis zum zwölften Jahrhunderte in den Besitz der ganzen Ehegesetzgebung gesetzt hatten, nahmen sie, was ehehin schwankend gewesen war, die entschiedene Parthie, alle Wiederverehlichungen der Geschiedenen, so lange eines derselben lebte, nicht nur zu verbieten, sondern auch ungültig zu machen: sie duldeten zwar an den Orientalern, die im Glauben mit ihnen vereinigt waren, das Gegentheil; aber sie behaupteten ihr Verbot in der okzidentalischen Kirche bis auf unsere Zeiten.

In unsern Zeiten hat ein großer Staat sich eine Zivil-Gesetzgebung gegeben, in welcher die Wiederverehlichung nach einer strengen Formen unterworfenen Ehescheidung erlaubt ist: eine Zivil-Gesetzgebung, unter welcher ein großer Theil des christlichen Europas schon wirklich lebt, welche

wahrscheinlich bald auch andere Völker noch zu ihrer Rechts-Norme machen werden.

Staat und Kirche, Zivil-Recht und kanonisches Recht, Erlaubniß und Verbot stehn also hier im Kontraste: keines an sich unbefugt; unläugbar hat der Staat die ehlichen Verhältnisse des Rechts; unläugbar die Kirche die des Sakramentes zu bestimmen: von Einem Gott haben beide die Macht dazu erhalten.

Der Rechtsvertrag über die Ehe geht dem Sakramente der Ehe der Zeit nach vor: der Staat sankzionirt die Ehe eines Geschiedenen nach seinem Gesetze; und überläßt es den Vorstehern eines jeden Kultus, deren er mehrere schützet; solchen Ehen die religiöse Würdigung zu ertheilen, die sie ihm nach den Grundsätzen ihrer kirchlichen Gemeinschaft ertheilen können.

Wird die katholische Kirche solche Ehen bei den zu ihrem Glauben sich Bekennenden anerkennen, oder nicht? dieß ist die Frage. Die Ehe tangirt sie als heiliger Ritus; als Gegenstand der Lehre; als Gegenstand der Gewissens-Rüge: wie wird, darf, und muß sie sich in jeder dieser Rücksichten erklären?

Oder kann es vielleicht die Kirche vermeiden, über diesen Gegenstand, ihre Erklärung an den Tag zu geben?

Die Kirche besteht aus den Obervorstehern; den unmittelbaren Vorstehern; und der Zahl der Gläubigen. Erstere mögen ihre Erklärung eine Zeit lang verschieben; aber letztere beide werden sie bald in die Nothwendigkeit versetzen, ihnen Regeln des Verhaltens zu ertheilen, die sie nur von ihnen zu erholen verpflichtet sind.

Einzelne Gläubige rechtmäßig vom Staate geschieden werden neue Ehen nach dem bürgerlichen Rechte schließen, und sich vor ihren unmittelbaren Kirchenvorstehern zum Sakramente der Ehe stellen: andere werden über solche geschlossene Ehen vor ihrem geheimen Gewissensgerichte stehn: sie als untergeordnete Vorsteher dürfen gegen die bisherigen Kirchenanordnungen nicht sprechen, nicht handeln: sie sind verbunden, sich an ihre Obervorsteher, die Bischöfe, zu wenden, und ihren Ausspruch abzuwarten.

Was nun auf solche unausweichliche und sich wiederholende Anfragen der untergeordneten Seelsorger einzelne Bischöfe für ihre Sprengel; was mehrere Bischöfe persönlich oder schriftlich miteinander berathschlagend; oder was das Oberhaupt der Kirche mit mehrern Bischöfen berathschlagend — denn das alles ist unter dem Begriffe der Kirche enthalten — beschließen sollen, oder werden, * das

* Nur insgeheim der politischen Gesetzgebung entgegen zu wirken; durch den Weg der geheimen

ist die Frage: nicht eine Frage über die Glaubenslehre; denn das Wort Gottes hat nichts darüber entschieden: sondern eine Frage an die gesetzgebende Klugheit der Kirche.

Der Kirche Jesu ist von ihrem Stifter sowohl der Löse- als der Binde-Schlüssel anvertrauet: sie wird den einen, oder den andern gebrauchen: sie wird die neue politische Gesetzgebung über die Ehescheidung entweder anerkennen, oder nicht anerkennen.

Welche Gründe lassen sich für das eine oder das andere anführen? welche Folgen von dem einen oder andern voraussehn?

Um diese Gründe, und diese Folgen für die eine sowohl, als die andere Seite mit der einem Privaten geziemenden Bescheidenheit darzustellen, ohne der Entscheidung der höhern Authoritäten vorzugreifen, wollen wir zuerst die bejahende, und dann die verneinende Antwort auf obige Frage unsern Lesern vorlegen.

Buß-Anstalt, durch anonyme oder schwärmerische Schriften schwache Gewissen zu beunruhigen, oder dieses zu thun den untergeordneten Seelsorgern zu erlauben, diese Maßregel würde tief unter der Würde der Kirchenvorsteher sein: eine solche Handlungsart nennen und sie misbilligen, ist Eines.

II. Die bejahende Antwort.

Die Kirche bedienet sich ihres Löse-Schlüssels: sie erklärt sich für die Anerkennung der politischen Gesetzgebung über die Ehescheidung.

Soll das so viel heißen, als: die Kirche entsagt allem bisher ausgeübten Rechte, über Ehesachen anzuordnen; sie überläßt es gänzlich der Staatsgewalt? Das kann sie auf keinen Fall, und um keinen Preis.

Die Ehe gehört unter die gemischten Gegenstände, welche, so wie sie von der rechtlichen Seite zur politischen Macht, eben so von der moralisch-religiösen Seite zur kirchlichen Anordnung ressortiren. Immer bleibt der Ritus, die Lehre, und die mit der Lehre einstimmende Gewissens-Rüge von der Anordnung und dem Erkenntniß der Kirche abhängig.

Die Kirche kann an dem heiligen Ritus keinen seiner Unwürdigen Antheil nehmen lassen; sie muß mit seiner Ertheilung die zweckmäßige Gewissens-Erklärungen, und Verhaltungs-Regeln verbinden.

Darum wird, wenn auch die Kirche einen rechtmäßig Geschiedenen zum Sakramente einer zweiten Ehe zuläßt, erfoderlich sein

a) Eine Versicherung der rechtmäßig geschehenen Scheidung: die sich zum Sakramente der

Ehe Meldenden müssen dem Kirchenvorsteher das vollkommen beglaubigende Dokument vorlegen, daß die Ehescheidung nach der gesetzmäßigen Form vor der berechtigten Obrigkeit geschehn sei.

b) Der Kirchenvorsteher wird ferner den Ehekandidaten die Gewissens-Erklärung zu machen haben:

Nur höchstwichtige und unzweifelbare Ursachen können das Band einer Ehe lösen: menschliche Richter könne man durch Vorwendung solcher Ursachen täuschen; aber Gott und das eigne Gewissen lassen sich nicht täuschen: die Ehekandidaten sollen sich also wohl prüfen, ob sie nicht durch vorgebliche Thatsachen die Ehescheidung erschlichen; ob sie nicht in der böslichen Absicht, eine andere ihren Gelüsten mehr entsprechende Ehe einzugehn, die Auflösung der ersten gesuchet haben: wenn ihnen ihr Gewissen sage, daß sie sich in diesem Falle der Unredlichkeit befänden, so müsse man ihnen erklären, daß das göttliche Gesetz ihnen keineswegs eine zweite Ehe gestatte; daß sie durch diese unredliche Schließung einer zweiten Ehe sich die Sünde eines Ehebruches aufladen; daß sie sich in diesem Falle keinesweges Hoffnung machen dürften, der sakramentalischen Gna-

de, womit Gott eine nach seinem Gesetze geschlossene Ehe segne, theilhaftig zu werden.

c) Dieser Erklärung an das Gewissen der Ehekandidaten wird der Kirchenvorsteher noch die Ermahnung beifügen:

Daß, wenn die neuen Ehekandidaten zwar von dem menschlichen Richter die Ehescheidung aus rechtmässigen Ursachen erlanget hätten, und sich vor Gott keines unredlichen Verfahrens dabei bewußt wären, doch andere Menschen nicht in ihr Herz sehn, und darum über die Redlichkeit und christliche Gesinnung ihres Handelns zweifelhaft bleiben könnten: den neuen Ehekandidaten liege es also ob, nicht nur durch einen christlichen Lebenswandel überhaupt, sondern besonders durch getreue Erfüllung der Pflichten der neuen Ehe die christliche Gemeinde, deren Glieder sie seien, von der Untadelhaftigkeit ihres Verfahrens zu überzeugen u. s. w.

Die Kirche darf kein Sakrament einem desselben unfähigen Subjekte ertheilen; unfähig desselben ist aber der noch nicht rechtmäßig von dem frühern Bande Losgezählte; daher muß die Versicherung der rechtmässigen Scheidung vorhergehn: die Kirche muß auch verhüten, daß kein Unwürdiger dem Heiligen

sich nähere; daher ist die Erinnerung an sein Gewissen nothwendig. So verfährt die Kirche bei Ertheilung der übrigen Sakramente; so verfährt sie insbesondere, wenn sie einen im Verwandschafts-Grade oder von einem andern Hindernisse Dispensirten zum Sakramente der Ehe zuläßt: sie fodert die Vorlegung der Lossprechungs-Urkunde; sie legt ihm die Wahrheit der Ursachen, deren halber er die Lossprechung suchte, an das Gewissen.*

So muß die Kirche ihr Recht, über die Ehe als Sakrament zu disponiren, aufrecht erhalten, auch in dem Falle, wenn sie die Staatsgesetzgebung über die Ehescheidung anerkennt; wenn sie rechtmäßig Geschiedenen die Wiederverehlichung erlaubt.

Wird sie das aber auch thun? Was einem Privaten darüber zu sagen zukommen kann, ist folgendes:

1. Daß die Kirche ohne Veranlassung eine lange her bestandene, durch das kanonische Gesetz eingeführte Observanz aufhebe, wer würde ihr das zumuthen? Es muß sich etwas in der Zeit ergeben, was sie auffodern kann, eine Veränderung der Disziplin zu machen oder zu gestatten.

---

* Gemäß der bekannten Formel: si preces veritate nitantur.

Eine solche sehr einladende Veranlassung bietet unsere Zeit an. Seit Jahrhunderten haben die Regenten der Völker von dem ihnen zustehenden Recht Ehegesetze zu geben keinen Gebrauch gemacht: diese große Lücke wird durch die neue Gesetzgebung ausgefüllet; die Staaten üben ihr Recht wieder aus: die Kirche ist also auch aufgefodert, einerseits dem Kaiser zurückgebend, was des Kaisers ist, sich andererseits über das, was Gottes ist, auf eine Art zu erklären, die weder das erste störet, noch das zweite aufopfert, und zwischen beiden von Gott abstammenden Zweigen der Macht eine vollkommene Harmonie herstellt.

Traurig würde es für die Kirche sein, wenn die politische Gesetzgebung den Ursachen und Formen der Ehescheidung eine Laxität gegeben hätte, welche die ehliche Reinheit der Sitten bedrohte, über welche durch Lehre und Uebung zu wachen Pflicht der Kirche ist: allein die neue Ehegesetzgebung hat in beiden Rücksichten eine Strenge, welche die von der Kirche nie misbilligten Gesetze der römisch-konstantinopolitanischen Kaiser nie hatten, wie sich aus einer Vergleichung zwischen beiden offenbar ergiebt.

Behaupten müßte die Kirche mit Standhaftigkeit ihr Ansehn, wenn man ihre bisherige Uebung, wie es die stürmischen Religions-Revolu-

zionnaire

zionnaire des 16ten Jahrhunderts thaten, eines Irrthumes im Glauben beschuldigte; eine Intoleranz, die unserm Zeitalter ganz fremd ist!

Bedenklicher würde es für die Kirche sein, wenn man ihr die Einführung einer Observanz ansönne, wovon das christliche Alterthum nie eine Spur enthalten hätte: allein die kaiserlichen Ehescheidungs-Gesetze galten einst Jahrhunderte lang für die Kirche des Okzidents und des Orients; nicht Neuerung, sondern Erneuerung ist es nur, was unsere Zeit nicht erfand, sondern aus der Vergangenheit, in verbesserter Gestalt, wieder hervorzieht.

2. Kann aber auch die Kirche, obwohl noch so dringend veranlaßt, die erneuerte Gesetzgebung annehmen; kann sie die Wiederverehlichung nach rechtmässiger Scheidung erlauben?

Wäre die ganze Tradizion aller Orten und Zeiten einstimmig gegen diese Erlaubniß, so könnte die Kirche nichts daran ändern: sie ist aber nichts weniger als einstimmig: alles das, was mit Wissen der Kirche einst anderswo war, oder noch irgendwo anders ist, „diese ganze Gattung von Dingen gehört, nach einem Ausdrucke des h. Augustins, zur freiwilligen Beobachtung."

Warum soll die Kirche den lateinischen Christen nicht erlauben können, was sie seit langen Zei-

ten den von ihr anerkannten Bischöfen der unirten Griechen erlaubet, rechtmäßig Geschiedne, die sich wieder verehlichen, zum Sakramente der Ehe zuzulassen? Warum soll sie unter Millionen jetzt lebender Christen misbilligen müssen, was sie unter noch mehr Millionen der Christen des Orients und Okzidents vom 6ten bis 10ten Jahrhunderte nicht misbilligte? was so viele Kirchenversammlungen und Kirchenvorsteher dieser alten Zeiten ausdrücklich erlaubten?

Wie viele Aenderungen hat nicht die römische Kirche selbst, während sie im Alleinbesitze der Ehegesetzgebung war, in dem Ehewesen getroffen? Sie hob Ehehindernisse auf, die es einst waren, z. B. den Mangel an Einwilligung der Eltern: sie stellte Ehehindernisse auf, die es zuvor nicht waren, z. B. die der Verwandschaft bis zum siebenten kanonischen Grad; der Tauf- und Firmungsverwandschaft: sie setzte diese von ihr selbst aufgestellten Hindernisse wieder auf wenigere herab: sie hat von ihrem Stifter die Schlüssel nicht nur zum Binden, sondern auch zum Lösen erhalten: unverbrüchlich und unveränderlich ist ihr alles, was das geschriebene und überlieferte Wort Gottes als göttliche Offenbarung enthält; in allem übrigen darf sie ihre Binde- und Löse-Gewalt gebrauchen, das anzuordnen, was sie für das dem allgemeinen Besten der Christenheit erspießlichste hält.

3. Wenn aber auch die Kirche an und für sich die Wiederverehlichung der rechtmäßig Geschiedenen erlauben kann, warum soll sie gerade zu unsern Zeiten von ihrer bisherigen Observanz abweichen, und eine neue einführen lassen?

Weil die Zeiten sich verändert haben; weil das, was ehehin das Bessere war, wenn man auch jetzt noch darauf beharren wollte, mehr üble als gute Folgen nach sich ziehn würde.

Beide Maßregeln, haben wir oben schon gesagt, haben ihr zweckmäßiges, sowohl die, jede Wiederverehlichung der Geschiedenen zu verbieten, als die, die Scheidungen strengen Gesetzen und Formen zu unterwerfen, aber dann auch die Wiederverehlichung zu erlauben: nur eines ist ganz verwerflich, sie der Privat-Willkühr zu überlassen.

Die Ehescheidungsgesetze der römisch-christlichen Kaiser mochten noch immer der Ausgelassenheit der Sitten kräftig genug entgegen wirken, daß die Kirche nicht nothwendig fand, wenigstens öfentlich sich dagegen zu erklären: aber die Macht der Kaiser verschwand im Okzidente; mit ihnen die ihrer Gesetze: bis zum zwölften Jahrhunderte wurde überall Privat-Gewalt herrschend; die Gesetze waren vergessen oder wurden mit Füßen getretten: kein Fürst hatte Macht genug, der Privat-Willkühr Schranken zu setzen; Richter und Bischöfe

waren zu schwach, ihren Entscheidungen Ansehn zu verschaffen: nur Eine Gewalt existirte, vor der sich Hohe und Niedere demüthigen mußten, die des römischen Stuhles.

Ganz angemessen einem solchen Zeitalter war es also, daß die römischen Päpste die Zügel der Sitten-Leitung auch in Rücksicht auf das Ehewesen in ihre Hände nahmen; daß sie eine durchgreifende Maßregel, die nicht wieder dem schwachen Urtheile der geistlichen oder weltlichen Gerichte unterlag, ergriffen; daß sie jede Wiederverehlichung nach einer Scheidung verboten.

Aber diese Zeiten sind nicht mehr: alle Selbstgewalt muß sich unter dem Ansehn des Rechts und der Gerichte beugen: bestimmte Gesetze und strenge Formen leiten die Gerichte; und die Staaten haben Macht genug, ihre Aussprüche handzuhaben; die Fürsten erklären den Willen, ihre Pflicht, den Ehestörenden Unordnungen zu begegnen, wieder selbst zu erfüllen: was ehehin nothwendig und darum, obwohl mit einigen übeln Folgen verbunden, doch gut war, hat jetzt aufgehört, eine nothwendige, und wenn der nämliche Zweck auch durch eine andere Maßregel mit Vermeidung jener übeln Folgen erreicht werden kann, die einzig gute Maßregel zu sein.

Eine zweite große Differenz zwischen Ehemals und Jetzt ist, daß die römischen Päpste des zwölf-

ten Jahrhunderts über das Heilige und Zeitliche, über das Sakrament und die Rechte der Ehe zugleich entschieden: und das von ihnen ausgehende religiöse Motiv damals das kräftigst wirkende war: jetzt haben die Staaten das, was ihnen zukommt, die rechtlichen Verhältnisse der Ehe, zurückgenommen; darf die Kirche auch jetzt noch darauf rechnen, daß, wenn die Anordnung des kanonischen Rechtes mit dem Gesetze des Staates in Opposizion steht, das religiöse Motiv wie ehehin das Uebergewicht haben werde?

Reden wir aufrichtig von unserm Zeitalter! Man darf eben kein Lobpreiser der vergangenen, kein Tadler der eignen Zeiten sein; man darf zugeben, daß die Quelle des moralisch Guten, so wie die des Bösen im Herzen der Menschen nie versiege; daß die Unsittlichkeit unter dem Geschlechte der Sterblichen nicht ihre Quantität, sondern nur ihre Formen verändere: eines wird man von unsern Zeiten gestehn müssen, — daß der Einfluß der religiösen Beweggründe auf die Sitten sehr merklich abgenommen habe.

Einst war es ein dunkles Gefühl, womit Menschen, ohne sich über die Gründe desselben zu verständigen, zu Handlungen sich bewegen, von Handlungen zurückhalten ließen: jetzt ist ein raisonnirendes Geschlecht aufgestanden, das, ohne vielleicht noch fähig zu sein, nach Gründen zu urthei-

len, doch immer sich majorenn genug dünkt, nicht ferner von kirchlichen Observanzen und dem, was den Voreltern heilig und unverbrüchlich schien, unbedingt und ungeprüft sich regieren zu lassen. Diese Stimmung des Zeitalters mag gut oder übel, sie mag in verschiedner Hinsicht beides sein; aber sie ist einmal da.

Unläugbar ist dagegen die Kraft der Staats-Befehle gestiegen; es mag in der Macht, die sie unterstützt, oder in der Zweckmäßigkeit, die sie empfiehlt, liegen, die Anordnungen des Staatswillens dürfen auf ihre Erfüllung sicherer als je rechnen. Die die Gewichte des Staates und der Kirche enthaltenden Schalen der Wage haben ihre Rollen gewechselt: man mag es billigen oder bedauern, das Uebergewicht ist ofenbar auf Seite der Staats-Schale.

Was ist also zu erwarten, wenn die Kirche ihre Opposizion gegen den Staat erklärt, der Erlaubniß des letztern ihr Verbot der Wiederverehlichung entgegensetzt? Viele werden sich an die vom Staate ertheilte Erlaubniß halten, ohne auf das gegentheilige Verbot der Kirche zu achten.

Aber nicht genug: das kirchliche Ansehn bildet eine Kette, deren Ringe alle zusammenhängen; die Reissung des Einen wird auch den Zusammenhang der übrigen wo nicht los, doch locker machen. Es giebt nur wenige Menschen, welche unterrichtet

genug sind, das, was in den kirchlichen Anordnungen zum Wesentlichen, was zum Zufälligen der Religion gehöre, hinreichend zu unterscheiden: die Gleichgültigkeit gegen einen zufälligen Theil kann nur zu leicht ihren Kaltsinn auch auf die wesentlichern Theile ausdehnen; und das Ganze steht in Gefahr zu wanken, weil ein Theil erschüttert worden ist.

Wird diese Erkaltung gegen kirchliche Anordnungen bei den wenigen stehn bleiben, die sie zuerst ergrif? das böse Beispiel verbreitet sich gleich einer Kontagion: was anfänglich Misbetragen Einzelner war, wird nach und nach Sitte der Meisten; und streift zuletzt selbst durch diese Verbreitung den Schein des Bösen ab, den es anfänglich noch an sich trug.

In solchen Zeiten der religiösen Erkaltung, dergleichen die unsrigen gewiß sind, muß der Klugheit der Kirchenvorsteher nichts nothwendiger dünken, als mit einer weisen Schonung der kirchlichen Energie sie nicht an Nebenpunkte fruchtlos zu verschwenden, sondern vielmehr ganz auf Erhaltung der wesentlichen Wahrheiten und Gebote Jesu zu konzentriren. *

* Eine andere nicht unwichtige Differenz der alten und neuen Zeiten liegt darinn: Das kanonische Recht hatte es mit Gläubigen Einer Konfession

Die katholische Kirche kann die erneuerte Gesetzgebung über die Ehescheidung anerkennen; sie hat eine dringende Veranlassung, in diesem Punkte eine Veränderung der bisherigen Disziplin zuzugeben; in dem Zustande der Zeiten liegen wichtige Beweggründe, jetzt zu thun, was sie früher nicht zu thun auch gute und tadellose Gründe hatte; die Folgen dieser Anerkennung würden sein:

---

zu thun, welche alle sein Ansehn anerkannten; jetzt leben in den meisten Staaten verschiedene Konfessions-Verwandte unter dem Schutze der nämlichen Gesetze nebeneinander; sie heurathen sich wechselseitig: darf die geschiedne Person einer Konfession, welche die Auflösung des Ehebandes anerkennt, einen Katholiken heurathen?

Wie, wenn ein Katholik, um zur Auflösung seines ihm unerträglichen Ehebandes zu gelangen, zu einer andern Konfession übertritt, die sie erlaubet? sind solche Beispiele unerhört?

„Das sind Fehler der Personen, die auf ihrer Verantwortung liegen.“ Allerdings: aber die gesetzgebende Klugheit nimmt auch darauf Rücksicht, wenn überwiegende Gründe es nicht hindern. Paulus nahm diese Rücksicht, indem er verlangt, jüngere Wittwen sollen wieder heurathen: „Schon haben etliche derselben sich wieder zum Satan gewandt,“ sind vom wahren Glauben wieder abgewichen, (I Timoth. V, 15.) ist eines der Motive, welche er für die Wiederverheurathung der Wittwen angeführet.

Die Kirche giebt dem Staate zurück, was sie in Zeiten der Anarchie, weil es sich in zu schwachen Händen befand, an sich gezogen hatte, das Ehe-Recht; sie behält die Verwaltung dessen, was ihr nie genommen werden kann, des Sakramentes; sie tritt in das Verhältniß zurück, in dem sie in ihren ältern und glänzendsten Zeiten zum Staate stand: es tritt Harmonie zwischen Recht und Gewissen, zwischen äusserer und innerer Verbindlichkeit, zwischen Zeitlichem und Geistigem ein: einerlei Regel leitet den Menschen als Bürger und als Christen: der Staat schwächt nicht das Ansehn der Kirche, indem er schützt, was sie verbietet; die Kirche untergräbt nicht das Ansehn des Staates, indem sie verwirft, was er billigt: die zwei großen Mächte, denen Eine Gottheit die Leitung der menschlichen Handlungen übertragen hat, wirken mit verstärkter Kraft, weil sie mit vereinter Kraft wirken.

Dieses Gemählde zeigt uns die bejahende Antwort; welches Gemählde zeigt uns dagegen

III. die verneinende Antwort?

Die Kirche bedient sich des Binde-Schlüssels; sie misbilligt die neue Ehescheidungs-Gesetzgebung; sie erlaubet die Wiederverehlichung der rechtmäßig Geschiedenen nicht.

Lösen wir diese Antwort in ihre Theile auf!

1. Wird die Kirche der Ehe eines rechtmäßig Geschiedenen die äußere Rechts-Gültigkeit absprechen?

Dieß würde heißen: die so verehlichten Personen sind sich keine gegenseitige Hilfe schuldig; sie können sich nach Belieben verlassen; sie sollen sich verlassen: der über ihre Güter geschlossene Vertrag ist kraftlos: die in ihrer Verbindung erzeugten Kinder sind Kinder des Ehebruches, alles Erbrechtes auf das Vermögen ihrer Eltern unfähig: dagegen, wenn diejenige von diesen zwei Ehepersonen, welche vorher ledig war, sich mit einer dritten vermischet, so ist sie nur ein Fornikant; das erzeugte Kind ist ein natürliches zum Theil erbfähiges Kind u. s. w.

Der Staat wird über jeden dieser Punkte das Gegentheil aussprechen, und seinen Ausspruch durch seine exekutive Macht aufrecht erhalten: wem hat Gott die Pflicht aufgelegt, und also auch das Recht ertheilet, das Recht unter den Menschen herzustellen, und handzuhaben; dem Staate oder der Kirche?

Ist es nicht endlich einmal Zeit, daß diese unter ganz andern Zeitkonjunkturen eingeführten Verschlingungen des Geistlichen und Weltlichen; die daraus entstandenen Verwirrungen und Kämpfe; der durch den Anschein, das Geistliche nur des Weltlichen wegen zu suchen, erregte und das An-

sehn der Kirche tief verwundende Verdacht gegen die Reinheit ihrer Absichten; der Vorwurf, ihre Sichel in eine fremde Erndte zu schicken; und mit ihm diese Reakzion, vermöge welcher die weltliche Macht, wie einst die geistliche ihre Gränzen überschritt, jetzt auch die ihrigen zu überschreiten versucht wird, aufhöre? Würde diese beiderseitige Zurücktrettung beider Mächte in die ihnen eignen Gränzen nicht der Kirche selbst und der ungestörten Wirksamkeit ihres Amtes zum größten Vortheile gereichen?

2. Wird die Kirche der Ehe eines rechtmäßig Geschiedenen die Gewissens-Gültigkeit absprechen? das heißt: wird sie solchen Wiederverehlichten im öfentlichen Lehrvortrage oder im geheimen Gewissensgerichte sagen: ihr müßt euch trennen; jede Erweisung der ehlichen Pflicht ist euch verboten; euer Zusammenleben ist gefährlich für euch; ärgerlich vor andern, ein Gräuel vor Gott u. s. w.?

Auch die strengsten der alten Kirchenlehrer und Kirchenvorsteher, welche die Wiederverheurathung der Geschiedenen misbilligten, erlaubten sich diese Sprache nicht; keiner derselben, nicht einmal Hieronymus, ihr erklärtester Gegner, foderten die Trennung solcher zweiten Ehen, oder erklärten ihre Fortsetzung für unerlaubt: sie legten solchen Eheleuten langwierige Bußen für das, was geschehn

war, auf; aber das Geschehene blieb gültig auch vor dem Bußhofe.

„Allein sie nannten doch solche Verehlichungen Ehebrüche; nun kann ein Ehebruch nicht nachgelassen werden, wenn der Fehlende seiner unerlaubten Verbindung nicht entsagt.“ Wußten jene alten und heiligen Väter dieß nicht etwa so gut, wie wir? lag ihnen weniger daran, die Gewissen der Büßer zu reinigen, und zu heilen, als uns? Die Auflösung der frühern Ehe, die Schließung einer andern nannten sie einen Ehebruch; aber nie die Fortsetzung der letztern. Hat nicht das kanonische Recht selbst Ehehindernisse, die zwar ihre Schließung unerlaubt, aber nicht die geschlossene ungültig machen? Welches ist das Verfahren der römischen Kirche, wenn Menschen in verbotenen Verwandschaftsgraden bewußt oder unbewußt sich verheurathet und ihre Ehe vollzogen haben, und nun die Hilfe der Kirche suchen? Heißt sie sie sich trennen, oder begnügt sie sich, das Geschehne zu misbilligen und zu strafen, ohne das Gewissen für die Zukunft zu beunruhigen?

Man setze einmal, von solchen Wiederverehlichten würde der eine oder andere Ehegenosse durch den geheimen Gewissensrichter zur Trennung verpflichtet und beweget; aber der Staat würde der mit seiner Authorisazion geschlossenen Ehe Gewähr leisten; er würde ihre Trennung nicht erlauben:

welche

welche Entgegensetzung des öfentlichen und geheimen Lebens; welche Gefahren unerlaubter Geschlechtsbefriedigungen; welche Verwirrung der Gewissen in Rücksicht auf die Kinder der früheren und der späteren Ehe, welche fortwährende Störungen der ehlichen Ruhe müßten die Folge davon sein?

3. Wenn aber auch die Kirche die Gültigkeit der nach einer rechtmäßigen Scheidung geschehenen Wiederverehlichungen nicht in Anspruch nimmt, wird sie sie auch zum Sakramente zulassen? Hier hört das Gebiet des Staates auf, und das ausschließliche Gebiet der Kirche fängt an. Ihr habt vor der Staatsobrigkeit, so möchte man sagen, eine neue Ehe geschlossen; sie hat ihre äußere rechtmässige Folgen: aber das Sakrament zu ertheilen, das kömmt nicht dem Staate, sondern der Kirche zu: die Kirche will es euch aber nicht ertheilen.

Der Kirche kömmt keine Willkühr über die Sakramente zu: sie sind ein ihr anvertrautes Gut, für dessen getreue Ausspendung sie ihrem Stifter verantwortlich ist: sie darf sie keinem ertheilen, der ihrer wissentlich unfähig oder unwürdig ist; sie darf sie aber auch keinem verweigern, der ihrer fähig und nicht unwürdig ist.

Die unirten Griechen auf Korfu, in Morea, in Ungarn und Pohlen u. s. w., wenn sie recht-

mäßig geschieden sind und wieder heurathen, empfangen dieses Sakrament von Bischöfen, die von Rom ernannt oder bestättigt sind; sie sind dessen fähig und würdig; drei der größten Kirchenversammlungen haben dieses zugegeben: warum sollen lateinische Christen dessen unfähig und unwürdig sein?

Vom 4ten bis 10ten Jahrhunderte waren im Oriente und Okzidente rechtmäßige Ehescheidungen und Wiederverehlichungen gebräuchlich: viele Versammlungen, Vorsteher und Lehrer der Kirche erlaubten sie ausdrücklich: waren dergleichen damals geschlossene Ehen lauter Ehen ohne Sakrament? konnten sie damals Sakramente sein, warum nicht auch jetzt?

Also Gläubige, welche nach der Vorschrift des Gesetzes ihre vorige Ehe gelöset und eine neue geschlossen haben, welche nun auch von der Kirche den Segen Gottes für ihre Verbindung erbitten, welche durch ihn die Lasten des Ehestandes leichter zu ertragen, seine Pflichten getreuer zu erfüllen hoffen, werden von der Thüre der Kirche zurückgewiesen? Sie bitten um das Brod des Geistes, und niemand ist, der es ihnen bricht? *

Wird nicht die erste Folge davon sein, daß man entbehren lernt, was dem Bittenden verwei-

---

* Thren. IV, 4.

gert wird? Muß eine solche Verweigerung nicht zuerst den Werth und die Wichtigkeit dieses Sakramentes, und folgeweise auch anderer in den Augen der Menschen herabsetzen; gleichsam die Entbehrlichkeit derselben proklamiren?

Wird man ferner da, wo man nicht empfängt, nicht auch zu bitten aufhören? werden nicht die Menschen sich gewöhnen, ihre Ehen auch ohne Sakrament zu schließen, und fortzusetzen?

Ach! die katholische Kirche hat in unsern Zeiten so sehr Ursache, alle ihre Thore zu öfnen, und die Menschen zum Gebrauche der Heilmittel, die sie ausspendet, einzuladen, und wie dort die Weisheit zu rufen: kommet zu mir! * und sie soll diese Thore selbst zuschließen, und statt den Bittenden Brod der Seele zu reichen, ihnen den Stein der Verwerfung ** darbieten?

4. Doch die Kirche darf vielleicht hoffen, die Gläubigen werden sich durch die Vorhersehung dieser Sakraments-Verweigerung zurückhalten lassen, zweite Ehen nach einer Scheidung einzugehn? Wer getrauet sich das im Ernste zu hoffen? Haben kirchliche Anordnungen bei dem lebenden Geschlechte

* Sprüchw. IX.

** Matth. VII, 9.

wirklich jene überwiegende Kraft, die von dem anerkannt Bösen abzuschrecken im Stande wäre? wie viel weniger Kraft werden sie gegen das durch öfentliche Authorität Erlaubte haben?

5. Man kann voraussehn, daß mehrere Bischöfe der katholischen Kirche einzeln und vereinet dem Beispiele der alten ungetrennten Kirche des Orients und Okzidents folgen, und wie jene die Ehescheidungs-Gesetzgebung des Staates anerkennen werden, durch Handlungen anerkennen, welche laut genug sein werden, um jeden Schein sie nicht zu wissen unmöglich zu machen.

Was werden andere Bischöfe hiebei thun? Entweder sie schweigen dazu, weil ihre Diözesen ihnen keine dringenden Fälle sich zu erklären darbieten: dann giebt selbst ihr Stillschweigen ein Zeugniß, daß man ein guter Katholik sein, und doch Wiederverehlichungen nach rechtmäßigen Scheidungen erlauben kann: daß dieser Gegenstand keinen wesentlichen Theil des Christenthumes berühre: sie folgen dem Beispiele der großen Kirchen-Versammlungen von Lyon, von Florenz und von Trient, denen dieser Punkt nicht hinreichend schien, den Frieden der Glaubens-Einheit zu stören.

Oder sie erklären sich ofenbar dagegen; nicht nur die Anordnungen der Staaten, sondern auch

die Einverständniß der übrigen Bischöfe damit verwerfend: welche unselige Aussicht für die Kirche, in eine Trennung zu verfallen! Wenigst den h. Augustin würden die Urheber derselben nicht auf ihrer Seite haben; man kann sich nicht energischer gegen jeden Gedanken von Trennung erklären, als er es that. *

Doch nein! weit von uns sei jede Besorgniß dieser Art! obwohl verschieden nach Orten und Zeiten hat der Punkt der Ehescheidung seit 18 hundert Jahren nie und nirgends, weder die Erhaltung, noch die Wiederherstellung des Kirchenfriedens und der Glaubens-Einheit gestöret; zuverläßig wird er es auch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts nicht!

Die Hirten der christlich-katholischen Völker, das Beispiel der vergangenen und das Bedürfniß der gegenwärtigen Zeiten vor Augen, durch den Geist der Wahrheit und die Kraft der Liebe geleitet, werden ohne Zweifel keine andern Maßregeln ergreifen, als welche zum allgemeinen Besten der ganzen Christenheit führen.

---

* Consilia separationis et inania sunt, et perniciosa, atque sacrilega, quin et impia et superba; et plus perturbant infirmos bonos, quam corrigant animosos malos. L. III. contra Epist. Parmen. cap. 2.

Möge ein Band des Friedens Staat und Kirche, Kirchen und Kirchen unauflöslich umschlingen, Geister und Herzen vereinigen, und der erschütterten Menschheit eine lange Reihe von Jahren der Ruhe, und Ordnung schenken! Möge unter ihrer zusammenstimmenden, und durch ihre Zusammenstimmung verstärkten Leitung Sittlichkeit, und durch sie Glückseligkeit der Menschen blühen!

Lf.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Socher, Joseph,

Ueber die Ehescheidung in katholischen Staaten

Landshut 1810

J.can.p. 960 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546874-2